

Bundesgesetzblatt¹⁵²⁹

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1998

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 98	Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (SprengÄndG 1997) . . . FNA: neu: 7134-2/1; 7134-2, 7134-2-1, 7134-2-2, 7134-2-5 GESTA: B093	1530
25. 6. 98	Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechts- änderungsgesetz - BtÄndG) FNA: neu: 400-2/6; neu: 400-14; 400-2, 300-2, 310-4, 315-1, 361-1, 365-1, 368-1, 404-24, 400-4 GESTA: C118	1580
25. 6. 98	Gesetz zur Neuregelung des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts (Transportrechtsreform- gesetz - TRG) FNA: neu: 4100-1/2; 4100-1, 4103-1, 934-1, 930-9, 930-10, 96-1, 4102-1, 7847-11-6-12, 4102-2, 4103-6, 9291 GESTA: C137	1588
25. 6. 98	Erstes Gesetz zur Anpassung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe und des Aus- bildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Erstes Berufsausbildungsbeihilfe- Anpassungsgesetz - 1. BABAnpG) FNA: 860-3 GESTA: G092	1606
25. 6. 98	Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG) FNA: neu: 2212-2/4; 2212-2, 2212-2-9, 2212-2-18 GESTA: O020	1609
19. 6. 98	Verordnung über die Berufsausbildung zum Glasbläser/zur Glasbläserin FNA: neu: 806-21-1-263	1612
23. 6. 98	Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungs- pflicht FNA: 2121-51-7	1620
25. 6. 98	Verordnung zur Änderung kosmetikrechtlicher Vorschriften FNA: 2125-11, 2125-40-73	1622

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20	1623
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1624

Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (SprengÄndG 1997)*)

Vom 23. Juni 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sprengstoffgesetzes

Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dieses Gesetz gilt für den Umgang und Verkehr mit sowie die Einfuhr von festen oder flüssigen Stoffen und Zubereitungen (Stoffe), die durch eine nicht außergewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können (explosionsgefährliche Stoffe), soweit sie zur Verwendung als Explosivstoffe oder als pyrotechnische Sätze bestimmt sind, sowie im Anwendungsbereich des Abschnitts V auch für explosionsgefährliche Stoffe mit anderer Zweckbestimmung. Als explosionsgefährlich gelten nur solche Stoffe, die sich bei Durchführung der Prüfverfahren nach Anhang I Teil A.14 der Richtlinie 92/69/EWG der Kommission vom 31. Juli 1992 zur Siebzehnten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 383 S. 113 und Nr. L 383 A S. 1 (S. 87)) in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung als explosionsgefährlich erweisen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Den Explosivstoffen nach Absatz 1 stehen bei der Anwendung des Gesetzes mit Ausnahme des § 2 gleich

1. explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich, jedoch zur Verwendung als Explosivstoffe bestimmt sind,
2. explosionsgefährliche Stoffe, die zur Herstellung von Explosivstoffen bestimmt sind,
3. Zündmittel,

4. andere Gegenstände, ausgenommen pyrotechnische Gegenstände, in denen explosionsgefährliche Stoffe nach Absatz 1 oder explosionsfähige Stoffe nach Nummer 1 für die bestimmungsgemäße Verwendung ganz oder teilweise fest eingeschlossen sind und in denen die Explosion eingeleitet wird.

Den pyrotechnischen Sätzen nach Absatz 1 stehen bei der Anwendung des Gesetzes mit Ausnahme des § 2 gleich

1. pyrotechnische Gegenstände,
2. explosionsgefährliche Stoffe, die zur Herstellung pyrotechnischer Sätze bestimmt sind,
3. Anzündmittel.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Worten „zur Verwendung als“ werden die Worte „Sprengstoffe, Treibstoffe, Zündstoffe, pyrotechnische Sätze oder zu deren Herstellung bestimmt sind“ durch die Worte „Explosivstoffe oder pyrotechnische Sätze bestimmt sind (sonstige explosionsgefährliche Stoffe)“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Worte „mit Ausnahme derer, die sich ausschließlich auf Explosivstoffe, pyrotechnische Sätze oder Sprengzubehör beziehen,“ eingefügt.

ccc) In den Nummern 2 und 3 wird die Angabe „32“ jeweils durch die Angabe „32a“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 25 Nr. 2,“ die Angabe „§ 32a,“ eingefügt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Den sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen nach Absatz 3 stehen Explosivstoffe gleich, die zur Herstellung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe bestimmt sind.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Stellen“ durch das Wort „Dienststellen“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„2. die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen im Schienenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, mit Seeschiffen und mit Luftfahrzeugen, jedoch mit Ausnahme des § 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 Nr. 4 und der sich hierauf beziehenden Strafvorschriften,“

*) Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20, berichtigt im ABl. EG Nr. L 79 S. 34 vom 7. April 1995) in deutsches Recht umgesetzt und an Stelle der Anlage I des Gesetzes der Anhang I Teil A.14 der Richtlinie 92/69/EWG der Kommission vom 31. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 383 S. 113 und Nr. L 383 A S. 1 (S. 87)) unmittelbar für anwendbar erklärt.

- cc) In Nummer 3 wird nach der Angabe „22“ die Angabe „32a“ eingefügt.
- dd) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. Schußwaffen und Munition im Sinne des Waffengesetzes und für Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen; das Gesetz gilt jedoch für das Bearbeiten und Vernichten von Munition einschließlich sprengkräftiger Kriegswaffen im Sinne der vorstehenden Gesetze sowie für das Wiedergewinnen explosionsgefährlicher Stoffe aus solcher Munition und für das Aufbewahren von zur Delaborierung oder Vernichtung ausgesonderten sprengkräftigen Kriegswaffen, bei Fundmunition auch für das Aufsuchen, Freilegen, Bergen und Aufbewahren.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Anwendung auf neue sonstige explosionsgefährliche Stoffe“.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Wer einen in einer Liste nach Absatz 6 nicht aufgeführten Stoff, bei dem die Annahme begründet ist, daß er explosionsgefährlich ist und der nicht zur Verwendung als Explosivstoff oder pyrotechnischer Satz bestimmt ist, einführt, aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder herstellt und ihn vertreiben, anderen überlassen oder verwenden will, hat dies der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt) unverzüglich anzuzeigen und ihr auf Verlangen eine Stoffprobe vorzulegen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „der Anlage I“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt; die Worte „oder das Bundesinstitut“ werden gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „so teilen sie dies im Falle eines Stoffes nach § 1 Abs. 1 dem Anzeigenden vor Ablauf der Zweimonatsfrist schriftlich mit, im Falle eines Stoffes nach § 1 Abs. 3 erläßt die Bundesanstalt innerhalb“ durch die Worte ersetzt „erläßt die Bundesanstalt vor Ablauf“.
- cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „neuer“ das Wort „sonstiger“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „einem“ die Worte „neuen sonstigen“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „nach Anlage I Nr. II“ durch die Worte „der thermischen Empfindlichkeit nach § 1 Abs. 1“ und die Worte „der Anlage I genannten“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Nr. 3 wird das Wort „befördern“ gestrichen.
- f) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
- „(6) Die Absätze 1 bis 5 finden mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 2 bis 4 keine Anwendung auf sonstige explosionsgefährliche Stoffe, die vom Bundesministerium des Innern mit Bekanntmachung vom 3. Dezember 1986 (BAnz. Nr. 233a vom 16. Dezember 1986), berichtigt mit Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BAnz. Nr. 51 S. 2635 vom 14. März 1987), veröffentlicht worden sind. Die Bundesanstalt veröffentlicht die Stoffe, deren Explosionsgefährlichkeit sie nach den Absätzen 2 und 3 festgestellt hat, im Bundesanzeiger. Die Zusammenfassung verschiedener Zubereitungen in Rahmenezusammensetzungen ist bei der Veröffentlichung nach Satz 2 zulässig, sofern die durch die Zusammenfassung erfaßten Zubereitungen zweifelsfrei explosionsgefährlich, einander bezüglich ihrer chemischen Zusammensetzung hinreichend ähnlich und der gleichen Stoffgruppe der Anlage II zuzuordnen sind.“
3. § 3 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 3
Begriffsbestimmungen
- (1) Im Sinne dieses Gesetzes
1. sind Explosivstoffe die in der Anlage III zu diesem Gesetz (Explosivstoffliste) bestimmten Stoffe und Gegenstände, die nach der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung als solche betrachtet werden oder diesen in Zusammensetzung und Wirkung ähnlich sind,
 2. sind pyrotechnische Gegenstände solche Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze, Schwarzpulver) enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen,
 3. sind Zündmittel Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und die ihrer Art nach zur detonativen Auslösung von Sprengstoffen oder Sprengschnüren bestimmt sind,
 4. sind Anzündmittel Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und die ihrer Art nach zur nichtdetonativen Auslösung von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen bestimmt sind,
 5. sind Sprengzubehör
 - a) Gegenstände, die ihrer Art nach zur Auslösung einer Sprengung oder zur Prüfung der zur Auslösung einer Sprengung erforderlichen Vorrichtung bestimmt sind und die keine explosionsgefährlichen Stoffe enthalten,
 - b) Lade- und Misch-Ladegeräte für explosionsgefährliche oder explosionsfähige Stoffe, die zum Sprengen verwendet werden,

6. ist Fundmunition, Munition oder sprengkräftige Kriegswaffen, die nicht ununterbrochen verwahrt, überwacht oder verwaltet worden ist.
- (2) Im Sinne dieses Gesetzes umfaßt
1. der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verbringen, Verwenden und Vernichten sowie innerhalb der Betriebsstätte den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme dieser Stoffe, außerdem die weiteren in § 1 Abs. 4 Nr. 4 bezeichneten Tätigkeiten,
 2. der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen das Inverkehrbringen, Erwerben, Vertrieben (Feilbieten, Entgegennehmen und Aufsuchen von Bestellungen), Überlassen und das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens dieser Stoffe,
 3. Einfuhr jede Ortsveränderung von explosionsgefährlichen Stoffen aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist (Drittstaat), in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, Ausfuhr jede Ortsveränderung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Drittstaat und Durchfuhr jede Ortsveränderung zwischen Drittstaaten unter zollamtlicher Überwachung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes.
- (3) Im Sinne dieses Gesetzes ist
1. Verbringen jede Ortsveränderung außerhalb einer Betriebsstätte von diesem Gesetz unterfallenden Stoffen und Gegenständen
 - a) im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
 - b) aus einem anderen Staat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder umgekehrt,
 2. Inverkehrbringen jede entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Bereitstellung von explosionsgefährlichen Stoffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Zwecke des Vertriebs oder der Verwendung dieser Stoffe.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „(Anlage I)“ durch die Angabe „(§ 1 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Worte „befördern oder“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Zulassung von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör dürfen nur eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt zugelassen worden sind oder durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 allgemein zugelassen sind.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Worte „, seinem in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in den Nummern 2 und 3 jeweils die Worte „explosionsgefährlichen Stoffe“ durch die Worte „pyrotechnischen Sätze, die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz aufgehoben.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder des Einführers im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 zulassen, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zuläßt.“
 - e) In Absatz 4 werden die Worte „explosionsgefährlichen Stoffen“ durch die Worte „pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen“ ersetzt.
6. Nach § 5 wird folgender neuer § 5a eingefügt:
- „§ 5a
Konformitätsnachweis und
Verwendungsbestimmungen für Explosivstoffe
- (1) Explosivstoffe dürfen nur eingeführt, verbracht, in Verkehr gebracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat ansässiger Bevollmächtigter für sie den Konformitätsnachweis erbracht hat und die Stoffe mit der CE-Kennzeichnung (CE-Zeichen) versehen sind. Explosivstoffe dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anderen, außer zur Ausfuhr oder zum Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat, nur überlassen oder verwendet werden, wenn sie außerdem mit einem Identifikationszeichen versehen sind. Das Identifikationszeichen wird von der Bundesanstalt erteilt. Der Konformitätsnachweis ist erbracht, wenn die EG-Baumuster der Explosivstoffe den in Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG vom 5. April 1993 (ABl. EG Nr. L 121 S. 20) festgelegten grundlegenden Anforderungen entsprechen, die den EG-Baumustern nachgefertigten Explosivstoffe den EG-Baumustern entsprechen und beides durch eine Bescheinigung nachgewiesen ist. Die Kennzeichnung nicht konformer Explosivstoffe mit dem CE-Zeichen und das Inverkehrbringen solcher Explosivstoffe und das Überlassen an andere außerhalb der Betriebsstätte sind verboten.
- (2) Die Bundesanstalt legt mit der Erteilung des Identifikationszeichens zur Abwendung von Gefah-

ren für Leben und Gesundheit Beschäftigter oder Dritter Bestimmungen für die Verwendung des Explosivstoffes fest. Diese sind vom Verwender zu beachten. Die nachträgliche Ergänzung, Änderung oder Aufhebung von Verwendungsbestimmungen ist zulässig.

(3) Die Bundesanstalt kann zum Zwecke der Ausfuhr auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder des Ausführs Ausnahmen vom Erfordernis des Konformitätsnachweises nach Absatz 1 Satz 1 zulassen.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „explosionsgefährliche Stoffe“ durch die Worte „pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach den Worten „die Zulassung von“ die Worte „pyrotechnischen Sätzen, sonstigen“, nach dem Wort „Sprengzubehör“ werden die Worte „und den Konformitätsnachweis für Explosivstoffe“ eingefügt.

bbb) An Buchstabe b wird folgender Halbsatz angefügt:

„und die Anforderungen, die benannte Stellen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Konformitätsnachweises erfüllen müssen,“.

ccc) In Buchstabe c werden die Worte „und über seine Art und Form“ durch die Worte „auf pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und auf Sprengzubehör, die Festlegung der Kennzeichnung von Explosivstoffen mit dem CE-Zeichen und einem Identifikationszeichen sowie die Art und Form dieses Zeichens und des CE-Zeichens,“ ersetzt.

ddd) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) das Verfahren für die Zulassung nach § 5 Abs. 1 und 2, das Verfahren für den Konformitätsnachweis nach § 5a Abs. 1, das Verfahren für die Akkreditierung und Überwachung benannter Stellen und Prüflaboratorien und die Bekanntmachung der zugelassenen pyrotechnischen Sätze, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe und des Sprengzubehörs sowie der Explosivstoffe, für die der Konformitätsnachweis erbracht worden ist,“.

eee) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) das Verbringen von explosionsgefährlichen Stoffen und dessen Kontrolle sowie die Mitteilung von erfolgten Meldungen und erteilten Genehmigungen an Behörden der Ausgangs-, Durchfuhr- und Be-

stimmungsstaaten oder an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch die Bundesanstalt, die zuständigen Landesbehörden und durch die für das Verbringen Verantwortlichen,“.

cc) In Nummer 3 werden nach Buchstabe d folgende Buchstaben e und f angefügt:

„e) daß eine Erlaubnis nach § 7 und ein Befähigungsschein nach § 20 nicht aus den in § 8 Abs. 2 genannten Gründen versagt werden kann,

f) daß der Nachweis der Fachkunde für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 9 oder nach § 20 Abs. 2 auch bei Vorliegen anderer Voraussetzungen als der in § 9 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen als erbracht anzusehen ist,“.

dd) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. die Explosivstoffliste nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 so anzupassen, daß sie alle nach der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20) in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung maßgeblichen Explosivstoffe und Gegenstände und diesen nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse in Zusammensetzung und Wirkung ähnliche Explosivstoffe enthält,

7. zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu bestimmen, daß explosionsgefährliche Stoffe zum Zwecke der Entdeckbarkeit zu markieren sind und daß der Umgang und Verkehr mit nicht markierten Stoffen sowie deren Ein- oder Ausfuhr verboten sind.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Prüfstellen“ durch die Worte „der weiteren benannten Stellen“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zur Festlegung sicherheitstechnischer Anforderungen und sonstiger Voraussetzungen des Konformitätsnachweises für Explosivstoffe nach § 5a kann in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes auf harmonisierte Normen verwiesen werden. Hierbei sind in der Rechtsverordnung das Datum der Veröffentlichung und die Bezugsquelle anzugeben.“

8. Die Überschrift des Abschnitts II wird wie folgt gefaßt:

„Umgang und Verkehr
im gewerblichen Bereich, Einfuhr,
Durchfuhr und Aufzeichnungspflicht“.

9. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - Nummer 3 wird gestrichen.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder die Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
 - In Absatz 3 werden die Worte „oder deren Beförderung“ gestrichen.
- 10a. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für den Nachweis der Fachkunde zur Ausführung von Sprengarbeiten und für den Umgang mit Explosivstoffen im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung.“
11. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sprengarbeiten“ die Worte „und für den Umgang mit Explosivstoffen im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung“ angefügt.
12. In § 10 Satz 1 werden die Worte „oder der Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
13. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „oder die Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt; das Wort „befördert“ wird durch das Wort „verbringt“ ersetzt; die Worte „den Transport“ werden durch die Worte „diese Stoffe“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Die Bezeichnung „Bundesminister für Verkehr“ wird durch die Bezeichnung „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
 - Die Worte „des Transports“ werden durch die Worte „der Stoffe“ ersetzt.
 - In Nummer 1 werden die Worte „der Beförderer“ durch die Worte „die Person“ ersetzt; die Worte „Beförderung explosionsgefährlicher“ werden durch die Worte „besonderen Anforderungen an die Sicherheit der rechtmäßigen Verwendung dieser“ ersetzt; die Worte „vergleichbare Anforderungen stellen“ werden durch die Worte „vergleichbar sind“ ersetzt.
 - In Nummer 2 werden die Worte „der Beförderer oder die den Transport“ durch die Worte „die die Stoffe“ ersetzt; die Worte „zur Beförderung“ werden durch die Worte „zum Verbringen“ ersetzt.
15. In § 14 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen, nach den Worten „mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder diese Stoffe befördert“ gestrichen.
16. § 15 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach dem Wort „Einfuhr“ die Worte „, Durchfuhr und Verbringen“ angefügt.
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „einführen“ jeweils die Worte „oder verbringen“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden nach der Bezeichnung „§ 5 Abs. 1“ die Worte „oder des Konformitätsnachweises nach § 5a Abs. 1“ eingefügt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Beförderung“ durch das Wort „Durchfuhr“ ersetzt; die Worte „durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes unter zollamtlicher Überwachung“ werden gestrichen.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr“ eingefügt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 4 Nr. 4“ ersetzt.
 - In Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen.
 - Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Explosivstoffe dürfen nur verbracht werden, wenn der Verbringungsverfahren von der zuständigen Behörde genehmigt ist. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nach Satz 1 ist beim Verbringen mitzuführen und Polizeibeamten oder sonst zur Personen- oder Warenkontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen. Eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder ein Befähigungsschein nach § 20 dieses Gesetzes berechtigen den Erlaubnisinhaber oder Befähigungsscheininhaber zum Verbringen der in der Erlaubnis oder dem Befähigungsschein bezeichneten Explosivstoffe innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes. Sie berechtigen nicht zum Verbringen von Explosivstoffen allgemein.“

(7) Zuständige Behörde nach Absatz 6 Satz 1 ist

 - für das Verbringen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes die für den Bestimmungsort des Verbringens zuständige Landesbehörde,
 - für das Verbringen in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die Bundesanstalt.“
17. § 16 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen und nach dem Wort „eingeführten“ die Worte „aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachten“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „einführen“ die Worte „oder aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen“ angefügt.
18. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt; die Worte „oder diese Stoffe befördern“ werden gestrichen.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Betriebsmeister“ die Worte „, fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelbeseitigung“ eingefügt; die Worte „zur Durchführung der Beförderung, zum Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe“ werden durch die Worte „zum Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe, zu deren Überlassen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 Buchstabe a wird das Wort „befördern“ durch das Wort „verbringen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „und bei der Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
19. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „oder für eine sichere Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
20. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „diese Stoffe befördern oder erwerben“ durch die Worte „den Verkehr mit diesen Stoffen betreiben“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Beförderer“ durch das Wort „Verbringer“ ersetzt; nach den Worten „im Beförderungspapier“ werden die Worte „nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Beförderern“ durch das Wort „Verbringern“ und das Wort „Beförderungsvorgang“ durch „Verbringensvorgang“ ersetzt.
21. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „sowie bei der Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Beförderung“ durch das Wort „Verbringung“ und das Wort „Beförderer“ durch das Wort „Verbringer“ ersetzt.
22. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie bei der Beförderung dieser Stoffe“ sowie „oder der Beförderung“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Schutzabstand“ durch die Worte „Schutz- und Sicherheitsabstand“ ersetzt.
23. In § 25 Nr. 5 werden die Worte „dem Bundesinstitut“ durch die Worte „der zuständigen Behörde der Bundeswehr“ ersetzt.
24. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder bei der Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
25. Die Überschrift des Abschnitts V wird wie folgt gefaßt:
- „Umgang und Verkehr
im nicht gewerblichen Bereich“.
26. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Wer in anderen als den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Fällen
1. explosionsgefährliche Stoffe erwerben oder
2. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will,
- bedarf der Erlaubnis.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Erwerb“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt, die Worte „und zur Beförderung“ werden gestrichen.
27. In § 28 Satz 1 werden die Worte „und für deren Beförderung“ gestrichen; die Angabe „§§ 13, 16 Abs. 1 und 2“ wird durch die Angabe „§§ 13, 15 Abs. 1, 3 und 6, § 16 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
28. In § 29 werden die Worte „und die Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
29. In der Überschrift des Abschnitts VI werden die Worte „sowie der Beförderung“ gestrichen.
30. In § 30 werden die Worte „sowie die Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
31. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „umgeht“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und der Halbsatz „oder sie befördert“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „umgehen“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und der Halbsatz „oder diese Stoffe befördern“ gestrichen.
32. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „und die Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „oder deren Beförderung“ gestrichen; die Angabe „§ 4 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Worte „oder hat jemand Umgang oder Verkehr mit Explosivstoffen ohne den nach diesem Gesetz erforderlichen Konformitätsnachweis“ eingefügt.

33. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Mangelhafte explosionsgefährliche
Stoffe und mangelhaftes Sprengzubehör

(1) Besteht der begründete Verdacht, daß ein nach § 5 zugelassener pyrotechnischer Satz, sonstiger explosionsgefährlicher Stoff oder ein zugelassenes Sprengzubehör oder ein entsprechend § 5a Abs. 1 geprüfter und gekennzeichnete Explosivstoff bei der bestimmungsgemäßen Verwendung eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter darstellt, so prüft die zuständige Behörde an einer Stichprobe, ob diese Stichprobe mit der bei der Zulassung vorgelegten Stoffprobe oder, im Falle der Explosivstoffe, mit dem EG-Baumuster übereinstimmt. Wird die Übereinstimmung festgestellt, so prüft die zuständige Behörde, ob diese Stichprobe die in einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Anforderungen erfüllt. Wird die Übereinstimmung nach Satz 1 nicht festgestellt oder sind die Anforderungen nach Satz 2 nicht erfüllt, so trifft die zuständige Behörde alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um den Umgang und Verkehr mit dem explosionsgefährlichen Stoff oder dem Sprengzubehör sowie dessen Einfuhr zu verhindern oder zu beschränken. Die zuständige Behörde kann Personen, die den Stoff oder Gegenstand einführen, verbringen, vertreiben, anderen überlassen oder verwenden, diese Tätigkeit untersagen, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen.

(2) Wird der zuständigen Behörde von einer anderen Behörde, von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder von der Bundesanstalt mitgeteilt, daß

1. ein explosionsgefährlicher Stoff oder ein Sprengzubehör einen Mangel in seiner Beschaffenheit oder Funktionsweise aufweist, durch den beim Umgang eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter herbeigeführt werden kann oder
2. bei dem Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten oder Überlassen an andere von explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör ein Schadensereignis eingetreten ist und begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß das Schadensereignis auf einen Mangel in dessen Beschaffenheit oder Funktionsweise zurückzuführen ist,

trifft sie erforderlichenfalls die geeigneten Maßnahmen nach Absatz 1. Die Bundesanstalt ist über die getroffenen Maßnahmen nach Satz 1 und nach Absatz 1 Satz 3 unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Bundesanstalt unterrichtet im Falle mangelhafter Explosivstoffe die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 unter Angabe der Gründe. Sie teilt insbesondere mit, ob der Mangel auf

1. eine Nichteinhaltung der in einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Anforderungen,

2. eine unrichtige Anwendung harmonisierter Normen oder

3. Mängel dieser harmonisierten Normen zurückzuführen ist.

(4) Besteht der begründete Verdacht, daß ein Explosivstoff entgegen § 5a Abs. 1 Satz 5 gekennzeichnet und in Verkehr gebracht oder anderen überlassen worden ist, finden Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 entsprechende Anwendung.“

34. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder bei der Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt; in Satz 1 werden die Worte „oder diese Stoffe befördern“ gestrichen.

35. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „oder deren Beförderung“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „explosionsgefährliche Stoffe“ durch die Worte „pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe“ ersetzt und nach dem Wort „einführt“ das Wort „verbringt“ eingefügt.

36. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder deren Beförderung“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. für erforderliche Maßnahmen nach § 32a Abs. 1 gegenüber dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Hersteller oder Einführer die für dessen Hauptniederlassung zuständige Behörde, bei Gefahr im Verzug auch die Behörde, in deren Bezirk der Mangel festgestellt wird.“

37. § 39 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Rechtsverordnungen nach den §§ 4 und 6, nach § 9 Abs. 3, § 16 Abs. 3 und § 22 Abs. 5 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung – Rechtsverordnungen nach § 37 Abs. 2 nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft – und mit Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen nach § 4 Satz 1 Nr. 5, § 9 Abs. 3 Nr. 2, § 13 Abs. 3 und § 29 Nr. 1 ergehen, soweit sie die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Rechtsverordnungen nach § 13 Abs. 3 auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Soweit die Rechtsverordnungen nach § 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 explosionsgefährliche Stoffe für medizinische oder pharmazeutische Zwecke betreffen, ergehen sie auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.“

38. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Beförderung und“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3; nach dem Wort „erwirbt“ wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt; die Worte „oder sie befördert“ werden gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „einführt“ die Worte „oder verbringt“ und nach dem Wort „einführen“ die Worte „oder verbringen“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Worte „diese Stoffe nicht befördern oder erwerben“ durch die Worte „den Verkehr mit diesen Stoffen nicht betreiben“ ersetzt.

39. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 bis 1b ersetzt:
 - „1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - 1a. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 Stoffe verreibt, anderen überläßt oder verwendet,
 - 1b. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 oder 3 explosionsgefährliche Stoffe einem anderen überläßt, ohne ihm einen Abdruck des Feststellungsbescheides zu übergeben,“.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. ohne Zulassung nach § 5 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör einführt, verbringt, vertreibt, anderen überläßt oder verwendet,“.
 - cc) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 32 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 Satz 1“ die Angabe „, § 32a Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4“ eingefügt.
 - dd) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a bis 3d eingefügt:
 - „3a. entgegen § 5a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a oder c Explosivstoffe einführt, verbringt, in Verkehr bringt, vertreibt, anderen überläßt oder verwendet,
 - 3b. entgegen § 5a Abs. 1 Satz 2 Explosivstoffe im Geltungsbereich dieses Gesetzes anderen überläßt oder verwendet,

3c. entgegen § 5a Abs. 1 Satz 5 einen Explosivstoff in Verkehr bringt oder anderen überläßt,

3d. entgegen § 5a Abs. 2 Satz 2 die Verwendungsbestimmungen nicht beachtet.“

ee) In Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 26 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt; die Worte „oder § 46 Abs. 2“ werden gestrichen.

ff) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 1 und 2 die Verbringungs-genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.

gg) In Nummer 10 wird nach dem Wort „verreibt“ das Wort „, verbringt“ eingefügt; die Angabe „(§ 21 Abs. 1 Satz 1)“ wird durch die Angabe „(§ 22 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.

hh) In Nummer 13 wird nach dem Wort „erwirbt“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt; die Worte „oder sie befördert“ werden gestrichen.

ii) In Nummer 15 werden die Worte „oder die Beförderung“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 1b, 4, 6 oder 12 sowie 16, soweit sich die Rechtsverordnung auf Auskunfts-, Mitteilungs- oder Anzeigepflichten bezieht, mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, im übrigen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.“

40. In § 42 wird die Angabe „2, 3“ durch die Angabe „1a, 2, 3 bis 3d“ ersetzt.

41. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

42. § 45 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

- „1. die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Anlagen einschließlich der Bereitstellung von Referenzverfahren und -materialien,
- 2. die Weiterentwicklung von Sicherheit und Zuverlässigkeit in Chemie- und Materialtechnik,“.

43. § 47 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 47

Übergangsvorschriften für die Zulassung

(1) Eine vor Inkrafttreten des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) erteilte Zulassung zum Vertrieb, zum Überlassen oder zur Verwendung von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen oder von Sprengzubehör gilt in dem in § 1 bezeichneten Anwendungsbereich als Zulassung im Sinne des § 5 dieses Gesetzes.

(2) Weicht die in einem bis zum 1. September 1998 erlassenen Zulassungsbescheid erfolgte Zuordnung des pyrotechnischen Gegenstandes zu einer Klasse von der Klasse ab, der der Gegenstand bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zuzuordnen wäre, so erlischt die Zulassung mit Ablauf des zwölfsten auf die Gesetzesänderung folgenden Monats, sofern nicht der Antragsteller die Abänderung des Bescheides und die Zuordnung des Gegenstandes zu der anderen Klasse beantragt hat. Nach Zuordnung zu einer anderen Klasse oder Erlöschen der Zulassung ist die Verwendung bereits im Besitz des Endverwenders befindlicher Gegenstände durch diesen bis zum Ablauf von weiteren sechs Monaten zulässig.

(3) Das Gesetz findet bis zum 31. Dezember 2002 keine Anwendung auf Stoffe, die dem Gesetz in der bis zum 1. September 1998 geltenden Fassung nicht unterlagen.

(4) Explosivstoffe dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bis längstens zum 31. Dezember 2002 auch ohne Konformitätsnachweis eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn diese Stoffe vor dem 1. September 1998 zur Einfuhr, zum Vertrieb, zum Überlassen an andere oder zur Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen waren. Satz 1 findet keine Anwendung für Stoffe, die auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum 1. September 1998 geltenden Fassung von der Pflicht zur Zulassung freigestellt waren. Bestehende Zulassungen für Explosivstoffe, für die gemäß § 5a Abs. 1 ein Konformitätsnachweis zu erbringen ist, erlöschen am 31. Dezember 2002.

(5) Hat der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bis zum 31. Dezember 2002 auf Grund einer bestehenden Zulassung eine EG-Baumusterprüfung beantragt, dürfen bis zu diesem Zeitpunkt hergestellte Explosivstoffe bis zum Abschluß dieses Verfahrens, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005, weiterhin im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, verbracht, anderen überlassen oder verwendet werden.“

44. In § 49 Abs. 3 wird nach der Angabe „§§ 5“ die Angabe „5a“ eingefügt.
45. § 52 wird aufgehoben.
46. In den §§ 4, 6 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 3, § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 3, § 22 Abs. 5, § 25 Satz 1, § 29 Satz 1, § 37 Abs. 2, §§ 38, 39 Abs. 2 und in § 44 werden
- die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
 - die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,
 - die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“,
 - das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“
- ersetzt.

47. Anlage I wird aufgehoben.

48. In Anlage II wird der unter der Stoffgruppe C Nr. 6 bezeichnete Stoff mit allen Angaben gestrichen. Die unter den Nummern 7 bis 10 bezeichneten Stoffe erhalten die laufenden Nummern 6 bis 9.

49. Nach Anlage II wird folgende Anlage III angefügt:

„Anlage III

Explosivstoffliste nach § 3 Abs. 1 Nr. 1

Soweit nachfolgend Stoffen und Gegenständen UN-Nummern zugeordnet sind, ist maßgeblich die 8. revidierte Fassung der „Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter“ (UN-Dokument ST/SG/AC. 10/1/Rev. 8 - United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods, Eighth Revised Edition). Die Angabe der UN-Nummer dient der Zuordnung der Stoffe oder Gegenstände. Sie bezieht sich auf den verpackten Stoff oder Gegenstand. Soweit unter einzelnen UN-Nummern Gegenstände mit unterschiedlicher Zweckbestimmung enthalten sind, ist diese maßgeblich für die Zuordnung.

1 a) Explosivstoffe und Gegenstände im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20).

Stoff oder Gegenstand	UN-Nr.
Ammoniumnitrat, mit mehr als 0,2 % brennbaren Stoffen, einschließlich jedes als Kohlenstoff berechneten organischen Stoffes, unter Ausschluß jedes anderen zugesetzten Stoffes	0222
Ammoniumnitrat-Düngemittel, mit einer größeren Sensibilität als Ammoniumnitrat mit 0,2 % brennbaren Stoffen, einschließlich jedes als Kohlenstoff berechneten organischen Stoffes, unter Ausschluß jedes anderen zugesetzten Stoffes	0223
Ammoniumperchlorat	0402
Ammoniumpikrat, trocken oder mit weniger als 10 Masse-% Wasser	0004
Anzündschnur (Sicherheitszündschnur)	0105
Anzündhütchen	0044, 0377, 0378
Bariumazid, trocken oder angefeuchtet mit mindestens 50 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0224
Bleiazid, angefeuchtet, mit mindestens 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0129
Bleistyphnat (Bleitrinitroresorcinat), angefeuchtet, mit mindestens 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0130

Stoff oder Gegenstand	UN-Nr.
Cyclotetramethylen-tetranitramin (HMX), (Oktogen), angefeuchtet, mit mindestens 15 Masse-% Wasser	0226
Cyclotetramethylen-tetranitramin (Oktogen), (HMX), desensibilisiert	0484
Cyclotrimethylen-trinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), angefeuchtet, mit mindestens 15 Masse-% Wasser	0072
Cyclotrimethylen-trinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), in Mischung mit Cyclotetramethylen-tetranitramin (HMX), (Oktogen), angefeuchtet, mit mindestens 15 Masse-% Wasser, oder Cyclotrimethylen-trinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), in Mischung mit Cyclotetramethylen-tetranitramin (HMX), (Oktogen), desensibilisiert, mit mindestens 10 Masse-% Phlegmatisierungsmittel	0391
Cyclotrimethylen-trinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), desensibilisiert	0483
Deflagrierende Metallsalze aromatischer Nitroverbindungen, n.a.g.	0132
Diazodinitrophenol, angefeuchtet, mit mindestens 40 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0074
Diethylenglykoldinitrat, desensibilisiert, mit mindestens 25 Masse-% nicht flüchtigem, wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel	0075
Dinitroglycoluril (DINGU)	0489
Dinitrophenol, trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	0076
Dinitrophenolate der Alkalimetalle, trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	0077
Dinitroresorcin, trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	0078
Dinitrosobenzol	0406
Dipikrylsulfid, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 10 Masse-% Wasser	0401
Explosive Stoffe, n.a.g.	0473, 0475, 0477, 0479, 0480, 0481
Guanyl-Nitrosaminoguanyliden-Hydrazin, angefeuchtet, mit mindestens 30 Masse-% Wasser	0113
Guanyl-Nitrosaminoguanyltetrazen (Tetrazen), angefeuchtet, mit mindestens 30 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0114

Stoff oder Gegenstand	UN-Nr.
Harnstoffnitrat, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser	0220
Hexanitrodiphenylamin (Dipikrylamin), (Hexyl)	0079
Hexanitrostilben	0392
Hexolit (Hexotol), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	0118
Hexotonal, gegossen	0393
Hohlladungen, gewerbliche, ohne Zündmittel	0059, 0439, 0440, 0441
Kaliumsalze aromatischer Nitroverbindungen, explosiv	0158
Kartuschen für technische Zwecke	0275, 0276, 0323, 0381
Kartuschen, Erdölbohrloch	0277, 0278
Lockerungssprenggeräte mit Explosivstoff für Erdölbohrungen, ohne Zündmittel	0099
Mannit-hexanitrat (Nitromannit), angefeuchtet, mit mindestens 40 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0133
Natrium-dinitro-ortho-kresolat, trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	0234
Natriumpikramat, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser	0235
Natriumsalze aromatischer Nitroverbindungen, n.a.g.	0203
Nitroglyzerin, desensibilisiert, mit mindestens 40 Masse-% nicht flüchtigem, wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel	0143
Nitroglyzerin in alkoholischer Lösung, mit mehr als 1 %, aber nicht mehr als 10 % Nitroglycerol	0144
Nitroguanidin (Picrit), trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser	0282
Nitroharnstoff	0147
Nitrostärke, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser	0146
Nitrocellulose, angefeuchtet, mit mindestens 25 Masse-% Alkohol	0342
Nitrocellulose, nicht behandelt oder plastifiziert, mit weniger als 18 Masse-% Plastifizierungsmittel	0341

Stoff oder Gegenstand	UN-Nr.
Nitrocellulose, plastifiziert, mit mindestens 18 Masse-% Plastifizierungsmittel	0343
Nitrocellulose, trocken oder mit weniger als 25 Masse-% Wasser (oder Alkohol)	0340
Octonal	0496
Oktolit (Octol), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	0266
Oxynitrotriazol (ONTA)	0490
Pentaerythrittetranitrat (PETN), angefeuchtet, mit mindestens 25 Masse-% Wasser, oder Pentaerythrittetranitrat (PETN), desensibilisiert, mit mindestens 15 Masse-% Phlegmatisierungsmittel	0150
Pentaerythrittetranitrat (PETN), mit nicht weniger als 7 Masse-% Wachs	0411
Pentolit, trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	0151
Perforationshohlladungsträger, geladen, für Erdölbohrlöcher, ohne Zündmittel	0124, 0494
Pulverrohmasse, angefeuchtet, mit mindestens 25 Masse-% Wasser	0159
Pulverrohmasse, angefeuchtet, mit nicht weniger als 17 Masse-% Alkohol	0433
Quecksilberfulminat, angefeuchtet, mit mindestens 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0135
Schneidladung, biegsam, gestreckt	0237, 0288
Schwarzpulver, gekörnt oder in Mehlform	0027
Schwarzpulver, gepreßt oder als Pellets	0028
Sprengkapsel, elektrisch	0030, 0456, 0255
Sprengkapsel, nicht elektrisch	0029, 0267, 0455
Sprengladungen, gewerbliche, ohne Zündmittel	0442, 0443, 0444, 0445
Sprengniete	0174
Sprengschnur, biegsam	0065, 0289
Sprengschnur, mit geringer Wirkung, mit Metallmantel	0104
Sprengschnur, mit Metallmantel	0102, 0290
Sprengstoffe, Typ A	0081

Stoff oder Gegenstand	UN-Nr.
Sprengstoffe, Typ B	0082, 0331
Sprengstoffe, Typ C	0083
Sprengstoffe, Typ D	0084
Sprengstoffe, Typ E	0241, 0332
Tetrazol-1-essigsäure	0407
Tetranitroanilin	0207
Treibladungspulver	0160, 0161
Treibstoff, fest	0499
Treibstoff, flüssig	0495
Trinitroanilin (Pikramid)	0153
Trinitroanisol	0213
Trinitrobenzoesäure, trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser	0215
Trinitrobenzol, trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser	0214
Trinitrobenzolsulfonsäure	0386
Trinitrochlorbenzol (Pikrylchlorid)	0155
Trinitrofluorenon	0387
Trinitrometakresol	0216
Trinitronaphthalin	0217
Trinitrophenetol	0218
Trinitrophenol (Pikrinsäure), trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser	0154
Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl)	0208
Trinitroresorcin (Styphninsäure), angefeuchtet, mit mindestens 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0394
Trinitroresorcin (Styphninsäure), trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0219
Trinitrotoluol (TNT) in Mischung mit Trinitrobenzol oder mit Hexanitrostilben	0388
Trinitrotoluol (TNT) in Mischung mit Trinitrobenzol und Hexanitrostilben	0389
Trinitrotoluol (TNT), trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser	0209
Tritonal	0390
Zirkoniumpikramat, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser	0236
Zündeinrichtungen für Sprengungen, nicht elektrisch	0360, 0361
5-Mercaptotetrazol-1-essigsäure	0448
5-Nitrobenzotriazol	0385

- 1 b) Den Explosivstoffen nach Nummer 1 a) gleichgestellte Explosivstoffe (Artikel 1 Abs. 5 der Richtlinie 93/15/EWG), die zu empfindlich für den Transport und daher ohne UN-Nummer sind.

Bleiazid, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

Bleistyphnat (Bleitrinitroresorcinat), trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

Cyclotetramethylenetetranitramin (HMX), (Oktogen), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser

Cyclotrimethylen-trinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser

Cyclotrimethylen-trinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), in Mischung mit Cyclotetramethylen-tetranitramin (HMX), (Oktogen), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser, oder Cyclotrimethylen-trinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), in Mischung mit Cyclotetramethylen-tetranitramin (HMX), (Oktogen), nicht desensibilisiert oder desensibilisiert mit weniger als 10 Masse-% Phlegmatisierungsmittel

Diazodinitrophenol, trocken oder mit weniger als 40 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

Diethylenglykoldinitrat, nicht desensibilisiert oder desensibilisiert mit weniger als 25 Masse-% wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel

Diethylenglykoldinitrat, desensibilisiert mit wasserlöslichem Phlegmatisierungsmittel

Guanyl-Nitrosaminoguanyliden-Hydrazin, trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser

Guanyl-Nitrosaminoguanyltetrazen (Tetrazen), trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

Mannithexanitrat (Nitromannit), trocken oder mit weniger als 40 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

Nitroglycerin, nicht desensibilisiert oder desensibilisiert mit weniger als 40 Masse-% wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel

Nitroglycerin, desensibilisiert mit wasserlöslichem Phlegmatisierungsmittel

Pentaerythrittetranitrat (PETN), trocken oder mit weniger als 25 Masse-% Wasser oder Pentaerythrittetranitrat (PETN), nicht desensibilisiert oder desensibilisiert mit weniger als 15 Masse-% Phlegmatisierungsmittel

Pentaerythrittetranitrat (PETN), mit weniger als 7 Masse-% Wachs

Pulverrohmasse, trocken oder mit weniger als 25 Masse-% Wasser

Pulverrohmasse, trocken oder mit weniger als 17 Masse-% Alkohol

Quecksilberfulminat, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

2. Explosivstoffe und Gegenstände nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, sofern sie nicht ausschließlich für militärische Verwendung bestimmt sind (Artikel 1 Abs. 3, 1. Anstrich der Richtlinie 93/15/EWG)

Stoff oder Gegenstand		UN-Nr.
Auslösevorrichtung, mit Explosivstoff		0173
Bestandteile, Zündkette, n.a.g.		0382, 0383, 0384, 0461
Explosive Stoffe, n.a.g.		0357, 0358, 0359, 0474
Explosive Stoffe, sehr unempfindlich (StoffeEVI), n.a.g.		0482
Fallote, mit Explosivstoff		0204, 0296, 0374, 0375
Gegenstände mit Explosivstoff, n.a.g.		0349, 0350, 0351, 0352, 0354, 0355, 0356, 0462, 0463, 0464, 0465, 0466, 0467, 0468, 0469, 0470, 0471, 0472
Gegenstände mit Explosivstoff, extrem unempfindlich (Gegenstände, EEI)		0486
Raketen, mit Ausstoßladung		0436, 0437, 0438
Raketenmotore		0186, 0280, 0281
Raketenmotore, Flüssigtreibstoff		0395, 0396
Sprengkörper		0048
Sprengladung, kunststoffgebunden		0457, 0458, 0459, 0460
Treibsätze		0271, 0272, 0415, 0491
Treibstoff, fest		0498
Treibstoff, flüssig		0497
Vorrichtungen, durch Wasser aktivierbar, mit Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung		0248, 0249
Zerleger, mit Explosivstoff		0043
Zündverstärker, mit Detonator		0225, 0268
Zündverstärker, ohne Detonator		0042, 0283

3. Explosivstoffe und Gegenstände nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit ausschließlich militärischer Verwendung, für die das Gesetz bei Tätigkeiten nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 Anwendung findet

Stoff oder Gegenstand	UN-Nr.
Detonatoren für Munition	0073, 0364, 0365, 0366
Füllsprengkörper	0060
Gefechtsköpfe, Rakete, mit Sprengladung	0286, 0287, 0369
Gefechtsköpfe, Rakete, mit Zerleger oder Ausstoßladung	0370, 0371
Gefechtsköpfe, Torpedo, mit Sprengladung	0221
Geschosse, inert, mit Leuchtspurmitteln	0345
Geschosse mit Sprengladung	0167, 0168, 0169, 0324, 0344
Geschosse, mit Zerleger oder Ausstoßladung	0346, 0347, 0426, 0427
Raketentriebwerke mit Hypergolen, mit oder ohne Ausstoßladung	0250, 0322
Treibladungen für Geschütze	0242, 0279, 0414
Treibladungshülsen, verbrennlich, leer, ohne Treibladungsanzünder	0446, 0447
Zünder, nicht sprengkräftig	0368
Zünder, sprengkräftig	0106, 0107, 0257, 0367
Zünder, sprengkräftig, mit Sicherungsvorrichtungen	0408, 0409, 0410
sonstige sprengkräftige Kriegswaffen nach der Anlage (Kriegswaffenliste) zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) in der jeweils geltenden Fassung ¹⁾ .	

Artikel 2

Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abschnitte II bis IV erhalten folgende Titel:
 - „Abschnitt II - Zulassung von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und von Sprengzubehör, Konformitätsnachweis für Explosivstoffe
 - Abschnitt III - Verfahren bei der Zulassung von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen oder von Sprengzubehör, Konformitätsnachweisverfahren für Explosivstoffe
 - Abschnitt IV - Allgemeine Vorschriften über die Kennzeichnung, die Verpackung und das Überlassen an andere“.
 - b) Im Titel von Abschnitt IX werden die Worte „EG-Angehörige“ durch die Worte „Bürger der Europäischen Union“ ersetzt.
 - c) Der Titel von Anlage 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „Anlage 1 - Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und von Sprengzubehör im Sinne von § 6 Abs. 1“.
 - d) Nach dem Titel der Anlage 1 wird folgender Titel eingefügt:
 - „Anlage 1a - Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen nach § 6a Abs. 1“.
 - e) Nach dem Titel der Anlage 3 wird folgender Titel eingefügt:
 - „Anlage 3a - Markierung von Explosivstoffen nach § 6a Abs. 2“.
 - f) Der Titel der Anlage 5 wird durch folgende Titel ersetzt:
 - „Anlage 5 - CE-Konformitätskennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 4a
 - Anlage 6 - Verfahren der Einzelprüfung eines Explosivstoffs nach § 6a Abs. 1
 - Anlage 7 - Verfahren der EG-Baumusterprüfung nach § 12a Abs. 1
 - Anlage 8 - Qualitätssicherungsverfahren nach § 12b Abs. 1
 - Anlage 9 - Anforderungen an die benannten Stellen nach § 12a Abs. 4 und § 12c Abs. 2
 - Anlage 10 - Erforderliche Angaben im Antrag auf Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach § 25a Abs. 2 und Angaben in der Genehmigung nach § 25a Abs. 4“.

¹⁾ Zur Zeit Kriegswaffenliste Nr. 37, 40 bis 60.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „die Beförderung“ werden durch die Worte „das Inverkehrbringen, das Verbringen, das Überlassen an andere“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird vor dem Wort „Schnellauslösevorrichtungen“ das Wort „pyrotechnischen“ eingefügt.

ccc) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) pyrotechnischen Auslösevorrichtungen von Airbag-Druckgasspeichern mit einem pyrotechnischen Satz von nicht mehr als 2 g, wenn diese fest mit dem Druckgefäß verbunden sind und in dieser Anordnung durch Schlag oder Brand nicht zerstört oder zur Explosion gebracht werden können;“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Einleitungssatz werden die Worte „die Beförderung,“ gestrichen und nach dem Wort „Einfuhr“ die Worte „, das Verbringen“ eingefügt; Buchstabe a wird aufgehoben.

bbb) Die Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.

ccc) In Buchstabe a werden das Wort „Zündhütchen“ durch „Anzündhütchen“ und das Wort „Zündsatz“ durch „Anzündsatz“ ersetzt.

ddd) In Buchstabe b wird das Wort „Zündpillen“ durch das Wort „Anzündpillen“ und das Wort „Zündlamellen“ durch das Wort „Anzündlamellen“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Worte „die Beförderung und“ gestrichen; das Wort „Zündhölzern“ wird durch das Wort „Anzündern“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 werden die Worte „die Beförderung und“ gestrichen.

ee) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Verarbeiten“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Hilfsstoffe“ der Gliedsatz „, die nicht Explosivstoffe im Sinne des Gesetzes sind,“ eingefügt; das Wort „Befördern“ wird durch das Wort „Transportieren“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. das Aufbewahren von elektrischen Anzündern, Anzündschnüren und Anzündern für Anzündschnüre; dies gilt nicht für offene Anzündschnüre (Stoppinen) und elektrische Anzünder mit Sprengkapseln,“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Befördern“ durch das Wort „Verbringen“ und das Wort „befördert“ durch das Wort „verbracht“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „§ 15 Abs. 1“ wird die Angabe „und 6“ eingefügt; nach dem Wort „Aufbewahren“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Die Worte „und Befördern“ werden gestrichen.

cc) Nach dem Wort „Einführen“ werden die Worte „und Verbringen“ eingefügt.

dd) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Böllerpulver“ die Worte „zum eigenen Verbrauch“ und nach dem Wort „schießen“ die Worte „oder durch Jäger“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Angabe „5“ wird die Angabe „, 5a“ eingefügt.

bbb) In Nummer 1 werden nach den Worten „den Erwerb“ die Worte „, das Verbringen“ eingefügt; die Worte „Sprengstoffen, Treibstoffen, Zündstoffen oder pyrotechnischen Sätzen (Explosivstoffen)“ werden ersetzt durch die Worte „Explosivstoffen, pyrotechnischen Sätzen“; vor dem Wort „explosionsgefährlichen“ wird das Wort „sonstigen“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „explosionsgefährlichen“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Explosivstoffen“ durch die Worte „pyrotechnischen Sätzen“ ersetzt; vor dem Wort „explosionsgefährlichen“ wird das Wort „sonstigen“ eingefügt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die §§ 5a, 7, 10 bis 13 und 16 des Gesetzes sind auf die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten zu Zwecken der Fertigungskontrolle oder der Forschung in gewerblichen Betrieben nicht anzuwenden, soweit hierbei mit Explosivstoffen in Mengen bis zu 3 kg umgegangen wird. Der Vertrieb und das Überlassen dieser Stoffe darf nur gegen Bestell- oder Lieferschein erfolgen, der fünf Jahre aufzubewahren ist.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und Sprengzubehör, die nur für militärische oder polizeiliche Zwecke hergestellt, wiedergewonnen, bearbeitet, verarbeitet, eingeführt oder verbracht und an eine militärische, polizeiliche oder eine Dienststelle

- des Katastrophenschutzes vertrieben oder ihr überlassen werden, wenn sichergestellt ist, daß die Stoffe und Gegenstände von der jeweils zuständigen Stelle erlassenen technischen Lieferbedingungen entsprechen, soweit diese den Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter betreffen,“.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. pyrotechnische Sätze und Sprengzubehör, die für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind und zum Zwecke der Prüfung der zuständigen Bundesbehörde überlassen werden,“.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Wort „Explosivstoffe“ wird durch die Worte „pyrotechnische Sätze und Sprengzubehör“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „eingeführt“ die Worte „oder verbracht“ eingefügt.
- ccc) Im letzten Halbsatz werden die Worte „explosionsgefährlichen Stoffe“ durch die Worte „Stoffe oder Gegenstände“ ersetzt.
- dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „Explosivstoffe und“ werden durch die Worte „pyrotechnische Sätze, Sprengzubehör und sonstige“ ersetzt. *)
- bbb) Nach dem Wort „eingeführt“ wird das Wort „, verbracht“ eingefügt.
- ee) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „Explosivstoffe und“ werden durch die Worte „pyrotechnische Sätze und sonstige“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.
- ccc) Buchstabe d wird gestrichen.
- ff) In Nummer 6 wird vor dem Wort „Schnellauslösevorrichtungen“ das Wort „pyrotechnische“ eingefügt.
- gg) In den Nummern 8, 9 und 10 werden nach dem Wort „eingeführt“ die Worte „oder verbracht“ eingefügt; in Nummer 9 wird das Wort „Gegenstände“ durch das Wort „Sätze“ ersetzt.
- hh) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden
- aaa) die Worte „explosionsgefährlichen Stoffe“ jeweils durch die Worte „Stoffe und Gegenstände“ ersetzt,
- bbb) die Worte „des Bundesinstituts“ durch die Worte „der zuständigen Bundesbehörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „explosionsgefährlichen Stoffen“ durch die Worte „pyrotechnischen Sätzen oder sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Dies gilt auch im Falle des Absatzes 1 Nr. 5 Buchstabe c, sofern die Stoffe in Munition im Sinne des Waffengesetzes geladen werden sollen.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „explosionsgefährliche Stoffe“ durch die Worte „pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes sowie auf Sprengzubehör“ ersetzt; nach dem Wort „ausgeführt“ werden die Worte „oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht“ eingefügt.
5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
- „§ 3a
- § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4*), Abs. 2 und 3 gelten für Explosivstoffe mit der Maßgabe, daß für diese einschließlich ihres Verbringens § 5a Abs. 1 des Gesetzes keine Anwendung findet.“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird vor dem Wort „explosionsgefährliche“ das Wort „und“ durch die Worte „pyrotechnische Sätze und sonstige“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „eingeführt“ das Wort „, verbracht“ eingefügt.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. elektrische Anzünder, Anzündschnüre, Anzünder für Anzündschnüre sowie pyrotechnische Gegenstände.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vertrieb,“ die Worte „das Verbringen und“ eingefügt; die Worte „und das Befördern“ werden gestrichen. Außerdem werden am Ende des Satzes 1 nach der Bezeichnung T₁ folgende Worte eingefügt:
- „sowie von Raketenmotoren für die in § 1 Abs. 4 Nr. 2 bezeichneten Modellraketen und die hierfür bestimmten Anzündmittel.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Befördern“ durch das Wort „Verbringen“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Befördern“ gestrichen.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. die auf Grund § 36 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörden, soweit diese für Prüfaufgaben bestimmt sind,“.

*) Nummer 4 kann ersatzlos gestrichen werden, wenn die Versuchsräume geschlossen sind.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „das Befördern und“ gestrichen und nach dem Wort „Einfuhr“ die Worte „und das Verbringen“ eingefügt.
 - bb) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:
„7. den obersten Bundesbehörden nachgeordnete Dienststellen, zu deren Aufgaben die Beschaffung explosionsgefährlicher Stoffe und Gegenstände gehört.“
 - cc) Nummer 8 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „und das Befördern“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Befördern“ durch das Wort „Verbringen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Befördern“ durch das Wort „Verbringen“ ersetzt.
8. Die Überschrift des Abschnitts II wird wie folgt gefaßt:
„Zulassung von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und von Sprengzubehör, Konformitätsnachweis für Explosivstoffe“.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Explosivstoffe und“ durch die Worte „Pyrotechnische Sätze und sonstige“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „für pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und Sprengzubehör“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben; Absatz 4 wird Absatz 3.
10. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:
- „§ 6a
- (1) Explosivstoffe müssen zum Nachweis der Konformität nach § 5a Abs. 1 des Gesetzes in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit den Anforderungen der Anlage 1a entsprechen. Das hierfür anzuwendende Konformitätsnachweisverfahren besteht aus dem EG-Baumusterprüfverfahren (Anlage 7) und dem Qualitätssicherungsverfahren (Anlage 8). Den in Satz 2 genannten Verfahren nach Anlage 7 und 8 steht die Einzelprüfung eines Explosivstoffes (Anlage 6) gleich.
- (2) Die in der Anlage 3a Nr. 1 bezeichneten Explosivstoffe sind darüber hinaus nach Anlage 3a Nr. 2 zu markieren. Dies gilt auch für Explosivstoffe für militärische oder polizeiliche Zwecke sowie für Zwecke des Katastrophenschutzes einschließlich der Explosivstoffe im Besitz von militärischen oder polizeilichen Dienststellen und Dienststellen des Katastrophenschutzes.
- (3) Nicht markierte Sprengstoffe nach Absatz 2 dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht hergestellt, verarbeitet, wiedergewonnen, aufbewahrt, verwendet, in Verkehr gebracht, anderen überlassen oder verbraucht werden. Ihre Einfuhr und Ausfuhr ist untersagt. Nicht markierte Sprengstoffe, die sich im Geltungsbereich dieser Verordnung befinden, sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu verwenden oder zu vernichten. Satz 3 gilt nicht für die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes genannten Einrichtungen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für nicht markierte Sprengstoffe, die in geringen Mengen
- a) nur zur Verwendung bei der Forschung und Entwicklung oder beim Testen neuer oder veränderter Sprengstoffe hergestellt oder gelagert werden,
 - b) nur zur Verwendung bei der Ausbildung in der Sprengstoffdetektion und/oder bei der Entwicklung oder dem Testen von Sprengstoffspürgeräten hergestellt oder gelagert werden,
 - c) nur für den Umgang für Zwecke der Kriminaltechnik und der polizeilichen Spezialausbildung benötigt werden.
- (5) Wettersprengstoffe und Wettersprengschnüre werden entsprechend ihrer Sicherheit gegen Schlagwetter in die Klassen I, II und III eingeteilt.“
11. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Explosivstoffe“ das Wort „und“ durch die Worte „, pyrotechnische Sätze sowie sonstige“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) Sprengschnüre und Anzündschnüre müssen einen farbigen Kennfaden, der für die Herstellungsstätte charakteristisch ist, enthalten.
(5) Zündmittel müssen ein Zeichen für die Herstellungsstätte aufweisen.“
12. § 8 wird wie folgt neu gefaßt:
- „§ 8
- Die Zulassungsbehörde hat für pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und für Sprengzubehör dem Zulassungsinhaber die Verwendung eines Zulassungszeichens vorzuschreiben. Das Zulassungszeichen besteht aus der Kurzbezeichnung der Bundesanstalt „BAM“, dem in der Anlage 2 für den jeweiligen Stoff oder Gegenstand vorgesehenen Zeichen und einer fortlaufenden Kennnummer. Satz 2 findet entsprechende Anwendung für das Identifikationszeichen nach § 5a Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes.“
13. In der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „; Zulassung zur Erprobungszwecken mit dem Vorbehalt des Widerrufs“ durch die Worte „von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen oder von Sprengzubehör, Konformitätsnachweisverfahren für Explosivstoffe“ ersetzt.

14. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „von“ die Worte „pyrotechnischen Sätzen, sonstigen“ eingefügt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Wird die Zulassung eines pyrotechnischen Satzes, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffes oder von Sprengzubehör beantragt, der nach den Angaben des Herstellers in seiner Zusammensetzung und Beschaffenheit einem bereits zugelassenen Stoff oder Gegenstand entspricht, so kann die Prüfung auf die Feststellung beschränkt werden, ob

 1. bei pyrotechnischen Sätzen oder sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen der Stoff mit dem bereits zugelassenen Stoff in seiner Zusammensetzung und Beschaffenheit übereinstimmt oder
 2. bei pyrotechnischen Gegenständen und Sprengzubehör die Gegenstände in Beschaffenheit und Funktionsweise ganz oder teilweise dem zugelassenen Gegenstand entsprechen oder ihm vergleichbar sind.

(3) Zuständig für die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 ist die Zulassungsbehörde. Für die Prüfung von Sprengzubehör findet § 12a Abs. 4 Satz 2 entsprechende Anwendung.“
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

15. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Antrag“ werden die Worte „auf Zulassung“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden vor dem Wort „explosionsgefährlichen“ die Worte „pyrotechnischen Satzes, des sonstigen“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Zusammensetzung“ die Worte „des sonstigen explosionsgefährlichen Stoffes“ eingefügt und die Worte „der explosionsgefährliche Stoff“ durch die Worte „dieser Stoff“ ersetzt.
- dd) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. bei der Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen die Form des Zeichens für die Herstellungsstätte, sofern sich die Kennzeichnung mit dem Namen der Herstellungsstätte wegen der geringen Größe des Gegenstandes auf diesem nicht anbringen läßt.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben, die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

16. § 11 wird aufgehoben.

17. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „explosionsgefährlichen Stoffes“ durch die Worte „pyrotechnischen Satzes, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffes nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden vor dem Wort „explosionsgefährlichen“ die Worte „pyrotechnischen Satzes, des sonstigen“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Herstellers“ die Worte „, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder des Verbringers“ eingefügt.

18. Nach § 12 werden folgende neue §§ 12a bis 12c eingefügt:

„§ 12a

(1) Vor dem Inverkehrbringen sind Explosivstoffe nach Anlage 6 (Einzelpfung) oder nach Anlage 7 (EG-Baumusterprüfung) daraufhin zu prüfen, ob sie in Zusammensetzung und Beschaffenheit die Anforderungen nach Anlage 1a erfüllen.

(2) Wird die Konformität nach Absatz 1 festgestellt, so wird eine EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt. Diese kann befristet, inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist. Die Bundesanstalt kann, auch nachträglich, Auflagen erlassen, soweit dies zum Schutz der in Satz 2 bezeichneten Rechtsgüter erforderlich ist.

(3) Für die Rücknahme und den Widerruf einer EG-Baumusterprüfbescheinigung gelten die Vorschriften des § 34 Abs. 1, 2 und 4 Nr. 1 des Gesetzes entsprechend.

(4) Zuständig für die Prüfung nach Absatz 1 und die Erteilung der EG-Baumusterprüfbescheinigungen im Geltungsbereich des Gesetzes ist ausschließlich die Bundesanstalt. Sie kann mit der Durchführung von Teilen der Prüfungen auch andere Prüflaboratorien beauftragen, die die Anforderungen nach Anlage 9 erfüllen müssen. Die Bundesanstalt übermittelt den übrigen Mitgliedstaaten alle erforderlichen Angaben über im Geltungsbereich des Gesetzes erteilte, geänderte, zurückgenommene oder widerrufenen EG-Baumusterprüfbescheinigungen.

(5) Eine EG-Baumusterprüfbescheinigung und etwaige Ergänzungen müssen vom Hersteller oder seinem in der Europäischen Union ansässigen Bevollmächtigten mindestens zehn Jahre lang nach der letzten Herstellung des Produkts zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit vorgelegt werden.

§ 12b

(1) Für die einem EG-Baumuster nachgefertigten Explosivstoffe hat der Hersteller in einem Qualitätssicherungsverfahren die Konformität der nachgefertigten Explosivstoffe mit dem EG-Baumuster nachzuweisen. Dabei ist eines der in Anlage 8 aufgeführten Verfahren (Module) anzuwenden.

(2) Wird im Qualitätssicherungsverfahren nach Anlage 8 die Konformität der nachgefertigten Explosivstoffe mit dem EG-Baumuster festgestellt, so bringt der Hersteller auf den Explosivstoffen oder, soweit das nicht möglich ist, auf deren Verpackung das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus.

(3) Der Hersteller oder sein in der Europäischen Union ansässiger Bevollmächtigter hat nachfolgende Unterlagen mindestens zehn Jahre lang nach der letzten Herstellung des Produkts aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit vorzulegen:

- a) die Konformitätserklärung,
- b) die Unterlagen über das zugelassene Qualitätssicherungssystem,
- c) die Entscheidung über die Bewertung dieses Qualitätssicherungssystems,
- d) die Berichte über die Nachprüfungen und
- e) die Konformitätsbescheinigung.

§ 12c

(1) Soweit im Rahmen des Qualitätssicherungsverfahrens nach § 12b oder im Rahmen der Einzelprüfung nach § 6a Abs. 1 Satz 3 Prüfungen auszuführen und Bescheinigungen auszustellen sind, müssen diese von einer benannten Stelle unter Beachtung der dafür festgelegten Verfahren durchgeführt und ausgestellt werden. Die benannten Stellen können mit der Durchführung von Teilen der Prüfungen auch andere Prüflaboratorien beauftragen.

(2) Benannte Stelle im Sinne des Absatzes 1 ist die Bundesanstalt. Benannte Stelle ist auch jede von den Ländern als Prüflaboratorium oder Zertifizierungsstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich dem Bundesministerium des Innern benannte und von ihm im Bundesanzeiger bekanntgemachte Stelle. Die Stelle kann benannt werden, wenn in einem Akkreditierungsverfahren festgestellt wurde, daß die Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 9 gewährleistet ist. Die Akkreditierung kann unter Auflagen erteilt werden und ist zu befristen. Erteilung, Ablauf, Rücknahme, Widerruf und Erlöschen sind dem Bundesministerium des Innern unverzüglich anzuzeigen.

(3) Benannte Stellen nach Absatz 1 und nach § 12a Abs. 1 für die Durchführung von Prüfungen und die Erteilung von Bescheinigungen sind auch die Stellen, die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von einem Mitgliedstaat auf Grund eines Rechtsakts des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder von einer nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zuständigen Behörde auf Grund dieses Abkommens mitgeteilt worden sind.

(4) Die Länder, bei Einrichtungen des Bundes die für die Fachaufsicht zuständige oberste Bundesbehörde, überwachen die Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 9 durch die benannten Stellen. Sie können von den benannten Stellen und dem mit den Prüfungen und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personal die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen. Ihre Beauftragten sind berechtigt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke, Geschäfts- und Laborräume zu betreten und zu besichtigen und die Vorlage von Unterlagen für die Erteilung von Bescheinigungen zu verlangen. Die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 3 zu dulden; § 31 Abs. 3 des Gesetzes findet Anwendung.

(5) Das Bundesministerium des Innern teilt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Stellen für die Durchführung des Konformitätsnachweisverfahrens benannt worden sind und welche Aufgaben diesen Stellen übertragen worden sind. Das Bundesministerium des Innern unterrichtet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die anderen Mitgliedstaaten über den Ablauf, die Rücknahme oder den Widerruf und eine anderweitige Aufhebung oder Erledigung einer Benennung. Es macht auch den Ablauf, Widerruf, die Rücknahme sowie anderweitige Aufhebung oder Erledigung einer Benennung im Bundesanzeiger bekannt.“

19. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

(1) Die Bundesanstalt hat eine Liste der gemäß § 5 des Gesetzes erteilten Zulassungen für pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör sowie der gemäß § 12a erteilten EG-Baumusterprüfbescheinigungen für Explosivstoffe zu führen und diese auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Die Liste soll die folgenden Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des Stoffes oder Gegenstandes,
2. im Falle der pyrotechnischen Sätze, der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe und des Sprengzubehörs: den Namen und die Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls des Einführers sowie das Zulassungszeichen,
3. im Falle der Explosivstoffe: den Namen und die Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines in der Europäischen Union ansässigen Bevollmächtigten sowie das Identifikationszeichen,
4. Beschränkungen, Befristungen, Bedingungen und Auflagen, insbesondere die von der Bundesanstalt gemäß § 5a Abs. 2 des Gesetzes festgelegten Verwendungsbestimmungen.

(2) Die Bundesanstalt hat auch eine Liste der ihr von den benannten Stellen der anderen Mitgliedstaaten mitgeteilten EG-Baumusterprüfbescheinigungen zu führen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Listen sind bei der Bundesanstalt während der Dienststunden auszulegen. Auf Verlangen eines Dritten ist diesem gegen Kostenerstattung eine Abschrift oder Vervielfältigung zu überlassen.“

20. Die Überschrift des Abschnitts IV wird wie folgt neu gefaßt:

„Allgemeine Vorschriften
über die Kennzeichnung, die Verpackung
und das Überlassen an andere“.

21. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „oder einführt“ durch die Worte „, einführt oder verbringt“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Name“ das Wort „(Firma)“ eingefügt.

- bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. bei pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör: Kennzeichen der Herstellungsstätte nach § 10 Abs. 1 Nr. 4.“
- ccc) In Nummer 4 werden vor dem Wort „das“ die Worte „bei pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör:“ eingefügt.
- ddd) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:
- „4a. bei Explosivstoffen: das CE-Zeichen nach Anlage 5, im Falle einer erfolgten Einzelprüfung nach § 6a Abs. 1 Satz 3 oder des Konformitätsnachweises nach § 6a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 8 Nr. 4 auch das Kennzeichen der benannten Stelle;
- 4b. bei Explosivstoffen: das Identifikationszeichen nach § 5a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „oder einführt“ werden durch die Worte „, einführt oder verbringt“ ersetzt; nach dem Wort „Bundesanstalt“ werden die Worte „oder von dem Wehrwissenschaftlichen Institut“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Explosivstoffe, die aus dem Geltungsbereich des Gesetzes oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 5, 9, 10, 17, 19, 22, 28, 60 und 61“ durch die Angabe „Abs. 3, 9, 16, 19, 23, 27, 29, 32, 35, 39, 44, 50, 55, 58, 93 und 94“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „Bei verpackten Explosivstoffen ist die Verpackung außerdem nach Absatz 1 Nr. 4a zu kennzeichnen, sofern die Verpackung des Versandstücks die einzige Verpackung ist und der Inhalt des Versandstücks nicht mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet ist.“
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Auf dem Explosivstoff dürfen keine Zeichen angebracht werden, die mit den Zeichen nach § 5a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes und nach Absatz 2 verwechselt werden können. Wird ein geprüfter Explosivstoff für vorschriftswidrig befunden und kann er nicht unmittelbar in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt werden, ist er deutlich und auffällig als vorschriftswidrig zu kennzeichnen. Unterliegt der Explosivstoff auch anderen zwingenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, so darf das CE-Zeichen nur angebracht werden, wenn der Explosivstoff auch diesen Vorschriften entspricht.“
- e) In Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte „oder zum sonstigen Verbringen in Länder außerhalb der Europäischen Union“ gestrichen.
22. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder einführt“ ersetzt durch die Worte „, einführt oder verbringt“.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „durchsichtigen“ die Worte „oder in einer in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertigen“ eingefügt; das Wort „gezündet“ wird durch das Wort „ausgelöst“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Schwarzpulver zum Sprengen und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe dürfen anderen in loser Form nur in Betrieben und ausschließlich zum Schnüren und zum Kessel- und Lassensprengen überlassen werden.“
23. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „Abschnitt 1, 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Abschnitt 1, 2, 3, 4, 6 und 7“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Abschnitt 3“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
24. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Hersteller“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Einführer“ werden die Worte „oder Verbringer“ eingefügt.
25. § 19 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 19
- (1) Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder des Einführers Ausnahmen von den Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung explosionsgefährlicher Stoffe und von Sprengzubehör allgemein zulassen, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zuläßt.
- (2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften der §§ 14 und 16 Abs. 1 und 2 und der Anlage 3 Ausnahmen bewilligen, soweit der mit diesen Vorschriften bezweckte Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter in anderer Weise gewährleistet ist.
- (3) Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Kennzeichnung der Explosivstoffe nach § 14 Abs. 1 Nr. 4a ist nicht zulässig.“
26. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „oder einführt“ durch die Worte „, einführt oder verbringt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „einführt“ die Worte „oder verbringt“ eingefügt.
27. In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „pyrotechnischen Zündmittel“ durch das Wort „Anzündmittel“ ersetzt.

28. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zusammen mit anderen pyrotechnischen Gegenständen“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Bezeichnung „T₁“ die Worte angefügt „sowie Raketenmotore für die in § 1 Abs. 4 Nr. 2 bezeichneten Modellraketen und die hierfür bestimmten Anzündmittel“.

29. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Explosivstoffe“ das Wort „und“ durch die Worte „, pyrotechnische Sätze und sonstige“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2; nach dem Wort „Explosivstoffen“ werden die Worte „und pyrotechnischen Sätzen“ ergänzt.

30. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

(1) Die Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach § 15 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes ist vom Empfänger der Explosivstoffe oder seinem Bevollmächtigten schriftlich bei der nach § 15 Abs. 7 des Gesetzes zuständigen Stelle zu beantragen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 hat die in Anlage 10 Nr. 1 aufgeführten Angaben zu enthalten.

(3) Die zuständige Stelle prüft, ob

1. die an dem jeweiligen Verbringungsverfahren beteiligten und im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen Personen gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Verbringen berechtigt sind und
2. für den zu verbringenden Explosivstoff eine EG-Baumusterprüfbescheinigung nach § 5a Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes vorliegt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 erteilt sie die Genehmigung zum Verbringen und informiert alle zuständigen Behörden über die erteilte Genehmigung. § 47 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes findet Anwendung mit der Maßgabe, daß auch das Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat zulässig ist, wenn das Inverkehrbringen des Stoffes oder Gegenstandes in diesem Mitgliedsstaat bis zum 1. September 1998 berechtigt erfolgt ist.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 3 Satz 2 wird schriftlich erteilt und enthält die in Anlage 10 Nr. 2 aufgeführten Angaben. Die Genehmigung kann mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen verbunden werden, soweit für das Verbringen besondere Anforderungen an die Sicherheit der rechtmäßigen Verwendung der Explosivstoffe gelten.“

31. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Zündhütchen“ durch das Wort „Anzündhütchen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „der Anlage III der Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2344), Anlagenband zur Ausgabe Nr. 79“ durch die Worte „den Maßstäben für Handfeuerwaffen und Munition (BANz. Nr. 52a vom 15. März 1991) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

32. In § 27 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Brückenzünder A“ die Worte „und Brückenanzünder A“ eingefügt.

33. In § 29 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „sowie über deren Beförderung“ gestrichen.

34. § 30 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes kann vor einem Vertreter der zuständigen Behörde allein abgelegt werden.“

35. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und deren Beförderung“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Grundlehrgänge können insbesondere anerkannt werden für:

1. Allgemeine Sprengarbeiten,
2. den Umgang – ausgenommen das Verwenden –
 - a) mit Explosivstoffen,
 - b) mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten,
 - c) mit pyrotechnischen Sätzen,
 - d) mit Fundmunition zur Kampfmittelbeseitigung,
3. den Umgang – ausgenommen das Herstellen – mit
 - a) Böttlerpulver,
 - b) Treibladungspulver zum Laden und Wiederaladen von Patronenhülsen oder
 - c) Treibladungspulver zum Vorderladerschießen,
4. den Umgang – ausgenommen das Herstellen und Wiedergewinnen – mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen,
5. das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen (Abbrennen von Feuerwerken),
6. Sprengberechtigte in geophysikalischen Betrieben,
7. Sprengarbeiten unter Tage.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Kultursprengungen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken,“.

bb) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Kampfmittelbeseitigung – Sondergebiete,“.

cc) Nach Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Verbringen, Empfangnahme, Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen für Personen, die nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter zur Beförderung von Gütern der Klasse 1 berechtigt sind.“

- d) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Sprengverfahren,“ die Worte „Verfahren der Kampfmittelbeseitigung,“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „die Sprengarbeiten ausführen,“ die Worte „in der Kampfmittelbeseitigung tätig sind, Explosivstoffe als Berechtigte nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter befördern,“ eingefügt.
36. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder diese Stoffe befördern“ gestrichen.
- b) An Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Ist eine Haftpflichtversicherung nach Satz 1 Nr. 4 nicht nachgewiesen, kann der Lehrgang mit der Auflage anerkannt werden, daß der Nachweis des Versicherungsschutzes vor der erstmaligen Durchführung des Lehrgangs erfolgen muß.“
37. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 und 5 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Lehrgänge nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d setzen die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nach § 32 Abs. 2 Nr. 1, 2a, 6 oder 7 oder einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung innerhalb von fünf Jahren vor Zulassung zum Lehrgang voraus. Der Lehrgang nach § 32 Abs. 3 Nr. 10 ist im Zusammenhang mit für Fahrzeugführer nach dem oder auf Grund des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschriebenen Kursen oder Lehrgängen zu absolvieren, soweit damit eine Berechtigung zum Transport von Explosivstoffen erworben oder erhalten wird.“
38. In der Überschrift des Abschnitts IX wird das Wort „EG-Angehörige“ durch die Worte „Bürger der Europäischen Union“ ersetzt.
39. In § 38 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „befördern“ durch das Wort „verbringen“ ersetzt.
40. In § 39 Abs. 4 werden die Worte „oder Beförderung“ gestrichen.
41. § 40 Abs. 6 wird aufgehoben.
42. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:
- „§ 40a
- Von dem Erfordernis einer Begleitung der Stoffe nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes ist befreit, wer seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat hat und mit dem Verbringen eine Person beauftragt, die nach den Gesetzen dieses Mitgliedstaates befugt ist, die Stoffe in der vorgesehenen Art und Weise zu verbringen, sofern die Befugnis einer Berechtigung zum Verbringen nach § 15 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes gleichwertig ist. Die zum Verbringen berechtigenden Erlaubnisse oder sonstigen Bescheinigungen anderer Mitgliedstaaten werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht.“
43. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird das Wort „Bundesinstituts“ durch die Worte „Wehrwissenschaftlichen Instituts“ ersetzt.
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. einem Vertreter der benannten Stellen mit Ausnahme der Bundesanstalt,“.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „des Bundesrates“ ersetzt durch die Worte „der Länder“.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Bundesinstituts“ durch die Worte „Wehrwissenschaftlichen Instituts“ ersetzt.
44. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. einer vollziehbaren Auflage der EG-Baumusterprüfbescheinigung im Sinne des § 12a Abs. 2 zuwiderhandelt,“.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „oder § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 Satz 1“ gestrichen.
- c) Nummer 11 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 12 bis 15 werden die Nummern 11 bis 14.
- d) In Nummer 11 wird das Wort „Zündhütchen“ durch das Wort „Anzündhütchen“ ersetzt.
- e) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Brückenzünder A“ jeweils die Worte „oder Brückenanzünder A“ eingefügt.
45. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird vor dem Wort „des“ die Angabe „bis 1b“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. nach § 41 Abs. 1 Nr. 3a bis 3c des Gesetzes,“.
46. Nach § 48 wird folgender § 49 angefügt:
- „§ 49
- Sind Prüfungen und Untersuchungen von Explosivstoffen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nach § 5 des Gesetzes in der bis zum 1. September 1998 geltenden Fassung von einer anderen als der in § 12a Abs. 4 genannten Stelle durchgeführt worden, ist diese verpflichtet, dem Zulassungsinhaber die ermittelten Prüfdaten zur Durchführung des EG-Baumusterprüfverfahrens zur Verfügung zu stellen. Aufwand und Auslagen der Prüfstelle können in entsprechender Anwendung der §§ 2 und 4 der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz berechnet werden.“

47. In § 1 Abs. 3 Nr. 3 und § 45 werden jeweils

- a) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
- b) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,
- c) die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“,
- d) das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“

ersetzt.

48. In § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 5 Nr. 1, § 38 Abs. 1 bis 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 und § 40 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils

- a) das Wort „Gemeinschaft“ und das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“,
- b) die Bezeichnungen „EG“ und „(EG)“ durch die Bezeichnungen „EU“ und „(EU)“

ersetzt.

49. Anlage 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Anlage 1

Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und von Sprengzubehör im Sinne des § 6 Abs. 1

1. Pyrotechnische Sätze, pyrotechnische Gegenstände und Anzündmittel

1.1 Pyrotechnische Gegenstände

- 1- Pyrotechnische Gegenstände müssen so beschaffen sein, daß sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung handhabungssicher sind.
- 2- Pyrotechnische Gegenstände müssen so widerstandsfähig sein oder durch die Ursprungsverpackung des Herstellers so geschützt sein, daß durch Beanspruchungen, denen sie üblicherweise beim Umgang und Verkehr ausgesetzt sind, ihre Handhabungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- 3- Die Art der Anzündung eines pyrotechnischen Gegenstandes muß deutlich erkennbar oder aus der Beschriftung ersichtlich sein. Die Anzündstelle muß deutlich sichtbar sein.
- 4- Pyrotechnische Gegenstände müssen gegen unbeabsichtigte Anzündung durch Schutzkappen oder gleichwertige Vorrichtungen, durch die Art und Form der Verpackung oder durch die Konstruktion des Gegenstandes gesichert sein. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Gegenstände in ungeöffneter Ursprungsverpackung des Herstellers (kleinste Verpackungseinheit) vertrieben werden.

1.2

Pyrotechnische Sätze

7- Die Sätze pyrotechnischer Gegenstände dürfen nicht selbstentzündlich sein.

8- Eine vierwöchige Lagerung bei 50 °C darf an den Sätzen eines pyrotechnischen Gegenstandes und am Gegenstand keine Veränderung hervorrufen, die eine Gefahrenerhöhung bedeutet. Enthält ein pyrotechnischer Gegenstand verschiedene Sätze, so dürfen die Bestandteile dieser Sätze nicht in Reaktion untereinander treten können, die zur Selbstentzündung führt oder eine Gefahrenerhöhung hervorruft.

9- In pyrotechnischen Sätzen dürfen nicht enthalten sein:

1. Ammoniumsalze und Amine zusammen mit Chloraten,
2. Metalle, Antimonsulfide oder Kaliumhexacyanoferrat (II) zusammen mit Chloraten.

Enthält ein pyrotechnischer Gegenstand mehrere zulässige Sätze, so sind diese so anzuordnen, daß keine Mischungen der vorstehend genannten Art entstehen können.

10- In Sätzen, die Chlorate enthalten, darf der Anteil an Chloraten 70 % nicht übersteigen. In Leuchtsätzen auf Bariumchlorat-Grundlage, in Pfeifsätzen sowie in Sätzen für Knallkorken und Amorces darf der Chloratanteil bis auf 80 % des Satzgewichtes erhöht werden.

1.3

Besondere Anforderungen an die einzelnen Klassen

1.3.1

Klasse I: Kleinstfeuerwerk

11- Die Gesamtmasse der Sätze eines pyrotechnischen Gegenstandes, ausgenommen die in den Absätzen 12 und 13 aufgeführten Gegenstände, darf nicht mehr als 3,0 g betragen.

12- In einem pyrotechnischen Gegenstand, ausgenommen in Amorces und Party-Knallern, darf an Knallsatz nur maximal 2,5 mg Silberfulminat enthalten sein. In Tischfeuerwerken darf als Knallsatz nur maximal 0,5 g Nitrocellulose in Form

von Kollodiumwolle (-watte) mit einem Stickstoffgehalt von maximal 12,6 % enthalten sein.

- 13- In Amorges und Party-Knallern dürfen nur chlorat- oder perchlorathaltige Knallsätze enthalten sein. Die Knallsatzmasse darf nicht größer sein als 7,5 mg je Amorges und 10 mg je Party-Knaller.
- 14- Bei Plastikamorges muß der Knallsatz in Näpfchen aus geeignetem Kunststoff untergebracht und abgedeckt sein.
- 15- Anzünd- oder anreibbare pyrotechnische Gegenstände müssen eine Zeitzündung mit einer Brenndauer von mindestens 3 und höchstens 8 s haben. Dies gilt nicht für Gegenstände, für die keine Verzögerung erforderlich ist.
- 16- Aufsteigende pyrotechnische Gegenstände, Batterien, Kombinationen, Schwärmer, pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifsatz und Raketen sind nicht zulässig. Bei pyrotechnischen Gegenständen mit akustischer Wirkung, ausgenommen Amorges und Party-Knallern, darf in 1,0 m Entfernung ein Schalldruckpegel von 120 dB (Al) bzw. 120 dB (Apeak) nicht überschritten werden.

1.3.2 Klasse II: Kleinf Feuerwerk

- 17- Die Gesamtmasse aller Sätze eines pyrotechnischen Gegenstandes, ausgenommen Raketen, Batterien und Kombinationen, darf nicht mehr als 50 g betragen. Bei Kombinationen und Batterien darf die Gesamtmasse der pyrotechnischen Sätze nicht mehr als 200 g betragen; für Einzelteile gilt Satz 1. Bei Kombinationen und Batterien mit Knallkörpern darf die Gesamtmasse der Knallsätze nicht mehr als 25 g betragen.
- 18- Bei Raketen darf die Gesamtmasse der Sätze nicht mehr als 20 g und davon der Anteil an pyrotechnischen Sätzen, die nicht als Treibsatz dienen, nicht mehr als 10 g betragen.
- 19- In einem pyrotechnischen Gegenstand oder einem Bauteil einer Batterie oder Kombination darf der Knallsatz nur Schwarzpulver enthalten; die Satzmasse darf 6 g nicht überschreiten.
- 20- Bei Knallkörpern, ausgenommen umwickelte kubische Knallkörper, darf die Wandstärke der Satz umhüllung nicht mehr als 3,5 mm

betragen. Dies gilt nicht, wenn die Satz umhüllung ohne Verwendung von Klebstoffen und Bindemitteln aus Papier mit einer flächenbezogenen Masse von maximal 150 g/m² hergestellt ist und die Prüfung ergibt, daß keine gefährlicheren Wirkungen als bei der Verwendung einer Satz umhüllung aus verleimtem Papier mit 3,5 mm Wandstärke eintreten, oder die Satz umhüllung aus Kunststoff besteht und die Prüfung ergibt, daß keine gefährlicheren Wirkungen als bei der Verwendung einer Satz umhüllung aus verleimten Papier mit 3,5 mm Wandstärke eintreten.

- 21- Umwickelte kubische Knallkörper dürfen neben einer maximal 2 mm starken Satz umhüllung aus Pappe nicht mehr als 3 Umwicklungen (2 Lagen je Fläche) mit einer geleimten Hanf- oder Papierschnur von 2 mm Durchmesser haben.
- 22- Anzünd- und anreibbare pyrotechnische Gegenstände müssen eine Zeitzündung mit einer Brenndauer von mindestens 3,0 und höchstens 8,0 s haben. Dies gilt nicht für Gegenstände, für die keine Verzögerung erforderlich ist. Batterien und Kombinationen mit einer Satzmasse von mehr als 50 g müssen mit einer zweiten, abgedeckten Anzündung mit einer Brenndauer von mindestens 3,0 und höchstens 8,0 s versehen sein.
- 23- Raketen, Feuertöpfe - ausgenommen Feuertöpfe mit Bodenfeuerwirbeln oder Fröschen - Feuerwerksbomben, Römische Lichter und Batterien und Kombinationen, in denen diese Gegenstände enthalten sind, müssen die in ihnen enthaltenen pyrotechnischen Bauteile und Effektladungen so hoch ausstoßen, daß deren Rückstände nicht brennend auf die Erde fallen.
- 24- Schwärmer dürfen nicht höher als 20 cm steigen.
- 25- Doppelschläge müssen so beschaffen sein, daß sie nur gerichtet aufsteigen können.
- 26- Für Gegenstände mit Knallwirkung gilt der Absatz 6 mit der Maßgabe, daß Splitter und Bauteile nicht weiter als 8,0 m - vom Ort der Zerlegung gemessen - fortgeschleudert werden dürfen. Bei pyrotechnischen Gegenständen mit Knallwirkung dürfen keine brennenden oder glimmenden Splitter entstehen. Bei pyrotechnischen Gegenständen mit akustischer Wirkung

darf in 8 m Entfernung ein Schalldruckpegel von 120 dB (AI) bzw. 120 dB (Apeak) nicht überschritten werden.

1.3.3

Klasse III: Mittelfeuerwerk

- 27- Die Masse der pyrotechnischen Sätze eines nicht aus mehreren Einzelteilen zusammengesetzten Gegenstandes, ausgenommen Raketen, darf nicht mehr als 250 g betragen; bei Raketen darf die Gesamtmasse der pyrotechnischen Sätze nicht mehr als 75 g betragen. Einzelteile sind Bauteile, die für sich funktionsfähige pyrotechnische Gegenstände sind.
- 28- Werden mehrere Einzelteile zu einem Gegenstand der Klasse III zusammengesetzt, so darf die Gesamtmasse der pyrotechnischen Sätze des zusammengesetzten Gegenstandes, ausgenommen bei Wasserfällen, nicht mehr als 800 g betragen; bei Wasserfällen darf die Satzmasse bis zu 1 200 g betragen.
- 29- In einem zusammengesetzten Gegenstand dürfen, mit Ausnahme bei Lichterbildern, nicht mehr als 12 Einzelteile vereinigt sein. Lichter und Lanzen werden hierbei nicht mitgerechnet. Lichterbilder sind Gegenstände, bei denen als Einzelteile ausschließlich Lichter und Lanzen verwendet werden.
- 30- In einem pyrotechnischen Gegenstand darf an Knallsatz nicht mehr als 100 g Schwarzpulver oder 50 g eines anderen Nitratgemisches enthalten sein.
- 31- In einem Einzelteil eines aus mehreren Einzelteilen zusammengesetzten Gegenstandes darf an Knallsatz nicht mehr als 15 g Schwarzpulver oder 6 g Nitratknallsatz enthalten sein.
- 32- In einer Rakete darf an Knallsatz nicht mehr als 40 g Schwarzpulver oder 20 g Nitratknallsatz enthalten sein.
- 33- Blitzknallbomben dürfen außer dem Treibsatz höchstens 50 g eines Nitrat-Schwefel-Aluminium-Gemisches enthalten.
- 34- Sind in einem Gegenstand verschiedene Knallsätze enthalten, so darf die Gesamtmasse dieser Sätze nicht größer sein als 50 g.
- 35- Für Gegenstände mit Knallwirkung – ausgenommen Raketen – gilt der Absatz 6 mit der Maßgabe, daß Splitter und Bauteile nicht weiter als 8 m – vom Ort der Zerlegung

gemessen – fortgeschleudert werden dürfen. Bei pyrotechnischen Gegenständen mit akustischer Wirkung darf in 15,0 m Entfernung ein Schalldruckpegel von 120 dB (AI) bzw. 120 dB (Apeak) nicht überschritten werden.

- 36- Pyrotechnische Gegenstände müssen eine Zeitzündung mit einer Brenndauer von mindestens 5,0 und höchstens 13,0 s haben. Dies gilt nicht für Gegenstände, für die keine Verzögerung erforderlich ist. Batterien und Kombinationen müssen mit einer zweiten, abgedeckten Anzündung mit einer Brenndauer von mindestens 5,0 und höchstens 13,0 s versehen sein.
- 37- Für Raketen, Feuertöpfe, Feuerwerksbomben und Römische Lichter gilt Absatz 23 entsprechend.
- 38- Für die Beschaffenheit von Doppelschlägen gilt Absatz 25 entsprechend.

1.3.4

Klasse T: Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke

- 39- Für die Beschaffenheit der Gegenstände dieser Klasse gelten die Bestimmungen der Absätze 7, 8 und 9.
- 40- In Knallsätzen sind Schwarzpulver, andere Nitratgemische, Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von maximal 12,6 % und Perchloratgemische zulässig.
- 41- Absatz 9 gilt mit der Maßgabe, daß die Verwendung von Ammoniumsalzen und Aminen zusammen mit Chloraten in raucherzeugenden Gemischen zulässig ist, wenn die Zusammensetzung des pyrotechnischen Satzes eine hinreichende Beständigkeit gewährleistet.
- 42- Für pyrotechnische Gegenstände der Klasse T₂ gelten nicht die Absätze 5 und 6.
- 43- Die Gegenstände der Klasse T sind der Unterklasse T₁ zuzuordnen, wenn sie den folgenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Rauch- oder neblerzeugende Gegenstände dürfen
 - 1. nicht mehr als 1 kg Satz enthalten,
 - 2. keine Rauch- oder Nebelsätze enthalten, deren Abbrennzeit im gebrauchsfertigen Zustand weniger als 60 s für 0,1 kg beträgt,
 - 3. bei einer unbeabsichtigten Explosion nicht in scharfkantige oder schwere Splitter zerlegt werden.

- b) Pyrotechnische Lichter und Fackeln, die als Signalmittel oder zur Beleuchtung dienen, dürfen
 - 1. nicht mehr als 0,5 kg Satz, bei Bengalf Feuer oder Bengalsatz nicht mehr als 2,5 kg enthalten,
 - 2. keine Leuchtsätze enthalten, deren Abbrennzeit im gebrauchsfertigen Zustand weniger als 60 s für 0,1 kg beträgt,
 - 3. bei einer unbeabsichtigten Explosion nicht in scharfkantige oder schwere Splitter zerlegt werden.
 - c) Gegenstände mit Schallwirkung dürfen
 - 1. als Knallsatz nicht mehr als 10 g Schwarzpulver oder 0,8 g eines Kaliumperchlorat-Aluminium-Knallsatzes enthalten,
 - 2. bei einer Explosion nicht in scharfkantige oder schwere Splitter zerlegt werden.
 - d) Reiz-, Schädlingsbekämpfung- und Pflanzenschutzmittel dürfen
 - 1. keinen Knallsatz und nicht mehr als 1 kg des Wirksatzes enthalten,
 - 2. keine Wirksätze enthalten, deren Abbrennzeit im gebrauchsfertigen Zustand weniger als 60 s für 0,1 kg beträgt,
 - 3. bei einer unbeabsichtigten Explosion nicht in scharfkantige oder schwere Splitter zerlegt werden.
 - e) Raketen dürfen nicht mehr als 20 g Treibsatz enthalten.
 - f) Gegenstände mit Heizwirkung oder Gegenstände, die zum Anzünden dienen, dürfen nicht mehr als 10 g Satz enthalten und durch Brand oder Schlag nicht zur Explosion gebracht werden können.
- 44- Knallkorken sind Gegenstände der Unterklasse T₁. Für sie gelten folgende Anforderungen:
- 1. Die Körper dürfen nur aus Naturkork oder aus von der Zulassungsbehörde anerkannten korkähnlichen Massen bestehen.
 - 2. Die Körper müssen eine zentrisch angeordnete zylindrische Vertiefung zur Aufnahme eines Pappnäpfchens haben.
- 3. Das zur Aufnahme des Knallsatzes bestimmte Pappnäpfchen muß in den Hohlraum des Körpers so eingesetzt sein, daß es weder herausfallen noch sich lockern kann.
 - 4. Es dürfen nur chlorat- oder perchlorathaltige Knallsätze verwendet werden. Der Knallsatz muß neutral reagieren und so eingebracht sein, daß er nicht abbröckelt. Seine Zusammensetzung muß beim Abschluß die Zerlegung des Körpers gewährleisten.
 - 5. Ein Knallkork darf höchstens 0,06 g und muß mindestens 0,04 g Knallsatz enthalten.
 - 6. Der Hohlraum, in dem sich der Knallsatz befindet, muß mit einem Deckblättchen aus widerstandsfähigem Papier verschlossen sein.
- 45- Liegen bei einzelnen Gegenständen die Merkmale des Absatzes 43 (sowie des Absatzes 46 Satz 1) nicht vor, so sind die Gegenstände unter Berücksichtigung der Gefährlichkeitsmerkmale der Unterklassen T₁ und T₂ in eine dieser Unterklassen einzuordnen.
- 46- Signalmittel der Klasse T mit Antrieb durch eine Ausstoßladung sind in jedem Fall Gegenstände der Unterklasse T₂. Das gleiche gilt für pyrotechnische Munition für technische Zwecke, die zur Verwendung in Geräten zum einmaligen Abschießen bestimmt sind.
- 47- Pyrotechnische Druckgasgeneratoren dürfen durch Brand oder Schlag nicht zur Explosion oder zu einer bestimmungsgemäß nicht beabsichtigten Zerstörung gebracht werden können.
- 48- Bühnenfeuerwerk ist der Unterklasse T₁ zuzuordnen, wenn es dem Absatz 43 und folgenden Anforderungen entspricht:
- a) Nebel- und Rauchmittel dürfen
 - 1. keine sehr giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffe entwickeln,
 - 2. beim Abbrand keine zusätzlichen Gefahren durch Glut, Hitze, Funken oder Feuer verursachen,
 - 3. rußbildende Stoffe nicht enthalten,
 - 4. nur an einem festen Standort abgebrannt werden.

- b) Leuchtmittel dürfen
1. von den Anforderungen des Absatzes 48 Buchstabe a Nr. 1 bis 3 nicht abweichen,
 2. keine gefährlichen Funken oder abtropfende Schlacke bilden, wenn sie in der Hand gehalten werden,
 3. nur in der Hand gehalten werden, wenn durch Handgriffe eine gefahrlose Handhabung gewährleistet ist.
- c) Funksprühende Mittel dürfen
1. bei einer unbeabsichtigten Explosion keine gefährlichen Splitter bilden,
 2. eine Sprühweite von nicht mehr als 5 m und eine Brenndauer von nicht mehr als 20 s besitzen,
 3. einen pyrotechnischen Satz von nicht mehr als 50 g enthalten,
 4. keine Gemische aus Bariumnitrat, Schwefel und Aluminium enthalten,
 5. keine Verbrennungsprodukte oder Funken entwickeln, die außerhalb des Umkreises der Sprühweite leicht entflammbare Materialien entzünden können.
- d) Nitrocellulose (max. 12,6 % N), insbesondere verarbeitet als Wolle (Watte), Papier, Schnüre, darf
1. bei der Aufbewahrung nicht weniger als 25 % Feuchte enthalten,
 2. bis zu 50 g, bezogen auf die Trockensubstanz, in eine Ursprungsverpackung gepackt sein.
- e) Mittel mit akustischer Wirkung dürfen
1. bei anzündbaren Gegenständen nur eine Zündverzögerung besitzen, die maximal 1 s vom Mittelwert abweicht,
 2. von den Anforderungen des Absatzes 26 nicht abweichen.
- f) Blitzeffekte dürfen
1. keine Umhüllung besitzen, die den Anforderungen des Absatzes 6 widerspricht,
 2. nur elektrisch ausgelöst werden,
 3. durch Funken keine Brandgefahr verursachen,
 4. nicht mehr als 15 g Satz enthalten.
- g) Anderes Bühnenfeuerwerk darf in seiner Wirkung nicht gefährlicher sein als die anderen Gegenstände des Absatzes 48.
- h) Gegenstände des Bühnenfeuerwerks, die gefährlicher sind als Gegenstände des Bühnenfeuerwerks der Unterklasse T₁, sind der Unterklasse T₂ zuzuordnen.
- 1.3.5 Anzündmittel für pyrotechnische Zwecke
- 49- Pyrotechnische Anzündmittel müssen so beschaffen sein, daß sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung handhabungssicher sind.
- 50- Für die Beschaffenheit von pyrotechnischen Anzündmitteln und deren Sätzen gelten die Absätze 2 und 8 entsprechend.
- 1.3.5.1 Anzündschnüre für pyrotechnische Zwecke (Feuerwerksanzündschnüre)
- 51- Die Umspinnung oder Umhüllung von Feuerwerksanzündschnüren muß die Pulverseele bei üblicher mechanischer Beanspruchung schützen.
- 52- Die Pulverseele darf an den Enden der Feuerwerksanzündschnur nicht ausrieseln.
- 53- Feuerwerksanzündschnüre müssen zuverlässig anzündbar sein und zuverlässig anzünden.
- 54- Feuerwerksanzündschnüre dürfen beim Abbrennen nicht seitlich ausströmen und außen nicht zum Glühen kommen.
- 55- Die Brennzeit der Feuerwerksanzündschnur im Anlieferungszustand und nach zweiwöchiger und vierwöchiger Lagerung bei Raumtemperatur darf nicht wesentlich vom Mittelwert abweichen.
- 56- Die durchschnittliche Brennzeit der Feuerwerksanzündschnur darf nach vierwöchiger Lagerung bei 50 °C nicht wesentlich von der nach Absatz 55 ermittelten durchschnittlichen Brennzeit abweichen.
- 57- Die durchschnittliche Brennzeit einer wasserdichten Anzündschnur darf nach einer 24stündigen Lagerung unter Wasser nicht wesentlich von der nach Absatz 55 ermittelten Brennzeit abweichen.
- 1.3.5.2 Stoppinen
- 58- Stoppinen müssen üblichen mechanischen Beanspruchungen widerstehen.
- 59- Stoppinen müssen zuverlässig anzündbar sein.

- 60- Für die Brennzeit von Stoppinen gelten die Absätze 55 und 56 entsprechend.
- 1.3.5.3 Anzündlitzen
- 61- Für Anzündlitzen gelten die Absätze 55, 56, 58 und 59 entsprechend.
- 1.3.5.4 Anzündlichter für pyrotechnische Zwecke
- 62- Anzündlichter müssen zuverlässig entzündbar sein, gleichmäßig abbrennen und Feuerwerksanzündschnüre zuverlässig anzünden.
- 63- Für Anzündlichter gelten die Absätze 2 und 6 entsprechend.
- 64- Für die Brennzeit von Anzündlichtern gelten die Absätze 55 und 56 entsprechend.
- 1.3.5.5 Schlag- und Reibanzünder für pyrotechnische Zwecke
- 65- Beim Anzünden von Schlag- und Reibanzündern muß die Anzündkette einwandfrei angezündet werden.
- Die Hülse des Anzünders muß mit der Anzündkette ausreichend fest verbunden sein. Für Schlag- und Reibanzünder gelten die Absätze 2 und 6 entsprechend.
- 66- Die Abbrennzeiten der Anzündketten von gleichen Reib- oder Schlaganzündern dürfen nicht wesentlich voneinander abweichen.
- 67- Die Anzündkette muß ordnungsgemäß abbrennen und zuverlässig anzünden.
- 68- Die in Reib- oder Schlaganzündern verarbeiteten Anzündmittel müssen den für diese Gegenstände geltenden Anforderungen entsprechen.
- 1.3.5.6 Elektrische Anzünder für pyrotechnische Zwecke
- 69- Die inneren Teile und der Verschluß der elektrischen Anzünder müssen eine ausreichende mechanische Festigkeit besitzen.
- 70- Bei den elektrischen Zuleitungsdrähten aus Stahl muß der Durchmesser mindestens 0,6 mm, bei solchen aus Kupfer mindestens 0,5 mm betragen. Zuleitungsdrähte aus Stahl müssen einen leitenden Überzug haben, der den Stahl vor Rost schützt und eine gut leitende Verbindung mit den anzuschließenden Teilen gewährleistet. Die Zuleitungsdrähte müssen auf ihrer ganzen Länge isoliert sein. Die Isolierung muß bei bestimmungsgemäßer Verwendung mechanisch fest, thermisch beständig und elektrisch durchschlagssicher sein.
- 71- Eine vierwöchige Lagerung bei 50 °C darf keine Veränderung der Eigenschaften des Anzünders bewirken.
- 1.3.5.6.1 Elektrische Kennwerte von Brückenanzündern
- 1.3.5.6.1.1 Brückenanzünder A
- 72- Der elektrische Gesamtwiderstand eines Anzünders mit einer Zuleitungsdrahtlänge bis zu 3,5 m darf nicht mehr als 4,5 Ohm betragen.
- 73- Die Brückenwiderstände müssen zwischen 0,8 Ohm und 2,0 Ohm liegen. Sie müssen innerhalb dieses Bereiches in Widerstandsgruppen mit einer Toleranz von 0,25 Ohm geordnet sein.
- 74- Die Anzünder müssen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,6 A innerhalb von 10 ms ausgelöst werden.
- 75- Die Anzünder dürfen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,18 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.
- 76- Fünf Anzünder der gleichen Ausführung müssen sich, hintereinandergeschaltet, mit einem Gleichstrom der Stärke 0,8 A versagerfrei zusammen auslösen lassen.
- 77- Die Anzünder in Reihe geschaltet mit einem Widerstand von 5 Kiloohm dürfen bei einer elektrostatischen Entladung eines mit 25 kV aufgeladenen Kondensators mit einer Kapazität von 500 pF nicht ausgelöst werden.
- 1.3.5.6.1.2 Brückenanzünder U
- 78- Der elektrische Gesamtwiderstand eines Anzünders mit einer Zuleitungsdrahtlänge bis zu 3,5 m darf nicht mehr als 3,5 Ohm betragen.
- 79- Die Brückenwiderstände müssen zwischen 0,4 Ohm und 0,8 Ohm liegen.
- 80- Die Anzünder müssen durch einen Gleichstrom der Stärke 1,3 A innerhalb von 10 ms ausgelöst werden.
- 81- Die Anzünder dürfen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,45 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.
- 82- Fünf Anzünder der gleichen Ausführung müssen sich, hintereinandergeschaltet, mit einem Gleichstrom der Stärke 1,5 A versagerfrei zusammen anzünden lassen.
- 83- Für die Resistenz gegen elektrostatische Entladung gilt Absatz 77.

1.3.6

Anzünder für sonstige Zwecke

- 84- Bei Brennanzündern ohne Zeitverzögerung und Anzündschnuranzündern mit Zeitverzögerung ohne Sprengkapsel muß die Hülse zur Aufnahme einer Sprengkapsel so beschaffen sein, daß sie sich gut einführen läßt und die Sprengkapsel nach dem Einführen fest sitzt. Besondere Vorrichtungen zur Aufnahme der Sprengkapsel müssen die gleichen Forderungen erfüllen.
- 85- Brennanzünder ohne Zeitverzögerung müssen beim Anzünden eine in ihrem Hülsenleerraum eingesetzte Sprengkapsel einwandfrei auslösen.
- 86- In Anzündschnuranzündern mit Zeitverzögerung muß eine zugelassene Anzündschnur befestigt sein.
- 87- Beim Anzünden von Anzündschnuranzündern mit Zeitverzögerung müssen die Anzündschnüre einwandfrei angezündet werden. Dabei darf die Hülse des Anzünders nicht gewaltsam von der Anzündschnur abgeworfen werden.
- 88- Die Verzögerungszeiten von Anzündschnuranzündern mit Zeitverzögerung mit gleich langen Anzündschnurstücken dürfen nicht wesentlich voneinander abweichen.
- 89- Anzünder für Pulversprengstoffe müssen Pulversprengstoffe zuverlässig auslösen.
- 90- Anzünder für Anzündschnüre müssen Anzündschnüre zuverlässig anzünden. Sie müssen ausreichend lagerbeständig sein.
- 91- Anzündlichter, die bei Sprengarbeiten verwendet werden, müssen ein rotes Warnlicht haben; auch die Warnflamme muß Anzündschnüre zuverlässig anzünden.
- 92- Die gesamte Brennzeit von Anzündlichtern muß zwischen 54 s und 66 s liegen, die des roten Warnlichtes zwischen 8 s und 12 s. Nach Lagerung darf sich die Brennzeit nicht wesentlich verändern.

2.

Sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes

- 93- Mischungen müssen homogen sein. Flüssige Bestandteile dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Festkörper gleichmäßig benetzen.
- 94- Die Stoffe müssen thermisch stabil sein. Dies gilt als nachgewiesen, wenn bei einer siebentägigen Lagerung bei 50 °C unter Wärmestau, dessen Grad der Beanspruchung des Stoffes beim Umgang

und bei der Beförderung entspricht, in der gelagerten Probe keine Erwärmung um mehr als 6 °C über die Lagertemperatur hinaus eintritt. Werden die Stoffe beim Umgang oder bei der Beförderung höheren Temperaturen ausgesetzt oder dauert die Temperatureinwirkung länger als sieben Tage an, so sind die Prüfungsbedingungen bezüglich der Lagertemperatur oder -dauer entsprechend zu wählen.

- 95- Erfüllt der Stoff die Anforderungen nach Absatz 94 nicht, so muß beim Umgang und bei der Beförderung eine Temperatur eingehalten werden, bei der die thermische Stabilität des Stoffes mit Sicherheit gewährleistet ist.

3.

Sprengzubehör

3.1

Zündleitungen

- 96- Bei Zündleitungen dürfen Hin- und Rückleitungen nicht in einer gemeinsamen Umhüllung liegen. Eine Verbindung der Isolation zweier Leiter durch einen Steg gilt nicht als gemeinsame Umhüllung (Stegzündleitung). Die Zündleitungen sind als Einfachleitungen, als verseilte Leitungen oder als Stegzündleitungen zulässig.
- 97- Der Leiter selbst muß mehrdrähtig sein. Kein Draht darf einen kleineren Durchmesser als 0,3 mm oder einen größeren als 1,0 mm haben.
- 98- Die Zerreißkraft jedes Leiters muß mindestens 200 N betragen.
- 99- Die Zündleitungen müssen eine ausreichende Biegsamkeit und Biegefestigkeit haben.
- 100- Der elektrische Widerstand einer Einfachzündleitung und eines jeden Leiters einer verseilten Zündleitung sowie einer Stegzündleitung darf für 100 m Länge höchstens 5 Ohm betragen.
- 101- Stahlleiter müssen einen leitenden Überzug haben, der den Stahl vor dem Rosten schützt und eine gut leitende Verbindung mit den anzuschließenden Teilen gewährleistet.
- 102- Zündleitungen müssen isoliert sein. Die Isolierung muß bei bestimmungsgemäßer Verwendung mechanisch fest, thermisch beständig und elektrisch durchschlagsicher sein. Die Isolierung von Zündleitungen mit erhöhter mechanischer Festigkeit und erhöhter elektrischer Durchschlagfestigkeit muß auch gegen darüber hinausgehende Anforderungen beständig sein.

3.2 Verlängerungsdrähte

103- Bei Verlängerungsdrähten aus Stahl muß der Drahtdurchmesser mindestens 0,6 mm, bei Verlängerungsdrähten aus Kupfer mindestens 0,5 mm betragen. Verlängerungsdrähte aus Stahl müssen einen leitenden Überzug haben, der den Stahl vor dem Rosten schützt und eine gut leitende Verbindung mit den anzuschließenden Teilen gewährleistet. Die Verlängerungsdrähte müssen auf ihrer ganzen Länge isoliert sein. Die Isolierung muß bei bestimmungsgemäßer Verwendung mechanisch fest, thermisch beständig und elektrisch durchschlagsicher sein. Für Verlängerungsdrähte, deren Isolierung bei der Verwendung besonderen Beanspruchungen ausgesetzt ist, werden diesen Beanspruchungen entsprechende Anforderungen an die mechanische Festigkeit der Isolierung gestellt.

3.3 Isolierhülsen

104- Isolierhülsen müssen mindestens 7 cm lang sein. Sie müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung mechanisch fest, thermisch beständig und elektrisch durchschlagsicher sein.

3.4 Zündmaschinen

3.4.1 Mechanische Beschaffenheit

105- Die Zündmaschinen müssen zuverlässig arbeiten.

106- Die Zündmaschinen müssen ein widerstandsfähiges, geschlossenes Gehäuse haben.

107- Alle Teile der Zündmaschinen müssen so angebracht und befestigt sein, daß ein selbsttätiges Lockern ausgeschlossen ist. Als Schutz gegen das selbsttätige Lockern von Zündmaschinenteilen sind insbesondere Federringe oder gleichwertige Sicherungselemente anzusehen.

108- Die Bauart der Zündmaschinen muß ein unbefugtes Betätigen erschweren.

3.4.2 Elektrische Beschaffenheit

109- Zündmaschinen müssen kräftige Anschlußklemmen mit unverlierbaren Muttern haben. Die Anschlußklemmen dürfen keinen hohlen Querschnitt haben und müssen aus Messing mit einer Zugfestigkeit von mindestens 400 N/mm² bestehen. Der Durchmesser der Halteschraube muß mindestens 4 mm und der

der Anschlußschraube mindestens 6 mm betragen. Sie müssen gegen zufällige Berührung unter Spannung stehender Teile gesichert sein.

110- Zwischen den Anschlußklemmen muß ein Steg aus Isolierstoff angebracht sein, der die Klemmfläche um mindestens 8 mm überragt.

111- Das Gehäuse der Zündmaschine und die zum mechanischen Aufbau dienenden Metallteile dürfen zur Stromleitung nicht benutzt werden. Blanke elektrische Leitungen müssen durch besondere Isoliermittel geschützt sein. Die Anschlußklemmen und alle zur Stromleitung dienenden Teile müssen gegenüber dem Gehäuse eine Durchschlagfestigkeit von der doppelten Betriebsspitzenspannung, mindestens jedoch 1000 V Wechselspannung haben.

112- Der Werkstoff von Isolierstoffteilen muß den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechen.

113- Kondensatorzündmaschinen müssen so gebaut sein, daß nach ihrer Betätigung keine gefährlichen Restladungen auf der Kondensatorbatterie verbleiben.

114- Verriegelungsvorrichtungen von Zündmaschinen, die im Falle einer nicht ausreichenden Betätigung die Abgabe eines zu schwachen Zündstroms verhindern sollen, dürfen erst dann den Zündstrom freigeben, wenn die vorgeschriebene elektrische Leistung abgegeben werden kann. Federzugzündmaschinen müssen eine Vorrichtung haben, die verhindert, daß bei nicht voll aufgezogener Feder ein Zündstrom abgegeben werden kann.

115- Kondensatorzündmaschinen müssen eine Vorrichtung haben, die verhindert, daß bei nicht auf die Sollspannung aufgeladenem Kondensator ein Zündstrom abgegeben werden kann. Sofern eine solche Vorrichtung nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand anzubringen ist, kann statt dessen in die Zündmaschine eine Anzeigevorrichtung für die Kondensatorspannung eingebaut sein.

3.4.3 Leistungsfähigkeit

3.4.3.1 Allgemeines

116- Zündmaschinen für Reihenschaltung müssen für Zündanzahlen von 10, 20, 30, 50, 80, 100, 160, 200, 300 oder 400 Zündern, Zündmaschinen für Parallelschaltung für

Zünderzahlen von 50, 80 oder 100 Zündern bei begrenztem Widerstand des an die Zündmaschine anzuschließenden Zündkreises bestimmt sein.

3.4.3.2 Zündmaschinen für Brückenzünder A

117- Zündmaschinen für Reihenschaltung von Brückenzündern A müssen beim Höchstwiderstand und bei einem äußeren Widerstand von 15 Ohm Ströme liefern, die folgenden Anforderungen genügen:

1. Der elektrische Strom muß spätestens nach 1 ms die Stärke 1 A erreicht haben. Der Stromimpuls vom Beginn bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stromstärke zum ersten Male wieder auf 1 A absinkt, muß mindestens 4 mWs/Ohm betragen.
2. Bei Zündmaschinen mit Trommelanker muß in dem Zeitraum, in dem die Abgabe dieses Stromimpulses erfolgt, die mittlere Stromstärke mindestens 1,15 A betragen; die unteren Stromspitzen dürfen in dieser Zeit 0,8 A nicht unterschreiten.
3. Die Höchstwiderstände betragen bei Zündmaschinen für:

10 Zünder	60 Ohm
20 Zünder	110 Ohm
30 Zünder	160 Ohm
50 Zünder	260 Ohm
80 Zünder	410 Ohm
100 Zünder	510 Ohm
160 Zünder	810 Ohm
200 Zünder	1010 Ohm
300 Zünder	1510 Ohm
400 Zünder	2010 Ohm

118- Zündmaschinen für Parallelschaltung von Brückenzündern A müssen folgenden Anforderungen genügen: Bei einer der Zünderzahl entsprechenden Anzahl von Zündstromverzweigungen von je 4,5 Ohm und bei Vorschaltung eines elektrischen Widerstandes von 1 Ohm sowie bei dem höchstzulässigen Widerstand des Zündkreises, für den die Zündmaschine bestimmt ist, muß der Stromimpuls in allen Zweigen bei einer Gesamtzeit von höchstens 10 ms mehr als 4 mWs/Ohm betragen.

3.4.3.3 Zündmaschinen für Brückenzünder U

119- Zündmaschinen für Reihenschaltung von Brückenzündern U müssen beim Höchstwiderstand und bei einem äußeren Widerstand von

15 Ohm Ströme liefern, die folgenden Anforderungen genügen:

1. Der elektrische Strom muß spätestens nach 1 ms die Stärke 2 A erreicht haben. Der Stromimpuls vom Beginn bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stromstärke zum ersten Male wieder auf 1,6 A (bei Kondensatorzündmaschinen auf 1,5 A) abgesunken ist, muß mindestens 20 mWs/Ohm (bei Kondensatorzündmaschinen 18 mWs/Ohm) betragen.
2. Bei Zündmaschinen mit Trommelanker muß in dem Zeitraum, in dem die Abgabe dieses Stromimpulses erfolgt, die mittlere Stromstärke mindestens 2,5 A betragen; die unteren Stromspitzen dürfen in dieser Zeit nicht 1,5 A unterschreiten.
3. Die Höchstwiderstände betragen bei Zündmaschinen für:

10 Zünder	55 Ohm
20 Zünder	90 Ohm
30 Zünder	125 Ohm
50 Zünder	195 Ohm
80 Zünder	300 Ohm
100 Zünder	370 Ohm
160 Zünder	580 Ohm
200 Zünder	720 Ohm
300 Zünder	1070 Ohm
400 Zünder	1420 Ohm

120- Zündmaschinen für Parallelschaltung von Brückenzündern U müssen folgenden Anforderungen genügen: Bei einer der Zünderzahl entsprechenden Anzahl von Zündstromverzweigungen von je 3,5 Ohm und bei Vorschaltung eines Widerstandes von 1 Ohm sowie bei dem höchstzulässigen Widerstand des Zündkreises, für den die Zündmaschine bestimmt ist, muß der Stromimpuls in allen Zweigen bei einer Gesamtzeit von höchstens 10 ms mehr als 20 mWs/Ohm (bei Kondensatorzündmaschinen 18 mWs/Ohm) betragen.

3.4.3.4 Zündmaschinen für Brückenzünder HU

121- Zündmaschinen für Reihenschaltung von Brückenzündern HU müssen beim Höchstwiderstand und bei einem äußeren Widerstand von 5 Ohm Ströme liefern, die folgenden Anforderungen genügen:

1. Der elektrische Strom muß spätestens nach 1 ms die Stärke von mindestens 30 A erreicht haben.

2. Der Stromimpuls vom Beginn bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stromstärke zum ersten Male wieder auf 15 A abgesunken ist, muß mindestens 3300 mWs/Ohm betragen.
 3. Die Höchstwiderstände betragen bei Zündmaschinen für:
 - 20 Zünder 15 Ohm
 - 80 Zünder 50 Ohm
 - 160 Zünder 100 Ohm
- 3.4.4 Sonstige Anforderungen an schlagwetter-sichere Zündmaschinen
- 122- Hinsichtlich des Schlagwetter-schutzes müssen die Zündmaschinen den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechen. Hiervon ist die Anbringung der Anschlußklemmen ausgenommen. Ebenso gelten nicht die in diesen Regeln gestellten besonderen Anforderungen an Isolierstoffe sowie an Kriechstrecken, Luftstrecken und Abstände bei der Schutzart „erhöhte Sicherheit“.
 - 123- Die Zündstromdauer darf nicht mehr als 4 ms betragen. Nach der Abgabe eines Zündimpulses muß ein unbeabsichtigtes Wiederaufladen des Kondensators und die Abgabe eines zweiten Zündimpulses unmöglich sein. Bei Zündmaschinen für Zünderzahlen bis zu 50 Zündern darf die Spitzenspannung nicht mehr als 1200 V, bei Zündmaschinen für Zünderzahlen von 80 Zündern und darüber nicht mehr als 1500 V betragen.
- 3.5 Zündgeräte für elektronische Zünder
- 3.5.1 Mechanische Beschaffenheit
- 124- Die elektronischen Zündgeräte müssen zuverlässig arbeiten.
 - 125- Die elektronischen Zündgeräte müssen ein widerstandsfähiges, geschlossenes Gehäuse haben.
 - 126- Alle Teile der elektronischen Zündgeräte müssen so angebracht und befestigt sein, daß ein selbsttätiges Lockern ausgeschlossen ist. Als Schutz gegen das selbsttätige Lockern von Zündgeräteteilen sind insbesondere Federringe oder gleichwertige Sicherungselemente anzusehen.
 - 127- Die Bauart der elektronischen Zündgeräte muß ein unbefugtes Betätigen erschweren.
- 3.5.2 Elektrische Beschaffenheit
- 128- Die elektronischen Zündgeräte müssen Anschlußklemmen mit unverlierbarer Verschraubung haben. Sie müssen gegen zufällige Berührung unter Spannung stehender Teile gesichert sein.
- 129- Zwischen den Anschlußklemmen muß bei Spannungen von über 50 V ein Steg aus Isolierstoff angebracht sein, der die Klemmfläche um mindestens 8 mm überragt.
- 130- Das Gehäuse von elektronischen Zündgeräten und die zum mechanischen Aufbau dienenden Metallteile dürfen zur Stromleitung nicht benutzt werden. Blanke elektrische Leitungen müssen durch besondere Isoliermittel geschützt sein. Die Anschlußklemmen und alle zur Stromleitung dienenden Teile müssen gegenüber dem Gehäuse eine Durchschlagfestigkeit von der doppelten Betriebsspitzenspannung haben.
- 131- Der Werkstoff von Isolierstoffen muß den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechen.
- 132- Verriegelungsvorrichtungen von elektronischen Zündgeräten müssen verhindern, daß im Falle einer zu geringen Batteriekapazität eine Zündung von elektronischen Zündern ausgelöst wird. Ein Unterschreiten der zulässigen Versorgungsspannung muß angezeigt werden.
- 133- Durch einen Prüfzyklus müssen Betriebsfehler erkannt und angezeigt werden. Im Fehlerfall muß die Auslösung der Sprengung gesperrt sein.
- 3.5.3 Leistungsfähigkeit
- 3.5.3.1 Allgemeines
- 134- Zündgeräte für elektronische Zünder müssen für eine Maximalzahl Zünder, maximalen Leitungswiderstand, begrenzte Leitungskapazität und Bandbreite bestimmt sein.
- 3.5.3.2 Sonstige Anforderungen an schlagwetter-sichere Zündgeräte für elektronische Zünder
- 135- Hinsichtlich des Schlagwetter-schutzes müssen die Zündgeräte den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechen. Es gelten nicht die in diesen Regeln gestellten besonderen Anforderungen an Isolierstoffe sowie an Kriechstrecken, Luftstrecken und Abstände bei der Schutzart „erhöhte Sicherheit“.
- 136- Zum Zeitpunkt der ersten Zündung darf die Spannung im Zündkreis maximal 5 V betragen.

- 3.6 Zündmaschinenprüfgeräte
- 137- Zündmaschinenprüfgeräte müssen einen inneren Widerstand haben, der der Leistungsfähigkeit der Zündmaschinentypen, für deren Nachprüfung sie bestimmt sind, angepaßt ist.
- 138- Die Zündmaschinenprüfgeräte müssen bei ordnungsgemäßer Betätigung der Zündmaschinen ein Nachlassen der Leistungsfähigkeit deutlich anzeigen.
- 139- Für das Gehäuse eines Zündmaschinenprüfgerätes gilt Absatz 111 entsprechend.
- 140- Für schlagwettergesicherte Zündmaschinenprüfgeräte gilt Absatz 122 entsprechend.
- 3.7 Prüfgeräte für Zündgeräte für elektronische Zünder
- 141- Die Prüfgeräte müssen neben der Ausgangssignalprüfung eine elektrische Last darstellen, die der Leistungsfähigkeit der Zündgerädetypen, für deren Nachprüfung sie bestimmt sind, angepaßt ist.
- 142- Die Prüfgeräte müssen bei ordnungsgemäßer Betätigung der Zündgeräte ein Nachlassen der Leistungsfähigkeit deutlich anzeigen.
- 143- Für das Gehäuse eines Prüfgerätes gilt Absatz 111 entsprechend.
- 144- Für schlagwettergesicherte Prüfgeräte für elektronische Zündgeräte gilt Absatz 122 entsprechend.
- 3.8 Zündkreisprüfer
- 3.8.1 Allgemeine Anforderungen
- 145- Die Stromquelle darf Unbefugten nicht zugänglich sein.
- 146- Die Spannung der Stromquelle darf nicht mehr als 5 V betragen.
- 147- Die Meßstromstärke darf nicht mehr als 25 mA betragen.
- 148- Metallische Gehäuseteile dürfen nicht zur Stromleitung benutzt werden.
- 149- Zündkreisprüfer müssen durch eingebaute Schutzwiderstände so gesichert sein, daß auch dann, wenn einer der Pole der Stromquelle unmittelbare Verbindung mit Gehäuseteilen oder der zugehörigen Anschlußklemme erhalten sollte, die Stärke des abgegebenen elektrischen Stromes 50 mA nicht überschreiten kann.
- 150- Die Bauteile müssen so beschaffen und alle Leitungen so verlegt sein, daß eine Überbrückung und damit eine Ausschaltung der Schutzwiderstände ausgeschlossen ist.
- 151- Die elektrische Durchschlagfestigkeit der Isolierung zwischen den stromleitenden Teilen und blanken metallischen Gehäuseteilen muß 500 V Wechselspannung betragen.
- 3.8.2 Besondere Anforderungen an Ohmmeter
- 152- Die Meßgenauigkeit muß bei senkrechter und waagerechter Gebrauchslage mindestens $\pm 1,5 \%$ der Skalenlänge betragen.
- 153- Das Meßwerk muß eine Nullpunktregulierung haben.
- 154- Abweichungen bis zu 10 % der mittleren Spannung der Stromquelle dürfen die Meßgenauigkeit nicht beeinflussen.
- 3.9 Prüfgeräte für elektronische Zündkreise
- 3.9.1 Allgemeine Anforderungen
- 155- Die Stromquelle darf Unbefugten nicht zugänglich sein.
- 156- Der Effektivwert der Meßspannung darf nicht mehr als 5 V betragen.
- 157- Der Effektivwert der Meßstromstärke darf nicht mehr als 25 mA betragen.
- 158- Metallische Gehäuseteile dürfen nicht zur Stromleitung benutzt werden.
- 159- Prüfgeräte für elektronische Zündkreise müssen so aufgebaut sein, daß im Fehlerfall die abgegebene Stromstärke 50 mA nicht überschreiten kann.
- 160- Die Bauteile müssen so beschaffen und alle Leitungen so verlegt sein, daß eine Überbrückung und damit eine Ausschaltung der Schutzmaßnahmen ausgeschlossen ist.
- 161- Die elektrische Durchschlagfestigkeit der Isolierung zwischen den stromleitenden Teilen und blanken metallischen Gehäuseteilen muß 500 V Wechselspannung betragen.
- 3.9.2 Besondere Anforderungen an Zeigerinstrumente
- 162- Die Meßgenauigkeit muß bei senkrechter und waagerechter Gebrauchslage mindestens $\pm 1,5 \%$ der Skalenlänge betragen.
- 163- Das Meßwerk muß eine Nullpunktregulierung haben.
- 164- Abweichungen bis zu 10 % der mittleren Spannung der Stromquelle dürfen die Meßgenauigkeit nicht beeinflussen.
- 165- Ein Unterschreiten der zulässigen Versorgungsspannung muß angezeigt werden.

3.10

Ladegeräte

166- Ladegeräte müssen so beschaffen sein, daß gefährliche elektrostatische Aufladungen nicht entstehen können.

Antriebe müssen so angeordnet oder gesichert sein, daß gefährliche Wechselwirkungen zwischen diesen und dem Gesteinsprengstoff ausgeschlossen sind.

167- Teile von Ladegeräten, die mit Sprengstoffen in Berührung kommen, müssen mit diesen chemisch verträglich, gegen Flammenwirkung in erforderlichem Maße widerstandsfähig und so beschaffen sein, daß sie ordnungsgemäß gereinigt werden können.

168- Bei Teilen zum Fördern des Sprengstoffes müssen die unmittelbar einwirkenden Kräfte durch Zwangsbegrenzung der Antriebskräfte oder durch andere gleichwertige Maßnahmen so niedrig gehalten werden, daß keine gefährlichen mechanischen oder thermischen Beanspruchungen der geförderten Stoffe auftreten können.

169- Die Beschaffenheit der Teile zum Laden des Sprengstoffes, insbesondere die Formgebung des Vorratsbehälters, muß eine sichere Zufuhr und eine einwandfreie Förderung in den Laderaum gewährleisten.

170- Elektrische Anlagen für den Lade- teil müssen in der Schutzart IP 54 nach VDE 0470 Ausgabe November 1992 (EN 60529) ausgeführt sein. Stromstärke und Spannungen elektrischer Fernbedienungseinrichtungen müssen dem Abschnitt 3.8, Absatz 145 bis 146 und 148 entsprechen; die Regelstromstärke darf nicht mehr als 100 mA betragen.

3.11

Mischladegeräte

171- Für Mischladegeräte gelten die unter Abschnitt 3.10 für Ladegeräte aufgeführten Anforderungen der Absätze 166, 169 und 170 mit der Maßgabe, daß sich die Anforderungen auch auf den Mischteil beziehen.

172- Die Konstruktion von Mischladegeräten muß gewährleisten, daß sich keine Ansammlungen von Stäuben bilden, die zu Bränden oder Explosionen führen können.

173- Durch die Form der Behälter oder andere Maßnahmen muß eine sichere Zufuhr der Ausgangsprodukte gewährleistet sein. Einrichtungen zum Fördern und Zuteilen

der Ausgangsstoffe (Dosiereinrichtungen) sowie die Einrichtungen zum Mischen müssen so beschaffen sein, daß der Sprengstoff entsprechend dem zugelassenen Muster hergestellt werden kann.

174- Teile von Mischladegeräten, die mit Ausgangsprodukten oder Sprengstoffen in Berührung kommen, müssen mit diesen chemisch verträglich, gegen Flammeneinwirkung in erforderlichem Maße widerstandsfähig und so beschaffen sein, daß sie ordnungsgemäß gereinigt werden können.

175- Bei Teilen zum Fördern und Zuteilen gefährlicher Ausgangsprodukte sowie zum Mischen und Fördern des Sprengstoffes müssen die unmittelbar einwirkenden Kräfte durch Zwangsbegrenzung der Antriebskräfte oder durch andere gleichwertige Maßnahmen so niedrig gehalten werden, daß keine gefährlichen mechanischen oder thermischen Beanspruchungen der geförderten Stoffe auftreten können.

176- Teile zum Mischen und Laden müssen zum Fahrzeugantrieb so angeordnet oder gesichert sein, daß gefährliche Wechselwirkungen mit dem Sprengstoff ausgeschlossen sind; elektrische Anlagen des Fahrzeuges im Bereich der Misch- und Ladeeinrichtungen müssen besonders geschützt sein.

177- Die Mischladegeräte müssen mit Zählwerken versehen sein, die die zugeteilten Mengen der wesentlichen Ausgangsstoffe anzeigen. Die Zählwerke müssen gegen den Eingriff Unbefugter gesichert werden können."

50. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 1a eingefügt:

„Anlage 1a

Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen nach § 6a Abs. 1

I. Für alle Explosivstoffe gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Anforderungen:

1. Jeder Explosivstoff muß so beschaffen sein, hergestellt und geliefert werden, daß unter normalen und vorhersehbaren Bedingungen, insbesondere bezüglich der Vorschriften für die Betriebssicherheit und des Stands der Technik, einschließlich des Zeitraums bis zu seiner Verwendung das Risiko für das Leben und die Gesundheit von Personen, die Unversehrtheit von Sachgütern und die Umwelt so klein wie möglich ist.

2. Jeder Explosivstoff muß die Leistungsfähigkeit erreichen, die vom Hersteller angegeben wird, um das höchstmögliche Maß an Sicherheit und Zuverlässigkeit zu gewährleisten.

3. Jeder Explosivstoff muß so beschaffen sein und hergestellt werden, daß er bei Einsatz geeigneter technischer Verfahren möglichst umweltverträglich entsorgt werden kann.
- II. Für alle Explosivstoffe gelten weiterhin die nachfolgend aufgeführten besonderen Anforderungen:
1. Die nachstehenden Informationen und Eigenschaften müssen – falls relevant – mindestens berücksichtigt werden. Jeder Explosivstoff muß unter realistischen Bedingungen getestet werden. Kann dies nicht in einem Laboratorium erfolgen, sind die Tests unter tatsächlichen Verwendungsbedingungen durchzuführen:
 - a) Aufbau und die charakteristischen Eigenschaften, einschließlich der chemischen Zusammensetzung, der Homogenität sowie gegebenenfalls der Abmessungen und der Korngrößenverteilung;
 - b) physikalische und chemische Stabilität des Explosivstoffs bei sämtlichen Umweltbedingungen, denen der Explosivstoff ausgesetzt sein kann;
 - c) Empfindlichkeit gegenüber Schlag und Reibung;
 - d) Verträglichkeit aller Bestandteile im Hinblick auf ihre chemische und physikalische Stabilität;
 - e) chemische Reinheit der Explosivstoffe;
 - f) Wasserbeständigkeit, wenn die Explosivstoffe dazu bestimmt sind, in feuchter oder nasser Umgebung verwendet zu werden, und wenn die Betriebssicherheit des Explosivstoffs durch Wasser beeinträchtigt werden kann;
 - g) Widerstandsfähigkeit gegenüber niedrigen und hohen Temperaturen, sofern eine Aufbewahrung oder ein Einsatz bei solchen Temperaturen vorgesehen ist und die Betriebssicherheit oder Funktionsfähigkeit durch das Abkühlen oder das Erhitzen eines Bestandteils oder des gesamten Explosivstoffs beeinträchtigt werden kann;
 - h) Eignung des Explosivstoffs für eine Verwendung in Gefahrenbereichen (beispielsweise schlagwetterführende Bergwerke, heiße Massen usw.), soweit die Explosivstoffe zum Einsatz unter solchen Bedingungen vorgesehen sind;
 - i) Sicherheit gegen unzeitige oder unbeabsichtigte Zündung oder Anzündung;
 - j) richtiges Laden und einwandfreies Funktionieren der Explosivstoffe bei bestimmungsgemäßer Verwendung;
 - k) geeignete Anleitungen und – soweit notwendig – Kennzeichnungen in bezug auf sicheren Umgang und sichere Lagerung, Verwendung und Beseitigung in der oder den Amtssprachen des Empfängerstaats;
 - l) Widerstandsfähigkeit bezüglich nachteiliger Veränderungen an Explosivstoffen, Umhüllungen oder sonstigen Bestandteilen bei Lagerung bis zum spätesten vom Hersteller angegebenen Verwendungsdatum;
 - m) Angabe aller Geräte und allen Zubehörs, die für eine zuverlässige und sichere Funktion der Explosivstoffe notwendig sind.
2. Über die Anforderungen der Nummer 1 hinaus müssen die verschiedenen Explosivstoffgruppen die folgenden Anforderungen erfüllen:
- A. Sprengstoffe
 - a) Sprengstoffe müssen durch die vorgesehene Art der Zündung sicher und zuverlässig zündbar sein und sich vollständig umsetzen oder deflagrieren. Besonders bei Schwarzpulver wird die Leistung nach dem Deflagrationsverhalten ermittelt.
 - b) Patronierte Sprengstoffe müssen die Detonation sicher und zuverlässig durch die Ladesäule übertragen.
 - c) Die entstehenden Sprengschwaden von Sprengstoffen, die für eine Verwendung unter Tage bestimmt sind, dürfen Kohlenmonoxid, nitrose Gase, andere Gase oder Dämpfe oder schwebfähige feste Rückstände nur in einer Menge enthalten, die unter den üblichen Betriebsbedingungen keine Gesundheitsschäden verursachen.
 - B. Sprengschnüre, Anzündschnüre und andere Zündschnüre
 - a) Die Umhüllung von Sprengschnüren, Anzündschnüren und anderen Zündschnüren muß eine ausreichende mechanische Festigkeit besitzen und den umschlossenen Explosivstoff bei normaler mechanischer Beanspruchung ausreichend schützen.
 - b) Die Parameter für die Brennzeiten von Anzündschnüren müssen angegeben und zuverlässig erreicht werden.
 - c) Die Sprengschnüre müssen zuverlässig zündbar sowie ausreichend zündfähig sein und den Anforderungen auch nach Lagerung unter besonderen Klimabedingungen genügen.
 - C. Zünder, Sprengkapseln und Sprengverzögerer
 - a) Zünder, Sprengkapseln und Sprengverzögerer müssen zuverlässig die Detonation von Sprengstoffen einleiten, die zur Verwendung mit ihnen vorgesehen sind, und dies unter allen vorhersehbaren Verwendungsbedingungen.
 - b) Sprengverzögerer müssen zuverlässig zündbar sein.
 - c) Das Zündvermögen darf durch Feuchtigkeit nicht beeinträchtigt werden.
 - d) Die Verzögerungszeiten von Zeitzündern müssen so gleichmäßig sein, daß die Wahrscheinlichkeit von Überschneidungen der Verzögerungszeiten benachbarter Zeitstufen unbedeutend ist.

- e) Die elektrischen Kenndaten von elektrischen Zündern müssen auf der Verpackung angegeben werden (z.B. Nichtansprechstromstärke, Widerstand usw.).
 - f) Die Zünderdrähte von elektrischen Zündern müssen eine ausreichende Isolierung und mechanische Festigkeit besitzen, auch bezüglich ihrer Befestigung am Zünder.
- D. Treibladungspulver und Raketenfesttreibstoffe
- a) Diese Stoffe dürfen bei der vorgesehenen Verwendung nicht detonieren.
 - b) Stoffe dieser Art (z.B. auf der Basis von Nitrocellulose) müssen erforderlichenfalls gegen Selbstzersetzung stabilisiert sein.
 - c) Raketenfesttreibstoffe dürfen in gepreßter oder gegossener Form keine unbeabsichtigten Risse oder Gasblasen enthalten, die ihr Funktionieren gefährlich beeinträchtigen könnten.
- III. Die Anforderungen nach den Nummern I und II gelten für Sprengkapseln, elektrische Zünder und Anzündschnüre nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen als erfüllt:
1. Sprengkapseln
 - a) Der Außendurchmesser von Sprengkapseln muß zwischen 6,8 mm und 6,9 mm liegen.
 - b) Vor der Ladung muß ein mindestens 15 mm langer Leerraum in der Sprengkapsel vorhanden sein.
 2. Elektrische Zünder
 - a) Allgemeines

Bei Zünderdrähten aus Stahl muß der Durchmesser mindestens 0,6 mm, bei Zünderdrähten aus Kupfer mindestens 0,5 mm betragen.
 - b) Brückenzünder A
 - aa) Der elektrische Gesamtwiderstand eines Zünders mit einer Zünderdrahtlänge bis zu 3,5 m darf nicht mehr als 4,5 Ohm betragen.
 - bb) Die Brückenwiderstände müssen zwischen 0,8 Ohm und 2,0 Ohm liegen. Sie müssen innerhalb dieses Bereiches in Widerstandsgruppen mit einer Toleranz von 0,25 Ohm geordnet sein.
 - cc) Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muß zwischen 0,8 mWs/Ohm und 3,0 mWs/Ohm liegen.
 - dd) Die Zünder müssen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,6 A innerhalb von 10 ms ausgelöst werden.
 - ee) Die Zünder dürfen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,18 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.
 - ff) Fünf Zünder der gleichen Ausführung müssen sich, hintereinandergeschaltet, mit einem Gleichstrom der Stärke 0,8 A versagerfrei zusammen zünden lassen.
 - c) Brückenzünder U
 - aa) Der elektrische Gesamtwiderstand eines Zünders mit einer Zünderdrahtlänge bis zu 3,5 m darf nicht mehr als 3,5 Ohm betragen.
 - bb) Die Brückenwiderstände müssen zwischen 0,4 Ohm und 0,8 Ohm liegen.
 - cc) Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muß zwischen 8,0 mWs/Ohm und 16,0 mWs/Ohm liegen.
 - dd) Die Zünder müssen durch einen Gleichstrom der Stärke 1,3 A innerhalb von 10 ms ausgelöst werden.
 - ee) Die Zünder dürfen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,45 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.
 - ff) Fünf Zünder der gleichen Ausführung müssen sich, hintereinandergeschaltet, mit einem Gleichstrom der Stärke 1,5 A versagerfrei zusammen zünden lassen.
 - gg) Die Zünder dürfen unter Zugrundelegung einer Zünderdrahtlänge von 3,5 m und einer elektrischen Kapazität von 2000 pF durch elektrostatische Spannungen von 10 kV über die Glühbrücke nicht ausgelöst werden. Bei Zündern mit Zünderdrähten aus Kupfer ermäßigt sich dieser Wert auf 7 kV. Darüber hinaus müssen die Zünder gegen Auslösung durch Überschläge im Innern der Hülse gesichert sein.
 - d) Brückenzünder HU
 - aa) Die Zünder dürfen bei einer Energiezufuhr bis zu 600 mWs nicht ausgelöst werden.
 - bb) Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muß zwischen 1100 mWs/Ohm und 2 500 mWs/Ohm liegen.
 - cc) Die Zünder dürfen durch einen Gleichstrom der Stärke 4,0 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.
 - dd) Fünf Zünder der gleichen Ausführung müssen sich, hintereinandergeschaltet, mit einem Zündimpuls von weniger als 3 000 mWs/Ohm versagerfrei zusammen zünden lassen.
 - ee) Die Zünder dürfen unter Zugrundelegung einer elektrischen Kapazität von 2 500 pF durch elektrostatische Spannungen von 30 kV über die Glühbrücke nicht ausgelöst werden. Darüber hinaus müssen die Zünder gegen Auslösung durch Überschläge im Inneren der Hülse gesichert sein.

3. Anzündschnüre

- a) Anzündschnüre dürfen beim Abbrennen nicht seitlich aussprühen und außen nicht zum Glühen kommen.
- b) Die im angelieferten Zustand, nach 14tägiger und nach vierwöchiger Trockenlagerung bei Raumtemperatur ermittelte durchschnittliche Brennzeit darf nicht weniger als 115 s und nicht mehr als 125 s für 1 m betragen. Die Brennzeit der einzelnen Anzündschnurstücke darf von der durchschnittlichen Brennzeit um nicht mehr als ± 10 s für 1 m abweichen.
- c) Die Brennzeit darf durch Feuchtigkeit und Wärme um nicht mehr als ± 10 s von der durchschnittlichen Brennzeit nach Abschnitt 3b abweichen. Weiße Anzündschnüre brauchen nicht feuchtlagerbeständig zu sein.
- d) Die Brennzeit von blanken und geschützten wasserdichten Anzündschnüren darf nach einer Lagerung von 24 Stunden unter Wasser beim Abbrennen unter Wasser um nicht mehr als ± 10 s von der durchschnittlichen Brennzeit nach Abschnitt 3b abweichen.“

51. Die Anlagen 2 und 3 werden wie folgt neu gefaßt:

„Anlage 2

Zeichen für explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör nach § 8

Stoff oder Gegenstand	Zeichen
-----------------------	---------

I. Sprengstoffe

Gesteinsprengstoffe

Schwarzpulver zum Sprengen und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe P

Sprengstoffe mit Sprengölzusatz

Hochprozentige gelatinöse Sprengstoffe	GNN
--	-----

Gelatinöse Sprengstoffe	GN
-------------------------	----

Halbgelatinöse Sprengstoffe	HN
-----------------------------	----

Pulverförmige Sprengstoffe	PN
----------------------------	----

Druckfeste Sprengstoffe	GND
-------------------------	-----

Sprengstoffe ohne Sprengölzusatz

Sprengstoffe mit Explosivstoffzusatz

Pulverförmige Sprengstoffe	PA
----------------------------	----

Pulverförmige Sprengstoffe, wasserfest	PAW
--	-----

Sprengschlämme	SAE
----------------	-----

Emulsionssprengstoffe	EME
-----------------------	-----

Sprengstoffe ohne Explosivstoffzusatz

Pulverförmige Sprengstoffe	PAC
----------------------------	-----

Sprengschlämme	SA
----------------	----

Emulsionssprengstoffe	EM
-----------------------	----

Chloratsprengstoffe	PCI
---------------------	-----

Stoff oder Gegenstand

Zeichen

Wettersprengstoffe der

Klasse I	W I
----------	-----

Klasse II	W II
-----------	------

Klasse III	W III
------------	-------

Plastiksprengstoffe	EP
---------------------	----

Einheitliche Sprengstoffe und deren Mischungen

Sekundärsprengstoffe und deren Mischungen	SE
---	----

Primärsprengstoffe (phlegmatisiert)	PE
-------------------------------------	----

Sprengstoffe für sonstige Zwecke

Auslösevorrichtungen	SZA
----------------------	-----

Fallote	SZF
---------	-----

Hohladungen und Perforatoren	SZH
------------------------------	-----

Sprengladungen	SZL
----------------	-----

Sprengniete	SZN
-------------	-----

Verstärkungsladungen	SZV
----------------------	-----

Zerstörladungen	SZZ
-----------------	-----

II. Sprengschnüre, Anzündschnüre, Shock-tubes (Zündschläuche)

Sprengschnüre	SS
---------------	----

Wettersprengschnüre der

Klasse I	WSS I
----------	-------

Klasse II	WSS II
-----------	--------

Klasse III	WSS III
------------	---------

Schneidschnüre	SSC
----------------	-----

Anzündschnüre (ohne Detonator)	ZZ
--------------------------------	----

Shock-tubes (Zündschläuche, ohne Detonator)	ST
---	----

Zünd- und Anzündschnüre für sonstige Zwecke	AS
---	----

III. Zündmittel

Sprengkapseln	SK
---------------	----

Sprengkapseln mit mechanischer Auslösung	SKM
--	-----

Sprengkapseln verbunden mit Anzündschnur	ZZZ
--	-----

Sprengkapseln verbunden mit Shock-tubes (Zündschläuche)	ZNE
---	-----

Sprengverzögerer	SV
------------------	----

Verzögerer und Verbindungselemente für Shock-tubes (Zündschläuche)	STV
--	-----

Elektrische Brückenzünder A U	HU
-------------------------------	----

nichtschlagwettensichere Momentzündler ZEMA ZEMU	ZEMHU
--	-------

schlagwettensichere Momentzündler ZEMSA ZEMSU	ZEMSHU
---	--------

Stoff oder Gegenstand	Zeichen			Stoff oder Gegenstand	Zeichen
nichtschlag- wettersichere Zeitzünder	ZEVA	ZEUV	ZEVHU	Anzündmittel	
schlag- wettersichere Zeitzünder	ZEUSA	ZEVSU	ZEVSUHU	Anzündschnüre für pyrotechnische Zwecke	ZZP
Elektronische Zünder			ZEIC	Stoppinen	ZZS
Sonstige Zünder			AZ	Anzündlitzen	ZA
IV. Treibmittel				Anzündlichter	ZZL
Treibladungspulver				Mechanische Anzünder	ZZA
Treibladungspulver auf Basis Nitrocellulose			TN	Elektrische Brückenanzünder	ZZE
Treibladungspulver auf Basis Nitrocellulose/Schwarzpulver			TNS	Elektrische Anzünder für Schwarzpulver zum Sprengen und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe	ZZB
Nitraminpulver			TNB	VII. Explosionsgefährliche Stoffe für technische, wis- senschaftliche, analytische, medizinische und pharmazeutische Zwecke sowie Stoffe, die als Hilfsmittel bei der Herstellung chemischer Erzeug- nisse verwendet werden	
Schwarzpulver			TS	Explosionsgefährliche Stoffe	
Schwarzpulverähnliche Pulver			TSA	für technische Zwecke	EST
Andere Treibladungspulver			TA	für wissenschaftliche, analytische, medizinische und pharmazeutische Zwecke	ESW
Treibladungspulvorumprodukte				die als Hilfsstoffe bei der Herstellung von chemischen Erzeugnissen verwendet werden	H
Pulverrohmasse			TPR		
Pulverkonzentrat			TPK	Anlage 3	
Raketenfesttreibstoffe			R	Kennzeichnung und Verpackung von explosions- gefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 14 Abs. 1	
Raketenmotore			RG	Im Sinne dieser Anlage sind die kleinsten Ursprungs- verpackungen des Herstellers diejenigen Ver- packungseinheiten, aus denen heraus keine weiteren kleineren Einheiten oder Einzelgegenstände mehr ver- trieben werden dürfen.	
Treibkartuschen			TK	1. Sprengstoffe	
V. Sprengzubehör				1.1 Gesteinsprengstoffe außer Schwarzpulver zum Sprengen und schwarzpulverähnliche Spreng- stoffe	
Zündleitungen				1- Gesteinsprengstoffe müssen in Paketen ver- packt sein; dies gilt nicht, wenn die Masse der einzelnen Patronen mindestens 500 g beträgt oder die paketlose Verpackung nach den Vorschriften über die Beförderung ge- fährlicher Güter zugelassen ist. Patronen mit einer Masse von weniger als 500 g können auch in wasserdichten, durchsichtigen Kunst- stoffschläuchen verpackt und zu Paketein- heiten gebündelt sein.	
Einfachleitungen			ZLE	2- Undurchsichtige Umhüllungen der Patronen und Pakete müssen rot sein; durchsichtige Umhüllungen müssen rote Farbe erkennen lassen oder einen mindestens 5 cm breiten roten Ring tragen. Bei undurchsichtiger star- rer Umhüllung von Patronen genügt zur Kennzeichnung ein mindestens 5 cm breiter roter Ring.	
Verseilte Leitungen			ZLV		
Stegleitungen			ZLG		
Verlängerungsdrähte			ZV		
Isolierhülsen			ZI		
Zündmaschinen			ZM		
Zündgeräte für elektronische Zünder			ZMIC		
Zündmaschinenprüfgeräte			ZP		
Prüfgeräte für Zündgeräte für elektronische Zünder			ZPIC		
Zündkreisprüfer			ZK		
Prüfgeräte für elektronische Zündkreise			ZKIC		
Andere Zündeinrichtungen			ZE		
Ladegeräte			L		
Mischladegeräte			ML		
VI. Pyrotechnische Sätze, Gegenstände und Anzündmittel					
Pyrotechnische Sätze			PS		
Pyrotechnische Gegenstände der					
Klasse I			P I		
Klasse II			P II		
Klasse III			P III		
Klasse T ₁			PT ₁		
Klasse T ₂			PT ₂		

- 3- Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Gesteinsprengstoffe versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:
 1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a und 4b,
 2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
 3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
 4. die Masse des Sprengstoffinhalts.
 - 4- Pakete und Patronen müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:
 1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a bis 5,
 2. die Jahreszahl der Herstellung,
 3. die Nummer der Kiste oder des Kartons nach Absatz 3 Nr. 3.

Pakete einer Sprengstoffkiste oder eines Kartons sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer und mit der Zahl der in dem Paket enthaltenen Patronen zu kennzeichnen. Patronen sind zusätzlich mit der Nummer des Paketes zu kennzeichnen. Soweit sich die Kennzeichnung mit dem Identifikationszeichen und dem Gefahrensymbol mit der Gefahrenbezeichnung (§ 14 Abs. 1 Nr. 5) auf den Patronen nicht anbringen läßt, genügt die Kennzeichnung auf den Paketen.
 - 5- Werden Patronen in wasserdichten, durchsichtigen Kunststoffschläuchen verpackt und zu Paketeinheiten gebündelt, so genügt die Kennzeichnung der Paketeinheiten in der Kiste oder in dem Karton mit einer durchlaufenden Nummer.
 - 6- Für die in den Absätzen 3 und 4 vorgeschriebene Kennzeichnung sind bei Patronen und Paketen schwarze, bei den Kisten, Kartons und anderen Behältern rote oder schwarze Schriftzeichen und Zahlen zu verwenden.
 - 7- Die Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden auf Gesteinsprengstoffe, die erst an der Verwendungsstelle hergestellt und dort unverzüglich zum Sprengen verwendet werden.
- 1.2 Schwarzpulver zum Sprengen und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe
- 8- Sprengstoffe dieses Abschnitts müssen in Paketen verpackt sein; dies gilt nicht, wenn die Masse der einzelnen Patrone mindestens 500 g beträgt oder die paketlose Verpackung nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen ist. Patronen mit einer Masse von weniger als 500 g können auch in wasserdichten, durchsichtigen Kunststoffschläuchen verpackt und zu Paketeinheiten gebündelt sein.
 - 9- Undurchsichtige Umhüllungen der Patronen und Pakete von Sprengstoffen dieses Abschnitts müssen braun sein. Die Kisten, Kartons und Behälter sowie Umhüllungen müssen folgende Angaben tragen:
 1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a und 4b,
 2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
 3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
 4. die Masse des Sprengstoffinhalts.
 - 10- Pakete und Patronen müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:
 1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a bis 5,
 2. die Jahreszahl der Herstellung,
 3. die Nummer der Kiste oder des Kartons nach Absatz 9 Nr. 3.

Absatz 4 letzter Satz gilt entsprechend.

Werden Patronen mit einer Masse von mindestens 500 g in Paketen verpackt und einzeln nach Nr. 1 bis 3 gekennzeichnet, so kann die Kennzeichnung der Pakete entfallen.
 - 11- Für die in den Absätzen 9 und 10 vorgeschriebene Kennzeichnung sind bei Patronen und Paketen schwarze, bei den Kisten, Kartons und anderen Behältern rote oder schwarze Schriftzeichen und Zahlen zu verwenden.
 - 12- Die Absätze 8 bis 11 sind nicht anzuwenden auf Sprengstoffe dieses Abschnitts, die zum Schnüren und zum Kessel- oder Lassen Sprengen in loser Form überlassen werden.
- 1.3 Wettersprengstoffe
- 13- Wettersprengstoffe der Klasse I müssen in Paketen verpackt sein.
 - 14- Wettersprengstoffe der Klassen II und III müssen in wasserdichten, durchsichtigen Kunststoffschläuchen verpackt und zu Paketeinheiten gebündelt sein. Diese Verpackung ist auch für Wettersprengstoffe der Klasse I zulässig.
 - 15- Die Umhüllungen der Patronen und Pakete von Wettersprengstoffen müssen folgende Farben haben oder erkennen lassen:
 1. der Klasse I: gelblich-weiß,
 2. der Klasse II: gelblich-weiß mit 2 cm breiten grünen Querstreifen,
 3. der Klasse III: grün.
 - 16- Für die Kennzeichnung der Kisten, Kartons, Paketeinheiten und Patronen, in denen Wettersprengstoffe versandt werden, gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend. Anstelle der Monatszahl ist die Jahreswochenzahl anzugeben.
 - 17- Für die in Absatz 16 vorgeschriebene Kennzeichnung sind schwarze Schriftzeichen und Zahlen zu verwenden.
- 1.4 Plastiksprengstoffe, Einheitliche Sprengstoffe und deren Mischungen und Sprengstoffe für sonstige Zwecke
- 18- Sprengstoffe dieses Abschnitts müssen handhabungssicher verpackt sein. Dies gilt als erfüllt, wenn die Verpackung den Vor-

schriften über die Beförderung gefährlicher Güter entspricht.

- 19- Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Sprengstoffe dieses Abschnitts versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:
 1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a und 4b,
 2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
 3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
 4. die Masse des Sprengstoffinhalts oder die Anzahl der Gegenstände.
 - 20- Innenverpackungen, in denen Sprengstoffe dieses Abschnitts verpackt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:
 1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a bis 5,
 2. die Jahreszahl der Herstellung,
 3. die Nummer der Kiste oder des Kartons nach Absatz 19 Nr. 3.
 - 21- Für die in den Absätzen 19 und 20 vorgeschriebene Kennzeichnung gilt Absatz 17.
 - 22- Undurchsichtige Umhüllungen von Plastiksprengstoffen, Sprengladungen, Verstärkungsladungen und Zerstörladungen müssen rot sein; durchsichtige Umhüllungen müssen rote Farbe erkennen lassen oder einen mindestens 5 cm breiten roten Ring tragen. Bei undurchsichtiger starrer Umhüllung genügt zur Kennzeichnung ein mindestens 5 cm breiter roter Ring.
2. Sprengschnüre, Anzündschnüre, Shock-tubes (Zündschläuche)
- 2.1 Sprengschnüre und Wettersprengschnüre
- 23- Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Sprengschnüre versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:
 1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a und 4b,
 2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
 3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
 4. die Länge der Sprengschnur,
 5. die Durchschnittsmasse Sprengstoff je Meter Sprengschnur.
 - 24- Jede Sprengschnur muß mindestens einen Kennfaden bestimmter Farbe haben, der die Herstellungsstätte kennzeichnet. Die äußere Umhüllung von Wettersprengschnüren muß weiß sein; andere Sprengschnüre dürfen nicht weiß sein.

- 25- Sprengschnüre müssen auf Rollen gewickelt und dürfen nicht länger als 500 m sein. Jede Rolle muß folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a bis 5,
2. die Länge der Sprengschnur,
3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
4. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 23 Nr. 3,
5. die Durchschnittsmasse Sprengstoff je Meter Sprengschnur.

Die Rollen einer Kiste, eines Kartons oder eines anderen Behälters sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen.

2.2 Anzündschnüre

- 26- Jede Anzündschnur muß mindestens einen Kennfaden bestimmter Farbe haben, der die Herstellungsstätte kennzeichnet.
- 27- Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Anzündschnüre versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:
 1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a und 4b,
 2. die Anzahl der Anzündschnurringe oder -rollen und die Länge der Anzündschnur je Ring oder Rolle oder die Gesamtlänge der Anzündschnur,
 3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung.
- 28- Soweit in den Kisten, Kartons und anderen Behältern nach Absatz 27 Innenverpackungen als kleinste Ursprungsverpackungen des Herstellers enthalten sind, müssen diese folgende Angaben tragen:
 1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a bis 5,
 2. die Angaben nach Absatz 27 Nr. 2 und 3.

Sind in den Außenverpackungen Anzündschnurringe oder -rollen ohne Innenverpackung enthalten, so muß jeder Ring oder jede Rolle mit einem Zettel versehen sein, der die Angaben der Nummern 1 und 2 trägt. Dies gilt nicht, wenn die Außenverpackung die kleinste Ursprungsverpackung des Herstellers ist.

2.3 Schneidschnüre, Shock-tubes (Zündschläuche ohne Detonator), Zünd- und Anzündschnüre für sonstige Zwecke

- 29- Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Schnüre dieses Abschnitts versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:
 1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a und 4b,
 2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,

3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
 4. die Gesamtlänge der Schnur.
- 30- Die einzelnen Schnurenden oder -stücke müssen folgende Angaben tragen:
1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a und 4b,
 2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
 3. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 29 Nr. 3.
- 31- Soweit sich die Kennzeichnung auf einzelnen Enden oder Stücken nicht anbringen läßt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.
3. Zündmittel
- 3.1 Sprengkapseln und Sprengkapseln mit mechanischer Auslösung
- 32- Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Sprengkapseln dieses Abschnitts versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:
1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a und 4b,
 2. die Jahreszahl der Herstellung,
 3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
 4. die Anzahl der Sprengkapseln.
- 33- In den Flachboden der Sprengkapseln muß ein Zeichen eingeprägt sein, das die Herstellungsstätte kennzeichnet.
- 34- Sprengkapseln müssen in Schachteln mit höchstens 100 Stück verpackt sein. Die Schachteln müssen folgende Angaben tragen:
1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a bis 5,
 2. die Anzahl der Sprengkapseln,
 3. die Jahreszahl der Herstellung,
 4. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 32 Nr. 3.
- Die Schachteln einer Kiste, eines Kartons oder eines anderen Behälters sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen. Ferner muß in jeder Schachtel ein Zettel enthalten sein, der den Tag der Herstellung angeben muß.
- 3.2 Sprengkapseln verbunden mit Anzündschnur und Sprengkapseln verbunden mit Shock-tubes (Zündschläuchen)
- 35- Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Sprengkapseln dieses Abschnitts versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:
1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a und 4b,
 2. die Jahreszahl der Herstellung,
 3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
 4. die Anzahl der Gegenstände dieses Abschnitts.
- 36- In den Flachboden der Sprengkapseln muß ein Zeichen eingeprägt sein, das die Herstellungsstätte kennzeichnet.
- 37- Die Gegenstände dieses Abschnitts müssen in Schachteln oder Beuteln verpackt sein. Diese müssen folgende Angaben tragen:
1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a bis 5,
 2. die Anzahl der Gegenstände dieses Abschnitts,
 3. die Jahreszahl der Herstellung,
 4. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 35 Nr. 3,
 5. die Länge der Anzündschnur oder des Zündschlauches,
 6. für Zeitzünder ohne separaten Verzögerer: das Verzögerungsintervall und die Zeitstufennummer; für Zeitzünder mit separatem Verzögerer: die Verzögerungszeiten.
- Die Schachteln oder Beutel einer Kiste, eines Kartons oder eines anderen Behälters sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen.
- 38- Die Kennzeichnung nach Absatz 37 Nr. 5 und 6 muß auch auf Kennzeichnungsfähnen, die an den Anzündschnüren oder Zündschläuchen zu befestigen sind, angegeben sein.
- 3.3 Sprengverzögerer und Verzögerer und Verbindungselemente für Shock-tubes (Zündschläuche)
- 39- Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Gegenstände dieses Abschnitts versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:
1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a und 4b,
 2. die Jahreszahl der Herstellung,
 3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
 4. die Anzahl der Gegenstände.
- 40- In die Hülsen der Gegenstände dieses Abschnitts muß ein Zeichen eingeprägt sein, das die Herstellungsstätte kennzeichnet.
- 41- Sprengverzögerer müssen in Schachteln zu höchstens 100 Stück, Verzögerer und Verbindungselemente müssen in Schachteln oder Beuteln verpackt sein.
- 42- Die Schachteln oder Beutel müssen folgende Angaben tragen:
1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a bis 5,

2. die Anzahl der Gegenstände dieses Abschnitts,
 3. die mittlere Verzögerungszeit in Millisekunden,
 4. die Jahreszahl der Herstellung,
 5. bei Verzögerern und Verbindungselementen für Shock-tubes (Zündschläuche): die Länge des Zündschlauches.
- 43- Die Kennzeichnung nach Absatz 42 Nr. 3 und 5 muß auch auf Kennzeichnungsfähnchen, die an den Zündschläuchen der Verzögerer und Verbindungselementen für Shock-tubes zu befestigen sind, angegeben sein.

3.4 Elektrische Brückenzünder

- 44- Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen elektrische Zünder versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:
1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a und 4b,
 2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
 3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
 4. die Anzahl der elektrischen Zünder.
- 45- Elektrische Zünder müssen in Paketen zu höchstens 100 Stück verpackt sein. Jedes Paket muß mit einem Zettel versehen sein, der bei
- Brückenzündern A gelbe Farbe mit dem Buchstaben „A“,
 - Brückenzündern U gelbe Farbe mit dem Buchstaben „U“,
 - Brückenzündern HU blaue Farbe
- hat und folgende Angaben tragen muß:
1. Die Anzahl der Zünder,
 2. die Zünderdrahtlänge und das Material,
 3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
 4. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 44 Nr. 3,
 5. die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a bis 5,
 6. bei Brückenzündern A und U den Brücken- und Gesamtwiderstand, bei Brückenzündern HU den Gesamtwiderstand,
 7. bei Zeitzündern das Verzögerungsintervall und die Anzahl der Zeitstufen,
 8. „schlagwettersicher“ oder „nicht schlagwettersicher“.
- Die Pakete einer Kiste, eines Kartons oder eines anderen Behälters sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen.

- 46- In den Flachboden der Zünderhülsen von Zündern muß ein Zeichen, das die Herstellungsstätte kennzeichnet, in den Flachboden von Zeitzündern auch die Zeitstufennummer eingepreßt sein. Schlagwettersichere Zünder müssen Hülsen aus Kupfer oder Messing haben, die keine Färbung enthalten. Die Hülsen nicht schlagwettersicherer Zünder müssen sich in Material oder Farbe deutlich von metallisch blankem Kupfer oder Messing unterscheiden.

- 47- Die Isolierung der beiden Zünderdrähte von Brückenzündern A und Brückenzündern U muß wie folgt gefärbt sein:

1. Bei Momentzündern gelb-weiß,
2. bei Kurzzeitzündern (Verzögerungsintervall weniger als 100 Millisekunden) gelb-grün,
3. bei Langzeitzündern (Verzögerungsintervall von 100 und mehr Millisekunden) gelb-rot.

- 48- Die Isolierung der beiden Zünderdrähte von Brückenzündern HU muß wie folgt gefärbt sein:

1. Bei Momentzündern blau-weiß,
2. bei Kurzzeitzündern blau-grün,
3. bei Langzeitzündern blau-rot.

- 49- Bei Zeitzündern müssen die Zeitstufennummern und das Verzögerungsintervall auf Kennzeichnungsfähnchen angegeben sein.

3.5 Elektronische Zünder

- 50- Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen elektronische Zünder versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a und 4b,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. die Anzahl der elektronischen Zünder.

- 51- Elektronische Zünder müssen in Paketen zu höchstens 100 Stück verpackt sein. Jedes Paket muß mit einem Zettel versehen sein, der weiße Farbe mit dem Buchstaben „E“ hat und folgende Angaben tragen muß:

1. Die Anzahl der Zünder,
2. die Zünderdrahtlänge und das Material,
3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
4. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 50 Nr. 3,
5. die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a bis 5,
6. „schlagwettersicher“ oder „nicht schlagwettersicher“.

Die Pakete einer Kiste, eines Kartons oder eines anderen Behälters sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen.

- 52- In den Flachboden der Zünderhülsen von elektronischen Zündern muß ein Zeichen, das die Herstellungsstätte kennzeichnet, und der Buchstabe „E“ eingepreßt sein. Schlagwettersichere Zünder müssen Hülsen aus Kupfer oder Messing haben, die keine Färbung enthalten. Die Hülsen nicht schlagwettersicherer Zünder müssen sich in Material oder Farbe deutlich von metallisch blankem Kupfer oder Messing unterscheiden.
- 53- Die Isolierung der beiden Zünderdrähte von elektronischen Zündern muß grün-weiß gefärbt sein.
- 54- Bei elektronischen Zündern müssen der Buchstabe „E“ und die Erkennungsnummer des Zünders auf Kennzeichnungsfähnchen angegeben sein.

3.6 Sonstige Zünder

- 55- Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Zünder dieses Abschnitts versandt werden, müssen folgende Angaben tragen:
1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a und 4b,
 2. die Jahreszahl der Herstellung,
 3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
 4. die Anzahl der Zünder.
- 56- Die einzelnen Zünder dieses Abschnitts müssen folgende Angaben tragen:
1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a bis 5,
 2. die Jahreszahl der Herstellung,
 3. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 55 Nr. 3.
- 57- Soweit sich die Kennzeichnung auf einzelnen Zündern nicht anbringen läßt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers.

4. Treibmittel

- 58- Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Treibmittel versandt werden, müssen folgende Angaben tragen:
1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a und 4b,
 2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
 3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
 4. die Anzahl der Gegenstände oder die Masse des Stoffes.

59- Soweit in den Kisten, Kartons und anderen Behältern nach Absatz 58 Innenverpackungen als kleinste Ursprungsverpackungen des Herstellers enthalten sind, müssen diese folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a bis 5,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
3. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 58 Nr. 3,
4. die Anzahl der Gegenstände oder die Masse des Stoffes.

60- Treibkartuschen müssen in Beuteln, Behältern, Einwicklern oder Hülsen verpackt sein. Die Verpackungen müssen die Angaben des Absatzes 59 tragen.

5. Sprengzubehör

5.1 Zündleitungen

- 61- Die Isolierung von Zündleitungen, deren elektrischer Widerstand je 100 m Länge eines Leiters nicht mehr als 2 Ohm beträgt, muß gelb gefärbt sein. Bei einem Widerstand von mehr als 2 Ohm muß sie rot gefärbt sein.
- 62- Rollen, auf denen Zündleitungen aufgespult werden, müssen mit einem Zettel versehen sein, der folgende Angaben tragen muß:
1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
 2. die Länge der Zündleitung und den Werkstoff des Leiters,
 3. den elektrischen Widerstand für 100 m einfacher Leitungslänge.

5.2 Verlängerungsdrähte

- 63- Die Isolierung von Verlängerungsdrähten aus Stahl muß grau, die Isolierung von Verlängerungsdrähten aus Kupfer grün gefärbt sein. Die Isolierung von Verlängerungsdrähten aus Stahl, die ausschließlich im Salzbergbau verwendet werden, dürfen abweichend von Satz 1 blau sein. Die Isolierung von verseilten Verlängerungsdrähten für elektronische Zünder muß blau-gelb sein.
- 64- Rollen, auf denen Verlängerungsdrähte aufgespult werden, müssen mit einem Zettel versehen sein, der folgende Angaben tragen muß:
1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
 2. die Länge des Verlängerungsdrahtes und den Werkstoff des Leiters,
 3. den elektrischen Widerstand für 100 m einfacher Drahtlänge.

5.3 Isolierhülsen

- 65- Packungen mit Isolierhülsen müssen mit einem Zettel versehen sein, der folgende Angaben tragen muß:
1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
 2. die Anzahl der Isolierhülsen.

5.4 Zündmaschinen

66- Zündmaschinen müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung,
3. die Zünderart, bei Zündmaschinen für mehrere Zünderarten die Zünderarten, für die sie zur Verwendung anderen überlassen werden, die Schaltweise und die zulässige Anzahl der Zünder,
4. den elektrischen Höchstwiderstand, bei Zündmaschinen für mehrere Zünderarten die elektrischen Höchstwiderstände für die Zünderarten, für die sie zur Verwendung anderen überlassen werden,
5. die Fabriknummer,
6. die Jahreszahl der Herstellung,
7. bei schlagwettergesicherten Zündmaschinen: (S),
8. bei Zündmaschinen mit einer Verriegelungsvorrichtung, mit Ausnahme von Zündmaschinen mit Anzeigevorrichtung für die Kondensatorspannung, den Buchstaben „Z“ vor der Fabriknummer.

5.5 Steuer- und Zündgeräte für elektronische Zünder

67- Steuer- und Zündgeräte für elektronische Zünder müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung,
3. die Zünderart, für die sie zur Verwendung anderen überlassen werden, die Schaltweise und die zulässige Anzahl der Zünder,
4. den Leitungshöchstwiderstand für eine bestimmte Anzahl Zünder, für die sie zur Verwendung anderen überlassen werden,
5. die Fabriknummer,
6. die Jahreszahl der Herstellung,
7. bei schlagwettergesicherten Zündmaschinen: (S),
8. bei Zündmaschinen mit einer Verriegelungsvorrichtung, mit Ausnahme von Zündmaschinen mit Anzeigevorrichtung für die Kondensatorspannung, einen Kennbuchstaben vor der Fabriknummer:
 - „X“ für elektrische Verriegelung,
 - „Y“ für elektronische Verriegelung (z.B. Pincode, Chipcard),
 - „Z“ für mechanische Verriegelung.

5.6 Zündmaschinenprüfgeräte

68- Zündmaschinenprüfgeräte müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung,

3. die Bezeichnung der Zündmaschinentypen, zu deren Nachprüfung das Gerät bestimmt ist,

4. die Fabriknummer,

5. die Jahreszahl der Herstellung,

6. bei schlagwettergesicherten Zündmaschinenprüfgeräten: (S).

5.7 Prüfgeräte für Steuer- und Zündgeräte für elektronische Zünder

69- Die Prüfgeräte dieses Abschnitts müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung,
3. die Bezeichnung der Zündmaschinentypen, zu deren Nachprüfung das Gerät bestimmt ist,
4. die Fabriknummer,
5. die Jahreszahl der Herstellung,
6. bei schlagwettergesicherten Zündmaschinenprüfgeräten: (S).

5.8 Zündkreisprüfer

70- Zündkreisprüfer müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung,
3. den elektrischen Widerstandsbereich,
4. die Fabriknummer,
5. die Jahreszahl der Herstellung.

5.9 Prüfgeräte für elektronische Zündkreise

71- Die Prüfgeräte dieses Abschnitts müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung,
3. den elektrischen Widerstandsbereich oder die maximale Anzahl der Zünder,
4. die Fabriknummer,
5. die Jahreszahl der Herstellung.

5.10 Andere Zündeinrichtungen

72- Andere Zündeinrichtungen müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung,
3. die Fabriknummer,
4. die Jahreszahl der Herstellung,
5. die in der Zulassung festgelegte zusätzliche Kennzeichnung.

5.11 Lade- und Mischladegeräte

73- Lade- und Mischladegeräte müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung,
3. die Fabriknummer.

6. Pyrotechnische Sätze, Gegenstände und Anzündmittel

6.1 Pyrotechnische Sätze

74- Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen pyrotechnische Sätze versandt werden, müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. die Masse des Stoffes.

75- Soweit in den Kisten, Kartons und anderen Behältern nach Absatz 74 Innenverpackungen als kleinste Ursprungsverpackungen des Herstellers enthalten sind, müssen diese die Angaben nach Absatz 74 Nr. 1 bis 4 sowie die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 tragen.

6.2 Pyrotechnische Gegenstände

76- Pyrotechnische Gegenstände sowie ihre Verpackung müssen folgende Angaben tragen:

Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Anstelle des Namens oder der Firma des Herstellers oder Einführers nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 kann dessen Warenzeichen und anstelle der Herstellungsstätte nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 ein Kennzeichen für die Herstellungsstätte auf den pyrotechnischen Gegenständen angebracht sein; auf der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers ist außerdem das Bruttogewicht dieser Verpackungseinheit anzubringen. Dies gilt nicht für Knallbonbons und Knallerbsen.

77- Gegenstände der Klassen IV und T und deren Verpackung mit Ausnahme der Knallkorken müssen außer den Angaben nach Absatz 76 mit der Jahreszahl der Herstellung gekennzeichnet werden.

78- Soweit sich die Kennzeichnung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen läßt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers. Enthält diese verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muß erkennbar sein, welche Kennzeichnung für welchen Gegenstand gilt.

79- Die Kennzeichnung der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers kann entfallen, wenn das Verpackungsmaterial den Gegenstand ein- oder mehrseitig durchsichtig umschließt und die Kennzeichnung auf dem Gegenstand deutlich erkennbar ist.

80- Außer der Kennzeichnung nach den Absätzen 76 bis 79 sind folgende Hinweise anzubringen: bei pyrotechnischen Gegenständen

der Klasse II: „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten“,

der Klasse III: „Abgabe nur gegen Vorlage einer behördlichen Erlaubnis zur Verwendung von Gegenständen der Klasse III“,

der Klasse IV: „Abgabe nur gegen Vorlage einer behördlichen Erlaubnis zur Verwendung von Gegenständen der Klasse IV“.

81- Für die Verpackung von Knallkorken gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die einzelne Verpackungsschachtel darf höchstens 50 Knallkorken enthalten; diese müssen auf den Schachtelboden geklebt sein.

2. Die Verpackungsschachteln müssen aus zäher, widerstandsfähiger Pappe hergestellt sein. Das Unterteil der Schachtel muß so hoch sein, daß sein oberer Rand 5 mm über der Oberfläche der eingeklebten Knallkorken liegt, und so bemessen sein, daß die Knallkorken sich nirgends zwängen. Der Deckel der Schachtel muß dicht schließen und mindestens 15 mm über den oberen Rand des Unterteils greifen.

3. Der Raum zwischen und über den Knallkorken muß bis zum Schachtelrand mit Holzmehl ausgefüllt sein, das keine Bestandteile enthalten darf, durch die das Deckblättchen verletzt werden kann. Das Holzmehl muß mit einem weichen Stoff abgedeckt sein.

4. Der Deckel und das Unterteil der gefüllten Schachtel müssen durch einen Klebstreifen fest miteinander verbunden sein.

Fertige Schachteln müssen beim Versand zu Paketen vereinigt sein. Ein Paket darf nicht mehr als 10 Schachteln enthalten. Die Pakete müssen in Holzkisten oder in anderen für die Beförderung zugelassenen Versandbehältern derart verpackt sein, daß sie gegen Verschieben gesichert sind.

6.3 Anzündschnüre für pyrotechnische Zwecke

82- Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Anzündschnüre für pyrotechnische Zwecke versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,

2. die Anzahl der Anzündschnurringe und die Länge eines Ringes oder die Gesamtlänge der Anzündschnur und die Länge eines Abschnitts,

3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung.

83- Soweit in den Kisten, Kartons und anderen Behältern nach Absatz 82 Innenverpackungen als kleinste Ursprungsverpackungen des Herstellers enthalten sind, müssen diese folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 5,
2. die Angaben nach Absatz 82 Nr. 2 und 3.

6.4 Stoppinen

84- Für die Kennzeichnung und Verpackung von Stoppinen gelten die Absätze 82 und 83 entsprechend mit der Maßgabe, daß anstelle der Angabe nach Absatz 82 Nr. 2 die Anzahl der Stoppinen anzugeben ist.

6.5 Anzündlitzen

85- Jede Anzündlitze muß mindestens einen Kennfaden bestimmter Farbe haben, der die Herstellungsstätte kennzeichnet.

86- Anzündlitzen müssen in Ringe gewickelt, einzeln in Schachteln verpackt und zu Paketen vereinigt sein.

87- Für die Kennzeichnung der Außen- und Innenverpackung gelten die Absätze 82 und 83 entsprechend. Die Kennzeichnung muß außerdem die Brennzeit in Sekunden je Meter Anzündlitze angeben.

6.6 Elektrische Brückenanzünder und mechanische Anzünder

88- Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen elektrische Brückenanzünder und mechanische Anzünder versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
3. die Anzahl der Anzünder.

89- Elektrische Brückenanzünder müssen in Paketen zu höchstens 100 Stück verpackt sein. Jedes Paket muß mit einem Zettel versehen sein, der bei

- Brückenanzündern A gelbe Farbe mit dem Buchstaben „A“ und
- Brückenanzündern U gelbe Farbe mit dem Buchstaben „U“

hat und folgende Angaben tragen muß:

1. Die Anzahl der Anzünder,
2. die Zünderdrahtlänge und das Material,
3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
4. die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
5. bei Brückenanzündern A und U den Brücken- und Gesamtwiderstand.

90- Die Isolierung der beiden Zuleitungsdrähte von Brückenanzündern A und U muß wie folgt gefärbt sein:

1. Bei Brückenanzündern A: rot-weiß,
2. bei Brückenanzündern U: gelb-weiß.

6.7 Anzündlichter

91- Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Anzündlichter versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Anzahl der Anzündlichter.

6.8 Elektrische Anzünder für Schwarzpulver zum Sprengen und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe

92- Für die Kennzeichnung und Verpackung der Gegenstände dieses Abschnitts gelten die Absätze 88, 89 und 90 Nr. 2 entsprechend.

7. Sonstige explosionsgefährliche Stoffe für technische, wissenschaftliche, analytische, medizinische und pharmazeutische Zwecke sowie Stoffe, die als Hilfsmittel bei der Herstellung chemischer Erzeugnisse verwendet werden

93- Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen sonstige explosionsgefährliche Stoffe versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Stoffgruppe A und Stoffgruppe B:
 - 1.1 Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
 - 1.2 die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
 - 1.3 die Masse des Stoffes,
 - 1.4 die bei der Zulassung vorgeschriebenen Sicherheitshinweise.
2. Stoffgruppe C:
 - 2.1 Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 2,
 - 2.2 die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
 - 2.3 die Masse des Stoffes.

94- Soweit in den Kisten, Kartons oder anderen Behältern nach Absatz 93 mehr als eine Innenverpackung als kleinste Ursprungsverpackung des Herstellers enthalten ist, müssen die Innenverpackungen folgende Angaben tragen:

1. Stoffgruppe A:
 - 1.1 Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 5,
 - 1.2 die Angaben nach Absatz 93 Nr. 1.2 bis 1.4.
2. Stoffgruppe B:

Die Angaben nach Absatz 93 Nr. 1.1 bis 1.4.
3. Stoffgruppe C:

Die Angaben nach Absatz 93 Nr. 2.1 bis 2.3.“

52. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 3a eingefügt:

Anlage 6

„Anlage 3a

Markierung von Explosivstoffen nach § 6a Abs. 2

1. Die Vorschriften dieser Anlage gelten für Sprengstoffe, die
 - a) aus einem oder mehreren einheitlichen brisanten Sprengstoffen zusammengesetzt sind, die in ihrer reinen Form einen Dampfdruck von weniger als 0,0001 Pa bei einer Temperatur von 25 °C haben,
 - b) mit einem Bindemittel gemischt sind und
 - c) bei Raumtemperatur als Mischung verformbar oder elastisch sind.

Einheitliche brisante Sprengstoffe sind insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Cyclotetramethylentetranitramin (HMX, Oktogen), Cyclotrimethylentrinitramin (RDX, Hexogen) und Pentaerythrittetranitrat (PETN).

2. Die Markierung der Sprengstoffe nach Nummer 1 muß durch Beimischung eines der in der Tabelle in der Spalte „Markierungsstoff“ aufgeführten Markierungsstoffe während der Herstellung des Sprengstoffs erfolgen. Der Markierungsstoff muß homogen im fertigen Sprengstoff mindestens in der in Spalte „Mindestkonzentration“ der Tabelle angegebenen Konzentration in diesem enthalten sein. Für die Markierung im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellter Sprengstoffe ist ausschließlich der Stoff DMNB zugelassen.

Markierungsstoff	Mindestkonzentration
Ethylenglykoldinitrat (EGDN)	0,2 Gew.-%
2,3-Dimethyl-2,3-dinitrobutan (DMNB)	0,1 Gew.-%
p-Nitrotoluol (p-MNT)	0,5 Gew.-%
o-Nitrotoluol (o-MNT)	0,5 Gew.-%

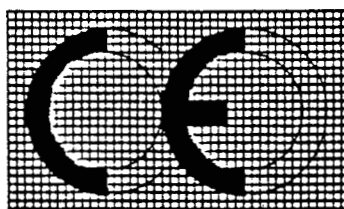
Jeder Sprengstoff nach Nummer 1, der einen der genannten Markierungsstoffe in der erforderlichen Mindestkonzentration oder darüber enthält, wird als markiert im Sinne von Nummer 1 bezeichnet.“

53. Nach Anlage 4 werden folgende Anlagen 5 bis 10 angefügt:

„Anlage 5

CE-Konformitätskennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 4a

Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Verfahren der Einzelprüfung eines Explosivstoffs nach § 6a Abs. 1

1. Die Einzelprüfung eines als Einzelstück in Verkehr zu bringenden Explosivstoffs beinhaltet:
 - a) die Prüfung der technischen Unterlagen zur Herstellung, Lagerung und Verwendung des Explosivstoffs,
 - b) die Überprüfung der Einhaltung der sich aus den technischen Unterlagen ergebenden Forderungen für die Herstellung des Einzelstücks und
 - c) gegebenenfalls die Durchführung von Prüfungen an dem Einzelstück, Bauteilen oder Modellen.
2. Der Hersteller eines als Einzelstück in Verkehr zu bringenden Explosivstoffs beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl nach § 12c Abs. 2 die Einzelprüfung unter Vorlage der technischen Unterlagen.
3. Die technischen Unterlagen müssen die Zusammensetzung und Beschaffenheit, den Aufbau und die Funktionsweise sowie den Verwendungszweck erkennen lassen. Baupläne, Zeichnungen, Berechnungen, Prüfberichte usw. sind erforderlichenfalls beizufügen.
4. Die benannte Stelle prüft die technischen Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität und stellt fest, gegebenenfalls unter Prüfung von Bauteilen oder Modellen, ob ein nach den technischen Unterlagen gefertigter Explosivstoff die Anforderungen nach Anlage 1a zu dieser Verordnung aller Voraussicht nach erfüllen könnte. Sie teilt dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung und erforderlichenfalls die bei der Herstellung des Einzelstücks zu berücksichtigenden Auflagen schriftlich mit.
5. Der Hersteller fertigt das Einzelstück nach den technischen Unterlagen und nach Maßgabe der zu berücksichtigenden Auflagen der benannten Stelle. Er bringt an dem Einzelstück das CE-Zeichen an, stellt eine Konformitätserklärung aus und stellt das Einzelstück der benannten Stelle vor.
6. Die benannte Stelle vergewissert sich, daß bei der Fertigung des Einzelstücks die technischen Unterlagen und die zu berücksichtigenden Auflagen sachgerecht und vollständig eingehalten wurden. Sie bringt ihr Zeichen auf dem Einzelstück an und stellt eine Konformitätsbescheinigung aus.

Anlage 7

Verfahren der EG-Baumusterprüfung nach § 12a Abs. 1

1. Diese Anlage beschreibt das EG-Baumusterprüfverfahren, bei dem eine benannte Stelle prüft und bestätigt, daß ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster eines Explosivstoffs den Anforderungen nach Anlage 1a zu dieser Verordnung entspricht.
2. Der im Geltungsbereich des Gesetzes gestellte Antrag auf Erteilung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung ist vom Hersteller oder seinem in der Europäischen Union ansässigen Bevollmäch-

tigten bei der Bundesanstalt einzureichen. Der Antrag muß folgendes enthalten:

- a) Name und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Namen und Anschrift,
- b) eine schriftliche Erklärung, daß derselbe Antrag bei keiner anderen benannten Stelle eingereicht worden ist,
- c) die technischen Unterlagen nach Nummer 3.

Der Antragsteller stellt der Bundesanstalt ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster (EG-Baumuster) zur Verfügung. Die Bundesanstalt kann weitere Muster verlangen, wenn sie diese für die Durchführung der Prüfung oder als Rückstellmuster benötigt.

3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des EG-Baumusters mit den Anforderungen der Anlage 1a dieser Verordnung ermöglichen.

Die Unterlagen haben insbesondere zu enthalten:

- a) Angaben über die Zusammensetzung und Beschaffenheit der Stoffe,
- b) Angaben über den Aufbau und die Funktionsweise der Gegenstände, einschließlich von Zeichnungen und Stücklisten,
- c) Angaben über charakteristische Eigenschaften der Stoffe und Gegenstände (z.B. Dichte, Detonationsgeschwindigkeit, Leistungsfähigkeit, elektrische Kenndaten usw.),
- d) Angaben über den vorgesehenen Verwendungsbereich und die Verwendungsart einschließlich der Verwendungsbedingungen,
- e) Angaben über die Geräte und das Zubehör für die zuverlässige und sichere Funktion,
- f) Angaben über die erwartete Lebensdauer, die vorgesehenen Lagerbedingungen und die vorgeschlagene Vernichtungsart.

4. Die Bundesanstalt prüft den Antrag nach Nummer 2 und die eingereichten Unterlagen nach Nummer 3 auf Plausibilität und Vollständigkeit; sie kann zusätzliche Angaben und Unterlagen anfordern.

- 4.1 Sie führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen an dem eingereichten EG-Baumuster durch oder läßt sie durchführen, um festzustellen, ob das EG-Baumuster die Anforderungen nach Anlage 1a zu dieser Verordnung erfüllt.

- 4.2 Werden bei der Prüfung des EG-Baumusters harmonisierte Normen angewendet und erfüllt das EG-Baumuster die Anforderungen der harmonisierten Normen, so gelten die Anforderungen der Anlage 1a zu dieser Verordnung für das EG-Baumuster als erfüllt. Werden bei der Prüfung des EG-Baumusters den harmonisierten Normen gleichwertige Prüfverfahren angewendet, so entscheidet die Bundesanstalt, ob auf Grund der erhaltenen Prüfergebnisse die Anforderungen der Anlage 1a zu dieser Verordnung für das EG-Baumuster erfüllt sind und begründet ihre Entscheidung.

5. Entspricht das EG-Baumuster den Anforderungen der Anlage 1a zu dieser Verordnung, erteilt die Bundesanstalt dem Antragsteller die EG-Baumusterprüfbescheinigung. Die Bescheinigung hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift der Bundesanstalt,
- b) Name und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines in der Europäischen Union ansässigen Bevollmächtigten,
- c) Bezeichnung des Stoffes oder Gegenstandes,
- d) Bestätigung der Konformität des geprüften EG-Baumusters mit den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 93/15/EWG,
- e) Festlegung etwaiger Befristung, inhaltlicher Beschränkungen oder Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung.

Die für die Identifikation des geprüften EG-Baumusters erforderlichen Angaben sowie die Ergebnisse der Prüfungen werden der Bescheinigung als Anlagen beigelegt. Die Bescheinigung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

6. Beabsichtigt der Hersteller die Änderung eines Explosivstoffs, für den die Bundesanstalt bereits eine EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt hat, so unterrichtet der Hersteller oder sein in der Europäischen Union ansässiger Bevollmächtigter hierüber die Bundesanstalt. Diese prüft, ob die Änderung des Explosivstoffs dessen Übereinstimmung mit den Anforderungen der Anlage 1a zu dieser Verordnung beeinflussen könnte. In diesem Falle prüft die Bundesanstalt ein Muster des geänderten Explosivstoffs entsprechend den Nummern 4.1 und 4.2. Erfüllt das Muster des geänderten Explosivstoffs die Anforderungen der Anlage 1a zu dieser Verordnung, so erteilt die Bundesanstalt eine Ergänzung zur ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung.

Anlage 8

Qualitätssicherungsverfahren nach § 12b Abs. 1

Bei den Qualitätssicherungsverfahren werden vier alternativ anzuwendende Verfahren unterschieden, die im folgenden als Module bezeichnet werden.

1. Modul C
(Konformität mit dem EG-Baumuster)
- 1.1 Dieses Modul beschreibt die Variante des Qualitätssicherungsverfahrens, bei dem der Hersteller oder sein in der Europäischen Union ansässiger Bevollmächtigter sicherstellt und erklärt, daß die dem EG-Baumuster nachgefertigten Explosivstoffe dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen EG-Baumuster entsprechen und die Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 93/15/EWG erfüllen. Der Hersteller bringt an jedem Explosivstoff das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
- 1.2 Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Herstellungsprozeß die Übereinstimmung der nachgefertigten Explosivstoffe mit dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen EG-Baumuster gewährleistet und die nachgefertigten Explosivstoffe den Anforderungen der Anlage 1a zu dieser Verordnung genügen.

- 1.3 Eine für die Durchführung des Moduls C benannte Stelle, die der Hersteller auswählt, führt in willkürlichen Abständen stichprobenartige Prüfungen der nachgefertigten Explosivstoffe durch oder läßt diese durchführen. Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen der Nummern 4.1 und 4.2 der Anlage 7 zu dieser Verordnung entsprechend. Stellt die benannte Stelle nach Satz 1 fest, daß die nachgefertigten Explosivstoffe nicht den in Nummer 1.1 genannten Anforderungen genügen, informiert sie die benannte Stelle, die die EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt hat, und die für den Hersteller zuständige Überwachungsbehörde.
2. Modul D
(Qualitätssicherung Produktion)
- 2.1 Dieses Modul beschreibt die Variante des Qualitätssicherungsverfahrens, bei dem der Hersteller, der ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Herstellung von Explosivstoffen unterhält, sicherstellt und erklärt, daß die dem EG-Baumuster nachgefertigten Explosivstoffe dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen EG-Baumuster entsprechen und die Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 93/15/EWG erfüllen. Der Hersteller bringt an jedem Explosivstoff das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Dem CE-Zeichen wird das Zeichen der benannten Stelle, die für die Überwachung des Qualitätssicherungssystems zuständig ist, hinzugefügt.
- 2.2 Das in Nummer 2.1 Satz 1 genannte Qualitätssicherungssystem gilt als zugelassen, wenn das vom Hersteller der Explosivstoffe angewendete System von einer für die Durchführung des Moduls D benannten Stelle seiner Wahl unter Anwendung der Norm DIN/EN/ISO 9002 (Ausgabe: August 1994) oder nach gleichwertigen Verfahren bewertet worden ist. Die benannte Stelle teilt dem Hersteller die Entscheidung über die Bewertung schriftlich mit.
- 2.3 Der Hersteller verpflichtet sich, die aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen und das System stets funktionsfähig zu halten. Die Einhaltung der Verpflichtung durch den Hersteller wird durch die benannte Stelle in Form regelmäßiger Nachprüfungen überwacht. Über die Nachprüfungen werden von der benannten Stelle schriftliche Berichte gefertigt.
3. Modul E
(Qualitätssicherung Produkt)
- 3.1 Dieses Modul beschreibt die Variante des Qualitätssicherungsverfahrens, bei dem der Hersteller, der ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Prüfung und Endabnahme der dem EG-Baumuster nachgefertigten Explosivstoffe unterhält, sicherstellt und erklärt, daß die nachgefertigten Explosivstoffe dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen EG-Baumuster entsprechen und die Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 93/15/EWG erfüllen. Der Hersteller bringt an jedem Explosivstoff das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Dem CE-Zeichen wird das Zeichen der benannten Stelle, die für die Überwachung des Qualitätssicherungssystems zuständig ist, hinzugefügt.
- 3.2 Die Nummern 2.2 und 2.3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Norm DIN/EN/ISO 9003 (Ausgabe: August 1994) Anwendung findet.
4. Modul F
(Prüfung bei Produkten)
- 4.1 Dieses Modul beschreibt die Variante des Qualitätssicherungsverfahrens, bei dem der Hersteller oder sein in der Europäischen Union ansässiger Bevollmächtigter gewährleistet und erklärt, daß der dem EG-Baumuster nachgefertigte Explosivstoff von einer für die Durchführung des Moduls F benannten Stelle seiner Wahl geprüft wurde und der Explosivstoff dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen EG-Baumuster entspricht und die Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 93/15/EWG erfüllt.
- 4.2 Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Herstellungsprozeß die Übereinstimmung der nachgefertigten Explosivstoffe mit dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen EG-Baumuster gewährleistet und die nachgefertigten Explosivstoffe den Anforderungen der Anlage 1a zu dieser Verordnung genügen. Er bringt an jedem Explosivstoff das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
- 4.3 Die benannte Stelle nach Nummer 4.1 prüft an für die laufende Produktion repräsentativen Proben des Explosivstoffs, ob diese dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen EG-Baumuster entsprechen und die Anforderungen der Anlage 1a zu dieser Verordnung erfüllen. Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen der Nummern 4.1 und 4.2 der Anlage 7 zu dieser Verordnung. Die benannte Stelle bringt auf jedem Explosivstoff ihr Zeichen an oder läßt dieses anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus.
- Anlage 9
Anforderungen an die benannten Stellen nach § 12a Abs. 4 und § 12c Abs. 2
1. Unabhängigkeit der benannten Stelle oder des Prüflaboratoriums und ihres mit der Leitung und Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personals von den Personen, die an der Planung, der Herstellung oder dem Vertrieb der Explosivstoffe beteiligt sind oder die in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfungen und Bescheinigungen abhängig sind,
 2. Verfügbarkeit der für eine angemessene unabhängige Erfüllung der Fachaufgaben erforderlichen Organisationsstruktur, des Personals sowie der notwendigen Mittel und Ausrüstungen bei der benannten Stelle oder dem Prüflaboratorium,
 3. Vorliegen einer ausreichenden technischen Kompetenz, beruflichen Integrität und Erfahrung sowie der fachlichen Unabhängigkeit des mit den Aufgaben betrauten Personals der benannten Stelle und des Prüflaboratoriums,

4. das Bestehen einer nach Art und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung bei nichtstaatlichen benannten Stellen und Prüflaboratorien,
5. Wahrung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit der benannten Stelle oder des Prüflaboratoriums bekanntgewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor unbefugter Offenbarung,
6. Einhaltung der für die Durchführung der Prüfungen oder der für die Erteilung von Bescheinigungen festgelegten Verfahren.

Anlage 10

Erforderliche Angaben im Antrag auf Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach § 25a Abs. 2 und Angaben in der Genehmigung nach § 25a Abs. 4

1. Angaben im Antrag auf Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen:
 - 1.1 Name und Anschrift des Antragstellers; Name und Telefonnummer des Ansprechpartners beim Antragsteller.
 - 1.2 Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der am Verbringungsverfahren beteiligten Unternehmen oder Einzelpersonen (Absender, Beförderer, Empfänger).
 - 1.3 Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der zuständigen Behörden nach § 36 des Gesetzes für die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder des Befähigungsscheins nach § 20 des Gesetzes für die im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen, am Verbringungsverfahren beteiligten Unternehmen und Einzelpersonen.
 - 1.4 Bezeichnung, Zusammensetzung und Kurzcharakterisierung des zu verbringenden Explosivstoffs, dessen Hersteller, die Herstellungsstätte und die UN-Nummer.
 - 1.5 Die Masse (Netto-Explosivstoffmasse und Bruttomasse) oder die Stückzahl der zu verbringenden Explosivstoffe.
 - 1.6 Transportart (Straße, Eisenbahn, Binnenschiff, Seeschiff, Luftfahrzeug), Transportweg, vorgesehener Abfahrts- und Ankunftszeitpunkt sowie erforderlichenfalls vorgesehene Grenzübergangsstellen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
2. Angaben in der Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen:
 - 2.1 Ausstellende Behörde und Nummer des Genehmigungsbescheids.
 - 2.2 Name und Anschrift des Antragstellers (Empfänger).
 - 2.3 Name und Anschrift der am Verbringungsverfahren beteiligten Unternehmen oder Einzelpersonen, soweit sie im Geltungsbereich des Gesetzes ansässig sind.

- 2.4 Bezeichnung und Kurzcharakterisierung des zu verbringenden Explosivstoffs, dessen Hersteller, die Herstellungsstätte und die UN-Nummer.
- 2.5 Die Masse (Netto-Explosivstoffmasse und Bruttomasse) oder Stückzahl der zu verbringenden Explosivstoffe.
- 2.6 Transportart (Straße, Eisenbahn, Binnenschiff, Seeschiff, Luftfahrzeug), Transportweg, vorgesehener Abfahrts- und Ankunftszeitpunkt sowie erforderlichenfalls vorgesehene Grenzübergangsstellen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- 2.7 Nebenbestimmungen gemäß § 25a Abs. 4 für die Verbringung der Explosivstoffe.“

Artikel 3

Änderung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

§ 4 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1989 (BGBl. I S. 1620, 2458) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 werden die Worte „Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (Bundesinstitut)“ durch die Worte „Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe (Wehrwissenschaftliches Institut)“ ersetzt.
2. In Absatz 5 wird das Wort „Bundesinstitut“ durch die Worte „Wehrwissenschaftliche Institut“ ersetzt.

Artikel 4

Aufhebung der Fünften Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Fünfte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1323) wird aufgehoben.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, das Sprengstoffgesetz und die durch dieses Gesetz geänderte Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 23. Juni 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz - BtÄndG)

Vom 25. Juni 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Dritten Abschnitts des Vierten Buchs werden nach dem Wort „Vormundschaft“ ein Punkt und die Wörter „Rechtliche Betreuung. Pflegschaft“ eingefügt.
2. In der Überschrift des Ersten Titels des Dritten Abschnitts des Vierten Buchs werden die Wörter „über Minderjährige“ gestrichen.

3. § 1775 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1775

Das Vormundschaftsgericht kann ein Ehepaar gemeinschaftlich zu Vormündern bestellen. Im übrigen soll das Vormundschaftsgericht, sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, für den Mündel und, wenn Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen.“

4. § 1779 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.“

- b) Satz 3 wird gestrichen.

5. In § 1793 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormundes aufgenommen, so gelten auch die §§ 1618a, 1619, 1664 entsprechend.“

6. § 1817 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1817

(1) Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund auf dessen Antrag von den ihm nach den §§ 1806 bis 1816 obliegenden Verpflichtungen entbinden, soweit

1. der Umfang der Vermögensverwaltung dies rechtfertigt und
2. eine Gefährdung des Vermögens nicht zu besorgen ist.

Die Voraussetzungen der Nummer 1 liegen im Regelfall vor, wenn der Wert des Vermögens ohne Berücksichtigung von Grundbesitz zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§ 1814, 1816 obliegenden Verpflichtungen auch dann entbinden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegen.“

7. § 1835 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für den Ersatz von Fahrtkosten gilt die in § 9 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen für Sachverständige getroffene Regelung entsprechend.“

- b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Ersatzansprüche erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht werden; die Geltendmachung des Anspruchs beim Vormundschaftsgericht gilt dabei auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel. Das Vormundschaftsgericht kann in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 3 Satz 1 bis 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen eine abweichende Frist bestimmen.“

- c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „als das“ die Wörter „einzusetzende Einkommen und“ eingefügt.

8. Der bisherige § 1836a wird § 1835a und erhält folgende Fassung:

„§ 1835a

(1) Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Vormund als Aufwandsentschädigung für jede Vormundschaft, für die ihm keine Vergütung zusteht, einen Geldbetrag verlangen, der für ein Jahr dem Vierundzwanzigfachen dessen entspricht, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit gewährt werden kann (Aufwandsentschädigung). Hat der Vormund für solche Aufwen-

dungen bereits Vorschuß oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Vormunds.

(3) Ist der Mündel mittellos, so kann der Vormund die Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse verlangen; Unterhaltsansprüche des Mündels gegen den Vormund sind insoweit bei der Bestimmung des Einkommens nach § 1836c Nr. 1 nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird; die Geltendmachung des Anspruchs beim Vormundschaftsgericht gilt auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel.

(5) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Aufwandsentschädigung gewährt werden.“

9. § 1836 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1836

(1) Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Sie wird ausnahmsweise entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Vormundes feststellt, daß der Vormund die Vormundschaft berufsmäßig führt. Das Gericht hat diese Feststellung zu treffen, wenn dem Vormund in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen sind, daß er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, daß dem Vormund in absehbarer Zeit Vormundschaften in diesem Umfang übertragen sein werden. Die Voraussetzungen des Satzes 3 erste Alternative liegen im Regelfall vor, wenn der Vormund

- a) mehr als zehn Vormundschaften führt oder
- b) die für die Führung der Vormundschaften erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vor, so hat das Vormundschaftsgericht dem Vormund oder Gegenvormund eine Vergütung zu bewilligen. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach den für die Führung der Vormundschaft nutzbaren Fachkenntnissen des Vormundes sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte. Der Vormund kann Abschlagszahlungen verlangen. Der Vergütungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach seiner Entstehung beim Vormundschaftsgericht geltend gemacht wird; das Vormundschaftsgericht kann in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 3 Satz 1 bis 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen eine abweichende Frist bestimmen.

(3) Trifft das Gericht keine Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, so kann es dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der

vormundschaftlichen Geschäfte dies rechtfertigen; dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.

(4) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden.“

10. Nach § 1836 werden folgende §§ 1836a bis 1836e eingefügt:

„§ 1836a

Ist der Mündel mittellos, so kann der Vormund die nach § 1836 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 zu bewilligende Vergütung nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern aus der Staatskasse verlangen.

§ 1836b

In den Fällen des § 1836 Abs. 1 Satz 2 kann das Vormundschaftsgericht

1. dem Vormund einen festen Geldbetrag als Vergütung zubilligen, wenn die für die Führung der vormundschaftlichen Geschäfte erforderliche Zeit vorhersehbar und ihre Ausschöpfung durch den Vormund gewährleistet ist. Bei der Bemessung des Geldbetrags ist die voraussichtlich erforderliche Zeit mit den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern bestimmten Beträgen zu vergüten. Einer Nachweisung der vom Vormund aufgewandten Zeit bedarf es in diesem Falle nicht; weitergehende Vergütungsansprüche des Vormundes sind ausgeschlossen;
2. die für die Führung der vormundschaftlichen Geschäfte erforderliche Zeit begrenzen. Eine Überschreitung der Begrenzung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Eine Entscheidung nach Satz 1 kann zugleich mit der Bestellung des Vormundes getroffen werden.

§ 1836c

Der Mündel hat einzusetzen

1. nach Maßgabe des § 84 des Bundessozialhilfegesetzes sein Einkommen, soweit es zusammen mit dem Einkommen seines nicht getrennt lebenden Ehegatten die nach den §§ 76, 79 Abs. 1, 3, § 81 Abs. 1 und § 82 des Bundessozialhilfegesetzes maßgebende Einkommensgrenze für Hilfe in besonderen Lebenslagen übersteigt; wird im Einzelfall der Einsatz eines Teils des Einkommens zur Deckung eines bestimmten Bedarfs im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz zugemutet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens zur Deckung der Kosten der Vormundschaft einzusetzen ist, nicht mehr berücksichtigt werden. Als Einkommen gelten auch Unterhaltsansprüche sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten;
2. sein Vermögen nach Maßgabe des § 88 des Bundessozialhilfegesetzes.

§ 1836d

Der Mündel gilt als mittellos, wenn er den Aufwandsersatz oder die Vergütung aus seinem einzusetzenden Einkommen oder Vermögen

1. nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten oder
 2. nur im Wege gerichtlicher Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
- aufbringen kann.

§ 1836e

(1) Soweit die Staatskasse den Vormund oder Gegenvormund befriedigt, gehen Ansprüche des Vormundes oder Gegenvormundes gegen den Mündel auf die Staatskasse über. Der übergegangene Anspruch erlischt in zehn Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Staatskasse die Aufwendungen oder die Vergütung bezahlt hat. Nach dem Tode des Mündels haftet sein Erbe nur mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses; § 92c Abs. 3 und 4 des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend, § 1836c findet auf den Erben keine Anwendung.

(2) Soweit Ansprüche gemäß § 1836c Nr. 1 Satz 2 einzusetzen sind, findet zugunsten der Staatskasse § 850b der Zivilprozeßordnung keine Anwendung.“

- 10a. Die Überschrift vor § 1896 wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Titel

Rechtliche Betreuung“.

11. In § 1896 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „durch einen Bevollmächtigten“ ein Komma und die Wörter „der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört,“ eingefügt.

12. § 1897 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.“

- b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, daß der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1836 Abs. 1 Satz 3 zweite Alternative zu treffenden Feststellungen anhören.“

13. § 1901 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Die Betreuung umfaßt alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

14. § 1904 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt auch für die Einwilligung eines Bevollmächtigten. Sie ist nur wirksam, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfaßt.“

15. Dem § 1906 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, daß die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfaßt. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

- 15a. An § 1908b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht soll den nach § 1897 Abs. 6 bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann.“

16. § 1908e wird wie folgt gefaßt:

„§ 1908e

(1) Ist ein Vereinsbetreuer bestellt, so kann der Verein Vorschuß und Ersatz für Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 und 4 und eine Vergütung nach § 1836 Abs. 2, §§ 1836a, 1836b verlangen; § 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(2) Der Vereinsbetreuer selbst kann keine Rechte nach den §§ 1835 bis 1836b geltend machen.“

- 16a. In § 1908f Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert,“.

17. § 1908h wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist ein Behördenbetreuer bestellt, so kann die zuständige Behörde Ersatz für Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 Satz 1 und 2 verlangen, soweit eine Inanspruchnahme des Betreuten nach § 1836c zulässig ist. § 1835 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der zuständigen Behörde kann eine Vergütung nach § 1836 Abs. 3 bewilligt werden, soweit eine Inanspruchnahme des Betreuten nach § 1836c zulässig ist.“

c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§§ 1835 bis 1836a“ durch die Verweisung „§§ 1835 bis 1836b“ ersetzt.

18. In § 1908i Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 1833 bis 1836a“ durch die Verweisung „§§ 1833 bis 1836e“ ersetzt.

19. Nach § 1908i wird folgender § 1908k eingefügt:

„§ 1908k

(1) Wer Betreuungen entgeltlich führt, hat der Betreuungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, kalenderjährlich

1. die Zahl der von ihm im Kalenderjahr geführten Betreuungen,
2. die von ihm für die Führung dieser Betreuungen insgesamt in Rechnung gestellte Zeit,
3. den von ihm für die Führung dieser Betreuungen insgesamt in Rechnung gestellten Geldbetrag und
4. den von ihm für die Führung von Betreuungen im Kalenderjahr erhaltenen Geldbetrag

mitzuteilen.

(2) Die Mitteilung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März für den Schluß des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Betreuungsbehörde kann verlangen, daß der Betreuer die Richtigkeit der Mitteilung an Eides Statt versichert.

(3) Die Betreuungsbehörde ist berechtigt und auf Verlangen des Vormundschaftsgerichts verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht diese Mitteilung zu übermitteln.“

Artikel 1a

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 23b Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Verfahren nach § 1303 Abs. 2 bis 4, § 1308 Abs. 2 und § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

Artikel 1b

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474), wird wie folgt geändert:

1. In § 78 Abs. 2 Satz 1 werden in Nummer 3 die Worte „sowie 10 in Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Worte „, 10 in Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie 12“ ersetzt.

2. In § 621 Abs. 1 werden in Nummer 11 nach dem Wort „Gesetzbuchs“ ein Komma und nach Nummer 11 folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Verfahren nach § 1303 Abs. 2 bis 4, § 1308 Abs. 2 und § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

3. In § 621a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und 10 in Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Worte „, 10 in Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie 12“ ersetzt.

4. In § 621e Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „und 10 in Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Worte „, 10 in Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie 12“ ersetzt.

5. In § 1025 Abs. 2 werden nach den Worten „im Ausland liegt“ die Worte „oder noch nicht bestimmt ist“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474), wird wie folgt geändert:

0. § 50 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Pflegers bestimmen sich entsprechend § 67 Abs. 3.“

1. Nach § 56f wird folgender § 56g eingefügt:

„§ 56g

(1) Das Vormundschaftsgericht setzt durch gerichtlichen Beschluß fest, wenn der Vormund, Gegenvormund oder Mündel die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält:

1. Vorschuß, Ersatz von Aufwendungen, Aufwandsentschädigung, soweit der Vormund oder Gegenvormund sie aus der Staatskasse verlangen kann (§ 1835 Abs. 4, § 1835a Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder ihm nicht die Vermögenssorge übertragen wurde;
2. eine dem Vormund oder Gegenvormund zu bewilligende Vergütung oder Abschlagszahlung (§§ 1836, 1836a des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

oder die Zahlung eines als Vergütung zugebilligten festen Geldbetrags (§ 1836b Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Mit der Festsetzung bestimmt das Gericht Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen, die der Mündel an die Staatskasse nach den §§ 1836c, 1836e des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten hat. Es kann die Zahlungen gesondert festsetzen, wenn dies zweckmäßig ist. Erfolgt keine Festsetzung nach Satz 1 und richten sich die in Satz 1 bezeichneten Ansprüche gegen die Staatskasse, gelten die Vorschriften über das Verfahren bei der Entschädigung von Zeugen hinsichtlich ihrer baren Auslagen sinngemäß.

(2) In dem Antrag sollen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels dargestellt werden. § 118 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 120 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Steht nach der freien Überzeugung des Gerichts der Aufwand zur Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels außer Verhältnis zur Höhe des aus der Staatskasse zu begleichenden Anspruchs oder zur Höhe der voraussichtlich vom Mündel zu leistenden Zahlungen, so kann das Gericht ohne weitere Prüfung den Anspruch festsetzen oder von einer Festsetzung der vom Mündel zu leistenden Zahlungen absehen.

(3) Nach dem Tode des Mündels bestimmt das Gericht Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen, die der Erbe des Mündels nach § 1836e des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Staatskasse zu leisten hat. Der Erbe ist verpflichtet, dem Gericht über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Er hat dem Gericht auf Verlangen ein Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände vorzulegen und an Eides Statt zu versichern, daß er nach bestem Wissen und Gewissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

(4) Der Mündel ist zu hören, bevor gemäß Absatz 1 eine von ihm zu leistende Zahlung festgesetzt wird. Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 ist der Erbe zu hören.

(5) Gegen die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 und den Absätzen 2 und 3 und nach § 1836b Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet die sofortige Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Deutsche Mark übersteigt oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt. Die weitere Beschwerde (§ 27) ist statthaft, wenn das Beschwerdegericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen hat.

(6) Aus einem nach Absatz 1 Satz 1 gegen den Mündel ergangenen Festsetzungsbeschluß findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

(7) Auf die Pflegschaft sind die Absätze 1 bis 6 entsprechend anzuwenden.“

2. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, bestellt das

Gericht dem Betroffenen einen Pfleger für das Verfahren. Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. nach § 68 Abs. 2 von der persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll,
2. Gegenstand des Verfahrens die Bestellung eines Betreuers zur Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen oder die Erweiterung des Aufgabenkreises hierauf ist; dies gilt auch, wenn der Gegenstand des Verfahrens die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

Von der Bestellung kann in den Fällen des Satzes 2 abgesehen werden, wenn ein Interesse des Betroffenen an der Bestellung des Verfahrenspflegers offensichtlich nicht besteht. Die Nichtbestellung ist zu begründen. Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn Gegenstand des Verfahrens die Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in die Sterilisation (§ 1905 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist. Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn der Betroffene von einem Rechtsanwalt oder von einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten wird.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Aufwendersatz und die Vergütung des Pflegers für das Verfahren sind aus der Staatskasse zu zahlen. Sie bestimmen sich in entsprechender Anwendung der §§ 1908e bis 1908i, mit Ausnahme der dort in Bezug genommenen § 1835 Abs. 3 und 4, §§ 1835a, 1836b Satz 1 Nr. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs; die Höhe der zu bewilligenden Vergütung ist stets nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern zu bemessen. Im übrigen gilt § 56g Abs. 1 und 5 entsprechend.“

2a. In § 68 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Verfahrens“ die Wörter „; es weist in geeigneten Fällen den Betroffenen auf die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht und deren Inhalt hin“ eingefügt.

3. § 68a Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„In der Regel ist auch dem Ehegatten des Betroffenen, seinen Eltern, Pflegeeltern und Kindern Gelegenheit zur Äußerung zu geben, es sei denn, der Betroffene widerspricht mit erheblichen Gründen.“

4. § 69a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„In diesem Falle wird die Entscheidung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit dem Betroffenen oder dem Pfleger für das Verfahren bekanntgemacht oder der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben werden; der Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken.“

b) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 67 Abs. 1 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 67 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.

5. § 69c wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
6. § 69d wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „Betreuers“ die Wörter „oder Bevollmächtigten“ eingefügt.
 - Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sachverständiger und ausführender Arzt sollen in der Regel nicht personengleich sein.“
 - In Absatz 3 wird
 - in Satz 1 die Verweisung „Absatz 2 Satz 2,“ gestrichen;
 - nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Sachverständiger und ausführender Arzt dürfen nicht personengleich sein.“
7. In § 69e Satz 1 wird die Verweisung auf die „§§ 55 und 62“ durch die Verweisung auf die „§§ 55, 56g und 62“ ersetzt.
8. § 69f Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. der Betroffene persönlich angehört worden ist.“
 - In Satz 3 wird die Verweisung „§ 69d Abs. 1 Satz 4“ durch die Verweisung „§ 69d Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
 - Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht die einstweilige Anordnung bereits vor der persönlichen Anhörung des Betroffenen sowie vor Bestellung und Anhörung des Pflegers für das Verfahren erlassen; die Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen.“
9. § 69g wird wie folgt geändert:
- An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Macht der Vertreter der Staatskasse geltend, der Betreute könne anstelle eines nach § 1897 Abs. 6 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Betreuers durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden, so steht ihm gegen einen die Entlassung des Betreuers ablehnenden Beschluß die Beschwerde zu.“
 - Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Verfahrenshandlungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 dürfen nur dann durch einen beauftragten Richter vorgenommen werden, wenn von vornherein anzunehmen ist, daß das Beschwerdegericht das Ergebnis der Ermittlungen auch ohne eigenen Eindruck von dem Betroffenen zu würdigen vermag.“
10. § 69i wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wird der Aufgabenkreis nur unwesentlich erweitert oder liegen Verfahrenshandlungen nach § 68 Abs. 1 und § 68b nicht länger als sechs Monate zurück, so kann das Gericht von einer erneuten Vornahme dieser Verfahrenshandlungen absehen; in diesem Falle muß es den Betroffenen anhören.“
 - In Absatz 7 wird die Verweisung „§ 69d Abs. 1 Satz 4“ durch die Verweisung „§ 69d Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
 - Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Vor der Bestellung eines neuen Betreuers nach § 1908c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Betroffene persönlich anzuhören, es sei denn, der Betroffene hat sein Einverständnis mit dem Betreuerwechsel erklärt; im übrigen gelten die §§ 68a, 69d Abs. 1 Satz 3 und § 69g Abs. 1 entsprechend.“
11. § 70 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b werden vor dem Strichpunkt die Wörter „oder einer Person, die einen Dritten zu ihrer Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bevollmächtigt hat (§ 1906 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ eingefügt.
 - Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Befindet sich der Betroffene bereits in einer Einrichtung zur freiheitsentziehenden Unterbringung, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.“
12. § 70b wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Die Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn nach § 68 Abs. 2 von der persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll. § 67 Abs. 3 gilt entsprechend.“
 - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn der Betroffene von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten wird.“
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
13. § 70g Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„In diesem Falle wird die Entscheidung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit dem Betroffenen, dem Pfleger für das Verfahren oder dem Betreuer bekanntgemacht, der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben oder einem Dritten zum Zweck des Vollzugs der Entscheidung mitgeteilt werden; der Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken.“

Artikel 2a

Gesetz

über die Vergütung von Berufsvormündern
(Berufsvormündervergütungsgesetz – BVormVG)

§ 1

Vergütung des Berufsvormunds

(1) Die nach § 1836a des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung beträgt für jede Stunde der für die Führung der Vormundschaft aufgewandten und erforderlichen Zeit fünfunddreißig Deutsche Mark. Verfügt der Vormund über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Vormundschaft nutzbar sind, so erhöht sich diese Vergütung

1. auf fünfundvierzig Deutsche Mark, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;
2. auf sechzig Deutsche Mark, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

Eine auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer wird, soweit sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt, zusätzlich ersetzt.

(2) Bestellt das Gericht einen Vormund, der über besondere Kenntnisse verfügt, die für die Führung der Vormundschaften allgemein nutzbar und durch eine Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 erworben sind, so wird vermutet, daß diese Kenntnisse auch für die Führung der dem Vormund übertragenen Vormundschaft nutzbar sind. Dies gilt nicht, wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen bei der Bestellung des Vormundes etwas anderes bestimmt.

(3) Das Gericht kann für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2000 bei der Festsetzung der Vergütung für einen Vormund, der bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren Vormundschaften berufsmäßig geführt hat, abweichend von Absatz 1 einen höheren, sechzig Deutsche Mark jedoch nicht übersteigenden Stundensatz zugrundelegen. Die sich aus der Abweichung ergebende Vergütung soll sich an der bisherigen Vergütung des Vormunds orientieren.

§ 2

Umschulung und Fortbildung von Berufsvormündern

(1) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß es einer abgeschlossenen Lehre im Sinne des § 1 Satz 2 Nr. 1 gleichsteht, wenn der Vormund besondere Kenntnisse im Sinne dieser Vorschrift durch eine dem Abschluß einer Lehre vergleichbare Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle nachgewiesen hat. Zu einer solchen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer

1. mindestens drei Jahre lang Vormundschaften oder Betreuungen berufsmäßig geführt und
2. an einer Umschulung oder Fortbildung teilgenommen hat, die besondere Kenntnisse im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 vermittelt, welche nach Art und Umfang den durch eine abgeschlossene Lehre vermittelten vergleichbar sind.

(2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß es einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 gleichsteht, wenn der Vormund Kenntnisse im Sinne dieser Vorschrift durch eine Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle nachgewiesen hat. Zu einer solchen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer

1. mindestens fünf Jahre lang Vormundschaften oder Betreuungen berufsmäßig geführt und
2. an einer Umschulung oder Fortbildung teilgenommen hat, die besondere Kenntnisse im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 vermittelt, welche nach Art und Umfang den durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule vermittelten vergleichbar sind.

(3) Das Landesrecht kann weitergehende Zulassungsvoraussetzungen aufstellen. Es regelt das Nähere über die an eine Umschulung oder Fortbildung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 zu stellenden Anforderungen, über Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über das Prüfungsverfahren und über die Zuständigkeiten. Das Landesrecht kann auch bestimmen, daß eine in einem anderen Land abgelegte Prüfung im Sinne dieser Vorschrift anerkannt wird.“

Artikel 3

Änderung sonstigen Bundesrechts

§ 1

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 93 wird folgender § 93a eingefügt:

„§ 93a

Verfahrenspflegschaft

(1) Die Bestellung eines Pflegers für das Verfahren und deren Aufhebung sind Teil des Verfahrens, für das der Pfleger bestellt worden ist. Bestellung und Aufhebung sind gebührenfrei.

(2) Die Auslagen nach § 137 Nr. 16 können von dem Betroffenen nach Maßgabe des § 1836c des Bürgerlichen Gesetzbuches erhoben werden.“

- 1a. § 100 wird aufgehoben.

2. § 128b wird wie folgt gefaßt:

„§ 128b

Unterbringungssachen

In Unterbringungssachen nach den §§ 70 bis 70n des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden keine Gebühren erhoben. Von dem Betroffenen werden Auslagen nur nach § 137 Nr. 16 erhoben und wenn die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 gegeben sind.“

3. § 137 Nr. 16 wird wie folgt gefaßt:

„16. an Verfahrenspfleger gezahlte Beträge.“

§ 2

Änderung der Justizbeitreibungsordnung

§ 1 Abs. 1 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:
„4b. nach §§ 56g, 69e Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzte Ansprüche;“.
2. In Nummer 8 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte“ ein Komma und die Wörter „Vormünder, Betreuer, Pfleger und Verfahrenspfleger“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 1 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Pfleger“ ein Komma und das Wort „Verfahrenspfleger“ eingefügt.
2. In Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 1835“ durch die Verweisung auf „§ 1835 Abs. 3“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Betreuungsbehördengesetzes

Dem § 6 des Betreuungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1990

(BGBl. I S. 2002, 2025), das durch Artikel 34 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Weiterhin fördert sie die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen.“

§ 5

Änderung des Familienrechtsänderungsgesetzes

In Artikel 7 § 1 Abs. 1 Satz 3 des Familienrechtsänderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Hat ein Gericht“ die Wörter „oder eine Behörde“ eingefügt.

Artikel 4

Sonderregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet

Für einen Vormund, Betreuer oder Pfleger, der seinen Wohnsitz oder Sitz im Beitrittsgebiet hat, ermäßigen sich die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern genannten Beträge um den jeweiligen Vomhundertsatz, um den sich der in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen festgesetzte Höchstbetrag nach Maßgabe des Kapitels III Sachgebiet A: Rechtspflege Abschnitt III Nr. 25 Buchstabe a Satz 1, Nr. 27 der Anlage I zum Einigungsvertrag ermäßigt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Artikel 1a, 1b, 2a § 2 und Artikel 3 § 5 treten am 1. Juli 1998 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 25. Juni 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Gesetz zur Neuregelung des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts (Transportrechtsreformgesetz - TRG)

Vom 25. Juni 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474), wird wie folgt geändert:

1. In § 363 Abs. 2 werden die Wörter „der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten“ gestrichen.
2. § 366 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
 „(3) Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, des Frachtführers, des Spediteurs und des Lagerhalters steht hinsichtlich des Schutzes des guten Glaubens einem gemäß Absatz 1 durch Vertrag erworbenen Pfandrecht gleich, das gesetzliche Pfandrecht des Frachtführers, des Spediteurs und des Lagerhalters an Gut, das nicht Gegenstand des Vertrages ist, aus dem die durch das Pfandrecht zu sichernde Forderung herrührt, jedoch nur insoweit, als der gute Glaube des Erwerbers das Eigentum des Vertragspartners betrifft.“
3. Der Vierte bis Siebente Abschnitt des Vierten Buches werden wie folgt gefaßt:

„Vierter Abschnitt

Frachtgeschäft

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 407

Frachtvertrag

(1) Durch den Frachtvertrag wird der Frachtführer verpflichtet, das Gut zum Bestimmungsort zu befördern und dort an den Empfänger abzuliefern.

(2) Der Absender wird verpflichtet, die vereinbarte Fracht zu zahlen.

(3) Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten, wenn

1. das Gut zu Lande, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen befördert werden soll und
2. die Beförderung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehört.

Erfordert das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht und ist die Firma des Unternehmens auch nicht nach § 2 in das Handelsregister eingetragen, so sind in Ansehung des Frachtgeschäfts auch insoweit die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Vierten Buches ergänzend anzuwenden; dies gilt jedoch nicht für die §§ 348 bis 350.

§ 408

Frachtbrief

(1) Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefs mit folgenden Angaben verlangen:

1. Ort und Tag der Ausstellung;
2. Name und Anschrift des Absenders;
3. Name und Anschrift des Frachtführers;
4. Stelle und Tag der Übernahme des Gutes sowie die für die Ablieferung vorgesehene Stelle;
5. Name und Anschrift des Empfängers und eine etwaige Meldeadresse;
6. die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre nach den Gefahrgutvorschriften vorgesehene, sonst ihre allgemein anerkannte Bezeichnung;
7. Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke;
8. das Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes;
9. die vereinbarte Fracht und die bis zur Ablieferung anfallenden Kosten sowie einen Vermerk über die Frachtzahlung;
10. den Betrag einer bei der Ablieferung des Gutes einzuziehenden Nachnahme;
11. Weisungen für die Zoll- und sonstige amtliche Behandlung des Gutes;
12. eine Vereinbarung über die Beförderung in offenem, nicht mit Planen gedecktem Fahrzeug oder auf Deck.

In den Frachtbrief können weitere Angaben eingetragen werden, die die Parteien für zweckmäßig halten.

(2) Der Frachtbrief wird in drei Originalausfertigungen ausgestellt, die vom Absender unterzeichnet werden. Der Absender kann verlangen, daß auch der Frachtführer den Frachtbrief unterzeichnet. Nachbildungen der eigenhändigen Unterschriften durch Druck oder Stempel genügen. Eine Ausfertigung ist für den Absender bestimmt, eine begleitet das Gut, eine behält der Frachtführer.

§ 409

Beweiskraft des Frachtbriefs

(1) Der von beiden Parteien unterzeichnete Frachtbrief dient bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für Abschluß und Inhalt des Frachtvertrages sowie für die Übernahme des Gutes durch den Frachtführer.

(2) Der von beiden Parteien unterzeichnete Frachtbrief begründet ferner die Vermutung, daß das Gut und seine Verpackung bei der Übernahme durch den Frachtführer in äußerlich gutem Zustand waren und daß die Anzahl der Frachtstücke und ihre Zeichen und Nummern mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmen. Der Frachtbrief begründet diese Vermutung jedoch nicht, wenn der Frachtführer einen begründeten Vorbehalt in den Frachtbrief eingetragen hat; der Vorbehalt kann auch damit begründet werden, daß dem Frachtführer keine angemessenen Mittel zur Verfügung standen, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.

(3) Ist das Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes oder der Inhalt der Frachtstücke vom Frachtführer überprüft und das Ergebnis der Überprüfung in den von beiden Parteien unterzeichneten Frachtbrief eingetragen worden, so begründet dieser auch die Vermutung, daß Gewicht, Menge oder Inhalt mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmt. Der Frachtführer ist verpflichtet, Gewicht, Menge oder Inhalt zu überprüfen, wenn der Absender dies verlangt und dem Frachtführer angemessene Mittel zur Überprüfung zur Verfügung stehen; der Frachtführer hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Überprüfung.

§ 410

Gefährliches Gut

(1) Soll gefährliches Gut befördert werden, so hat der Absender dem Frachtführer rechtzeitig schriftlich oder in sonst lesbarer Form die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen.

(2) Der Frachtführer kann, sofern ihm nicht bei Übernahme des Gutes die Art der Gefahr bekannt war oder jedenfalls mitgeteilt worden ist,

1. gefährliches Gut ausladen, einlagern, zurückbefördern oder, soweit erforderlich, vernichten oder unschädlich machen, ohne dem Absender deshalb ersatzpflichtig zu werden, und
2. vom Absender wegen dieser Maßnahmen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

§ 411

Verpackung. Kennzeichnung

Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, daß es vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und daß auch dem Frachtführer keine Schäden entstehen. Der Absender hat das Gut ferner, soweit dessen vertragsgemäße Behandlung dies erfordert, zu kennzeichnen.

§ 412

Verladen und Entladen

(1) Soweit sich aus den Umständen oder der Verkehrssitte nicht etwas anderes ergibt, hat der Absender das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen. Der Frachtführer hat für die betriebssichere Verladung zu sorgen.

(2) Für die Lade- und Entladezeit, die sich mangels abweichender Vereinbarung nach einer den Umständen des Falles angemessenen Frist bemißt, kann keine besondere Vergütung verlangt werden.

(3) Wartet der Frachtführer auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind, über die Lade- oder Entladezeit hinaus, so hat er Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Standgeld).

(4) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die Binnenschifffahrt unter Berücksichtigung der Art der zur Beförderung bestimmten Fahrzeuge, der Art und Menge der umzuschlagenden Güter, der beim Güterumschlag zur Verfügung stehenden technischen Mittel und der Erfordernisse eines beschleunigten Verkehrsablaufs die Voraussetzungen für den Beginn der Lade- und Entladezeit, deren Dauer sowie die Höhe des Standgeldes zu bestimmen.

§ 413

Begleitpapiere

(1) Der Absender hat dem Frachtführer Urkunden zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen, die für eine amtliche Behandlung, insbesondere eine Zollabfertigung, vor der Ablieferung des Gutes erforderlich sind.

(2) Der Frachtführer ist für den Schaden verantwortlich, der durch Verlust oder Beschädigung der ihm übergebenen Urkunden oder durch deren unrichtige Verwendung verursacht worden ist, es sei denn, daß der Verlust, die Beschädigung oder die unrichtige Verwendung auf Umständen beruht, die der Frachtführer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Seine Haftung ist jedoch auf den Betrag begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

§ 414

Verschuldensunabhängige Haftung des Absenders in besonderen Fällen

(1) Der Absender hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Frachtführer Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht werden durch

1. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung,
2. Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben,
3. Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes oder
4. Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der in § 413 Abs. 1 genannten Urkunden oder Auskünfte.

Für Schäden hat der Absender jedoch nur bis zu einem Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung Ersatz zu leisten; § 431 Abs. 4 und die §§ 434 bis 436 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Hat bei der Verursachung der Schäden oder Aufwendungen ein Verhalten des Frachtführers mitgewirkt, so hängen die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit dieses Verhalten zu den Schäden und Aufwendungen beigetragen hat.

(3) Ist der Absender ein Verbraucher, so hat er dem Frachtführer Schäden und Aufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 nur zu ersetzen, soweit ihn ein Verschulden trifft.

(4) Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

§ 415

Kündigung durch den Absender

(1) Der Absender kann den Frachtvertrag jederzeit kündigen.

(2) Kündigt der Absender, so kann der Frachtführer entweder

1. die vereinbarte Fracht, das etwaige Standgeld sowie zu ersetzende Aufwendungen unter Anrechnung dessen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt, oder

2. ein Drittel der vereinbarten Fracht (Fautfracht) verlangen. Beruht die Kündigung auf Gründen, die dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen sind, so entfällt der Anspruch auf Fautfracht nach Satz 1 Nr. 2; in diesem Falle entfällt auch der Anspruch nach Satz 1 Nr. 1, soweit die Beförderung für den Absender nicht von Interesse ist.

(3) Wurde vor der Kündigung bereits Gut verladen, so kann der Frachtführer auf Kosten des Absenders Maßnahmen entsprechend § 419 Abs. 3 Satz 2 bis 4 ergreifen oder vom Absender verlangen, daß dieser das Gut unverzüglich entläßt. Der Frachtführer braucht das Entladen des Gutes nur zu dulden, soweit dies ohne Nachteile für seinen Betrieb und ohne Schäden für die Absender oder Empfänger anderer Sendungen möglich ist. Beruht die Kündigung auf Gründen, die dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen sind, so ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 der Frachtführer verpflichtet, das Gut, das bereits verladen wurde, unverzüglich auf eigene Kosten zu entladen.

§ 416

Anspruch auf Teilbeförderung

Wird nur ein Teil der vereinbarten Ladung verladen, so kann der Absender jederzeit verlangen, daß der Frachtführer mit der Beförderung der unvollständigen Ladung beginnt. In diesem Fall gebührt dem Frachtführer die volle Fracht, das etwaige Standgeld sowie Ersatz der Aufwendungen, die ihm infolge der Unvollständigkeit der Ladung entstehen; von der vollen

Fracht kommt jedoch die Fracht für dasjenige Gut in Abzug, welches der Frachtführer mit demselben Beförderungsmittel anstelle des nicht verladenen Gutes befördert. Der Frachtführer ist außerdem berechtigt, soweit ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderweitigen Sicherheit zu fordern. Beruht die Unvollständigkeit der Verladung auf Gründen, die dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen sind, so steht diesem der Anspruch nach den Sätzen 2 und 3 nur insoweit zu, als tatsächlich Ladung befördert wird.

§ 417

Rechte des Frachtführers bei Nichteinhaltung der Ladezeit

(1) Verläßt der Absender das Gut nicht innerhalb der Ladezeit oder stellt er, wenn er zur Verladung nicht verpflichtet ist, das Gut nicht innerhalb der Ladezeit zur Verfügung, so kann ihm der Frachtführer eine angemessene Frist mit der Erklärung setzen, daß er nicht länger warten werde, wenn das Gut nicht bis zum Ablauf dieser Frist verladen oder zur Verfügung gestellt werde.

(2) Wird bis zum Ablauf der nach Absatz 1 gesetzten Frist keine Ladung verladen oder zur Verfügung gestellt, so kann der Frachtführer den Vertrag kündigen und die Ansprüche nach § 415 Abs. 2 geltend machen.

(3) Wird bis zum Ablauf der nach Absatz 1 gesetzten Frist nur ein Teil der vereinbarten Ladung verladen oder zur Verfügung gestellt, so kann der Frachtführer mit der Beförderung der unvollständigen Ladung beginnen und die Ansprüche nach § 416 Satz 2 und 3 geltend machen.

(4) Dem Frachtführer stehen die Rechte nicht zu, wenn die Nichteinhaltung der Ladezeit auf Gründen beruht, die seinem Risikobereich zuzurechnen sind.

§ 418

Nachträgliche Weisungen

(1) Der Absender ist berechtigt, über das Gut zu verfügen. Er kann insbesondere verlangen, daß der Frachtführer das Gut nicht weiterbefördert oder es an einem anderen Bestimmungsort, an einer anderen Ablieferungsstelle oder an einen anderen Empfänger abliefern. Der Frachtführer ist nur insoweit zur Befolgung solcher Weisungen verpflichtet, als deren Ausführung weder Nachteile für den Betrieb seines Unternehmens noch Schäden für die Absender oder Empfänger anderer Sendungen mit sich zu bringen droht. Er kann vom Absender Ersatz seiner durch die Ausführung der Weisung entstehenden Aufwendungen sowie eine angemessene Vergütung verlangen; der Frachtführer kann die Befolgung der Weisung von einem Vorschuß abhängig machen.

(2) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt nach Ankunft des Gutes an der Ablieferungsstelle. Von diesem Zeitpunkt an steht das Verfügungsrecht nach Absatz 1 dem Empfänger zu. Macht der Empfänger von diesem Recht Gebrauch, so hat er dem Frachtführer die entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen sowie eine angemessene Vergütung zu zahlen; der Frachtführer kann die Befolgung der Weisung von einem Vorschuß abhängig machen.

(3) Hat der Empfänger in Ausübung seines Verfügungsrechts die Ablieferung des Gutes an einen Dritten angeordnet, so ist dieser nicht berechtigt, seinerseits einen anderen Empfänger zu bestimmen.

(4) Ist ein Frachtbrief ausgestellt und von beiden Parteien unterzeichnet worden, so kann der Absender sein Verfügungsrecht nur gegen Vorlage der Absenderausfertigung des Frachtbriefs ausüben, sofern dies im Frachtbrief vorgeschrieben ist.

(5) Beabsichtigt der Frachtführer, eine ihm erteilte Weisung nicht zu befolgen, so hat er denjenigen, der die Weisung gegeben hat, unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Ist die Ausübung des Verfügungsrechts von der Vorlage des Frachtbriefs abhängig gemacht worden und führt der Frachtführer eine Weisung aus, ohne sich die Absenderausfertigung des Frachtbriefs vorlegen zu lassen, so haftet er dem Berechtigten für den daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung finden keine Anwendung.

§ 419

Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

(1) Wird vor Ankunft des Gutes an der für die Ablieferung vorgesehenen Stelle erkennbar, daß die Beförderung nicht vertragsgemäß durchgeführt werden kann, oder bestehen nach Ankunft des Gutes an der Ablieferungsstelle Ablieferungshindernisse, so hat der Frachtführer Weisungen des nach § 418 Verfügungsberechtigten einzuholen. Ist der Empfänger verfügungsbe-rechtigt und ist er nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme des Gutes, so ist Verfügungsberechtigter nach Satz 1 der Absender; ist die Ausübung des Verfügungsrechts von der Vorlage eines Frachtbriefs abhängig gemacht worden, so bedarf es in diesem Fall der Vorlage des Frachtbriefs nicht. Der Frachtführer ist, wenn ihm Weisungen erteilt worden sind und das Hindernis nicht seinem Risikobereich zuzurechnen ist, berechtigt, Ansprüche nach § 418 Abs. 1 Satz 4 geltend zu machen.

(2) Tritt das Beförderungs- oder Ablieferungshindernis ein, nachdem der Empfänger auf Grund seiner Verfügungsbefugnis nach § 418 die Weisung erteilt hat, das Gut an einen Dritten abzuliefern, so nimmt bei der Anwendung des Absatzes 1 der Empfänger die Stelle des Absenders und der Dritte die des Empfängers ein.

(3) Kann der Frachtführer Weisungen, die er nach § 418 Abs. 1 Satz 3 befolgen müßte, innerhalb angemessener Zeit nicht erlangen, so hat er die Maßnahmen zu ergreifen, die im Interesse des Verfügungsberechtigten die besten zu sein scheinen. Er kann etwa das Gut entladen und verwahren, für Rechnung des nach § 418 Abs. 1 bis 4 Verfügungsberechtigten einem Dritten zur Verwahrung anvertrauen oder zurückbefördern; vertraut der Frachtführer das Gut einem Dritten an, so haftet er nur für die sorgfältige Auswahl des Dritten. Der Frachtführer kann das Gut auch gemäß § 373 Abs. 2 bis 4 verkaufen lassen, wenn es sich um verderbliche Ware handelt oder der Zustand des Gutes eine solche Maßnahme rechtfertigt oder wenn die andernfalls entstehenden Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gutes stehen. Unverwertbares Gut darf der Frachtführer vernichten. Nach dem Entladen des Gutes gilt die Beförderung als beendet.

(4) Der Frachtführer hat wegen der nach Absatz 3 ergriffenen Maßnahmen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und auf angemessene Vergütung, es sei denn, daß das Hindernis seinem Risikobereich zuzurechnen ist.

§ 420

Zahlung. Frachtberechnung

(1) Die Fracht ist bei Ablieferung des Gutes zu zahlen. Der Frachtführer hat über die Fracht hinaus einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, soweit diese für das Gut gemacht wurden und er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

(2) Wird die Beförderung infolge eines Beförderungs- oder Ablieferungshindernisses vorzeitig beendet, so gebührt dem Frachtführer die anteilige Fracht für den zurückgelegten Teil der Beförderung. Ist das Hindernis dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen, steht ihm der Anspruch nur insoweit zu, als die Beförderung für den Absender von Interesse ist.

(3) Tritt nach Beginn der Beförderung und vor Ankunft an der Ablieferungsstelle eine Verzögerung ein und beruht die Verzögerung auf Gründen, die dem Risikobereich des Absenders zuzurechnen sind, so gebührt dem Frachtführer neben der Fracht eine angemessene Vergütung.

(4) Ist die Fracht nach Zahl, Gewicht oder anders angegebener Menge des Gutes vereinbart, so wird für die Berechnung der Fracht vermutet, daß Angaben hierzu im Frachtbrief oder Ladeschein zutreffen; dies gilt auch dann, wenn zu diesen Angaben ein Vorbehalt eingetragen ist, der damit begründet ist, daß keine angemessenen Mittel zur Verfügung standen, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.

§ 421

Rechte des Empfängers. Zahlungspflicht

(1) Nach Ankunft des Gutes an der Ablieferungsstelle ist der Empfänger berechtigt, vom Frachtführer zu verlangen, ihm das Gut gegen Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Frachtvertrag abzuliefern. Ist das Gut beschädigt oder verspätet abgeliefert worden oder verlorengegangen, so kann der Empfänger die Ansprüche aus dem Frachtvertrag im eigenen Namen gegen den Frachtführer geltend machen; der Absender bleibt zur Geltendmachung dieser Ansprüche befugt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob Empfänger oder Absender im eigenen oder fremden Interesse handeln.

(2) Der Empfänger, der sein Recht nach Absatz 1 Satz 1 geltend macht, hat die noch geschuldete Fracht bis zu dem Betrag zu zahlen, der aus dem Frachtbrief hervorgeht. Ist ein Frachtbrief nicht ausgestellt oder dem Empfänger nicht vorgelegt worden oder ergibt sich aus dem Frachtbrief nicht die Höhe der zu zahlenden Fracht, so hat der Empfänger die mit dem Absender vereinbarte Fracht zu zahlen, soweit diese nicht unangemessen ist.

(3) Der Empfänger, der sein Recht nach Absatz 1 Satz 1 geltend macht, hat ferner ein Standgeld oder eine Vergütung nach § 420 Abs. 3 zu zahlen, ein Standgeld wegen Überschreitung der Ladezeit und eine Vergütung nach § 420 Abs. 3 jedoch nur, wenn ihm der

geschuldete Betrag bei Ablieferung des Gutes mitgeteilt worden ist.

(4) Der Absender bleibt zur Zahlung der nach dem Vertrag geschuldeten Beträge verpflichtet.

§ 422

Nachnahme

(1) Haben die Parteien vereinbart, daß das Gut nur gegen Einziehung einer Nachnahme an den Empfänger abgeliefert werden darf, so ist anzunehmen, daß der Betrag in bar oder in Form eines gleichwertigen Zahlungsmittels einzuziehen ist.

(2) Das auf Grund der Einziehung Erlangte gilt im Verhältnis zu den Gläubigern des Frachtführers als auf den Absender übertragen.

(3) Wird das Gut dem Empfänger ohne Einziehung der Nachnahme abgeliefert, so haftet der Frachtführer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Absender für den daraus entstehenden Schaden, jedoch nur bis zur Höhe des Betrages der Nachnahme.

§ 423

Lieferfrist

Der Frachtführer ist verpflichtet, das Gut innerhalb der vereinbarten Frist oder mangels Vereinbarung innerhalb der Frist abzuliefern, die einem sorgfältigen Frachtführer unter Berücksichtigung der Umstände vernünftigerweise zuzubilligen ist (Lieferfrist).

§ 424

Verlustvermutung

(1) Der Anspruchsberechtigte kann das Gut als verloren betrachten, wenn es weder innerhalb der Lieferfrist noch innerhalb eines weiteren Zeitraums abgeliefert wird, der der Lieferfrist entspricht, mindestens aber zwanzig Tage, bei einer grenzüberschreitenden Beförderung dreißig Tage beträgt.

(2) Erhält der Anspruchsberechtigte eine Entschädigung für den Verlust des Gutes, so kann er bei deren Empfang verlangen, daß er unverzüglich benachrichtigt wird, wenn das Gut wiederaufgefunden wird.

(3) Der Anspruchsberechtigte kann innerhalb eines Monats nach Empfang der Benachrichtigung von dem Wiederauffinden des Gutes verlangen, daß ihm das Gut Zug um Zug gegen Erstattung der Entschädigung, gegebenenfalls abzüglich der in der Entschädigung enthaltenen Kosten, abgeliefert wird. Eine etwaige Pflicht zur Zahlung der Fracht sowie Ansprüche auf Schadenersatz bleiben unberührt.

(4) Wird das Gut nach Zahlung einer Entschädigung wiederaufgefunden und hat der Anspruchsberechtigte eine Benachrichtigung nicht verlangt oder macht er nach Benachrichtigung seinen Anspruch auf Ablieferung nicht geltend, so kann der Frachtführer über das Gut frei verfügen.

§ 425

Haftung für Güter- und Verspätungsschäden. Schadensteilung

(1) Der Frachtführer haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht.

(2) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verhalten des Absenders oder des Empfängers oder ein besonderer Mangel des Gutes mitgewirkt, so hängen die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit diese Umstände zu dem Schaden beigetragen haben.

§ 426

Haftungsausschluß

Der Frachtführer ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Frachtführer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.

§ 427

Besondere Haftungsausschlußgründe

(1) Der Frachtführer ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. vereinbarte oder der Übung entsprechende Verwendung von offenen, nicht mit Planen gedeckten Fahrzeugen oder Verladung auf Deck;
2. ungenügende Verpackung durch den Absender;
3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender oder den Empfänger;
4. natürliche Beschaffenheit des Gutes, die besonders leicht zu Schäden, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund, führt;
5. ungenügende Kennzeichnung der Frachtstücke durch den Absender;
6. Beförderung lebender Tiere.

(2) Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der in Absatz 1 bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, daß der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Diese Vermutung gilt im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 nicht bei außergewöhnlich großem Verlust.

(3) Der Frachtführer kann sich auf Absatz 1 Nr. 1 nur berufen, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist nicht darauf zurückzuführen ist, daß der Frachtführer besondere Weisungen des Absenders im Hinblick auf die Beförderung des Gutes nicht beachtet hat.

(4) Ist der Frachtführer nach dem Frachtvertrag verpflichtet, das Gut gegen die Einwirkung von Hitze, Kälte, Temperaturschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Erschütterungen oder ähnlichen Einflüssen besonders zu schützen, so kann er sich auf Absatz 1 Nr. 4 nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Auswahl, Instandhaltung und Verwendung besonderer Einrichtungen, getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

(5) Der Frachtführer kann sich auf Absatz 1 Nr. 6 nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

§ 428

Haftung für andere

Der Frachtführer hat Handlungen und Unterlassungen seiner Leute in gleichem Umfange zu vertreten wie eigene Handlungen und Unterlassungen, wenn die Leute in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln. Gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, deren er sich bei Ausführung der Beförderung bedient.

§ 429

Wertersatz

(1) Hat der Frachtführer für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Schadenersatz zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen.

(2) Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung und dem Wert zu ersetzen, den das beschädigte Gut am Ort und zur Zeit der Übernahme gehabt hätte. Es wird vermutet, daß die zur Schadensminderung und Schadensbehebung aufzuwendenden Kosten dem nach Satz 1 zu ermittelnden Unterschiedsbetrag entsprechen.

(3) Der Wert des Gutes bestimmt sich nach dem Marktpreis, sonst nach dem gemeinen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit. Ist das Gut unmittelbar vor Übernahme zur Beförderung verkauft worden, so wird vermutet, daß der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesene Kaufpreis abzüglich darin enthaltener Beförderungskosten der Marktpreis ist.

§ 430

Schadensfeststellungskosten

Bei Verlust oder Beschädigung des Gutes hat der Frachtführer über den nach § 429 zu leistenden Ersatz hinaus die Kosten der Feststellung des Schadens zu tragen.

§ 431

Haftungshöchstbetrag

(1) Die nach den §§ 429 und 430 zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung der gesamten Sendung ist auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung begrenzt.

(2) Sind nur einzelne Frachtstücke der Sendung verloren oder beschädigt worden, so ist die Haftung des Frachtführers begrenzt auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts

1. der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist,
2. des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.

(3) Die Haftung des Frachtführers wegen Überschreitung der Lieferfrist ist auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Interna-

tionalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Deutsche Mark entsprechend dem Wert der Deutschen Mark gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag der Übernahme des Gutes zur Beförderung oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der Wert der Deutschen Mark gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen anwendet.

§ 432

Ersatz sonstiger Kosten

Haftet der Frachtführer wegen Verlust oder Beschädigung, so hat er über den nach den §§ 429 bis 431 zu leistenden Ersatz hinaus die Fracht, öffentliche Abgaben und sonstige Kosten aus Anlaß der Beförderung des Gutes zu erstatten, im Fall der Beschädigung jedoch nur in dem nach § 429 Abs. 2 zu ermittelnden Wertverhältnis. Weiteren Schaden hat er nicht zu ersetzen.

§ 433

Haftungshöchstbetrag bei sonstigen Vermögensschäden

Haftet der Frachtführer wegen der Verletzung einer mit der Ausführung der Beförderung des Gutes zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- oder Personenschäden, so ist auch in diesem Falle die Haftung begrenzt, und zwar auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

§ 434

Außervertragliche Ansprüche

(1) Die in diesem Unterabschnitt und im Frachtvertrag vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Absenders oder des Empfängers gegen den Frachtführer wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

(2) Der Frachtführer kann auch gegenüber außervertraglichen Ansprüchen Dritter wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes die Einwendungen nach Absatz 1 geltend machen. Die Einwendungen können jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn

1. der Dritte der Beförderung nicht zugestimmt hat und der Frachtführer die fehlende Befugnis des Absenders, das Gut zu versenden, kannte oder fahrlässig nicht kannte oder
2. das Gut vor Übernahme zur Beförderung dem Dritten oder einer Person, die von diesem ihr Recht zum Besitz ableitet, abhanden gekommen ist.

§ 435

Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Die in diesem Unterabschnitt und im Frachtvertrag vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine

Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Frachtführer oder eine in § 428 genannte Person vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewußtsein, daß ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

§ 436

Haftung der Leute

Werden Ansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gegen einen der Leute des Frachtführers erhoben, so kann sich auch jener auf die in diesem Unterabschnitt und im Frachtvertrag vorgesehenen Haftungsbefreiungen und -begrenzungen berufen. Dies gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewußtsein, daß ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werden, gehandelt hat.

§ 437

Ausführender Frachtführer

(1) Wird die Beförderung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Frachtführer), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der Frachtführer. Vertragliche Vereinbarungen mit dem Absender oder Empfänger, durch die der Frachtführer seine Haftung erweitert, wirken gegen den ausführenden Frachtführer nur, soweit er ihnen schriftlich zugestimmt hat.

(2) Der ausführende Frachtführer kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Frachtführer aus dem Frachtvertrag zustehen.

(3) Frachtführer und ausführender Frachtführer haften als Gesamtschuldner.

(4) Werden die Leute des ausführenden Frachtführers in Anspruch genommen, so gilt für diese § 436 entsprechend.

§ 438

Schadensanzeige

(1) Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der Empfänger oder der Absender dem Frachtführer Verlust oder Beschädigung nicht spätestens bei Ablieferung des Gutes an, so wird vermutet, daß das Gut in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert worden ist. Die Anzeige muß den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen.

(2) Die Vermutung nach Absatz 1 gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist.

(3) Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen, wenn der Empfänger dem Frachtführer die Überschreitung der Lieferfrist nicht innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Ablieferung anzeigt.

(4) Eine Schadensanzeige nach Ablieferung ist schriftlich zu erstatten; die Übermittlung der Schadensanzeige kann mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn aus der Anzeige der Aussteller in anderer Weise

erkennbar ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

(5) Werden Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist bei Ablieferung angezeigt, so genügt die Anzeige gegenüber demjenigen, der das Gut abgeliefert.

§ 439

Verjährung

(1) Ansprüche aus einer Beförderung, die den Vorschriften dieses Unterabschnitts unterliegt, verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach § 435 gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Gut abgeliefert wurde. Ist das Gut nicht abgeliefert worden, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gut hätte abgeliefert werden müssen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 beginnt die Verjährung von Rückgriffsansprüchen mit dem Tag des Eintritts der Rechtskraft des Urteils gegen den Rückgriffsgläubiger oder, wenn kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, mit dem Tag, an dem der Rückgriffsgläubiger den Anspruch befriedigt hat, es sei denn, der Rückgriffsschuldner wurde nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem der Rückgriffsgläubiger Kenntnis von dem Schaden und der Person des Rückgriffsschuldners erlangt hat, über diesen Schaden unterrichtet.

(3) Die Verjährung eines Anspruchs gegen den Frachtführer wird durch eine schriftliche Erklärung des Absenders oder Empfängers, mit der dieser Ersatzansprüche erhebt, bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der Frachtführer die Erfüllung des Anspruchs schriftlich ablehnt. Eine weitere Erklärung, die denselben Ersatzanspruch zum Gegenstand hat, hemmt die Verjährung nicht erneut.

(4) Die Verjährung kann nur durch Vereinbarung, die im einzelnen ausgehandelt ist, auch wenn sie für eine Mehrzahl von gleichartigen Verträgen zwischen denselben Vertragsparteien getroffen ist, erleichtert oder erschwert werden.

§ 440

Gerichtsstand

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus einer Beförderung, die den Vorschriften dieses Unterabschnitts unterliegt, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Ort der Übernahme des Gutes oder der für die Ablieferung des Gutes vorgesehene Ort liegt.

(2) Eine Klage gegen den ausführenden Frachtführer kann auch in dem Gerichtsstand des Frachtführers, eine Klage gegen den Frachtführer auch in dem Gerichtsstand des ausführenden Frachtführers erhoben werden.

§ 441

Pfandrecht

(1) Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen sowie wegen unbestrittener Forderungen aus anderen mit dem Absender abgeschlossenen Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen ein Pfandrecht an dem Gut. Das Pfandrecht erstreckt sich auf die Begleitpapiere.

(2) Das Pfandrecht besteht, solange der Frachtführer das Gut in seinem Besitz hat, insbesondere solange er mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann.

(3) Das Pfandrecht besteht auch nach der Ablieferung fort, wenn der Frachtführer es innerhalb von drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht und das Gut noch im Besitz des Empfängers ist.

(4) Die in § 1234 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Androhung des Pfandverkaufs sowie die in den §§ 1237 und 1241 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Benachrichtigungen sind an den Empfänger zu richten. Ist dieser nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme des Gutes, so haben die Androhung und die Benachrichtigung gegenüber dem Absender zu erfolgen.

§ 442

Nachfolgender Frachtführer

(1) Hat im Falle der Beförderung durch mehrere Frachtführer der letzte bei der Ablieferung die Forderungen der vorhergehenden Frachtführer einzuziehen, so hat er die Rechte der vorhergehenden Frachtführer, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben. Das Pfandrecht jedes vorhergehenden Frachtführers bleibt so lange bestehen wie das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

(2) Wird ein vorhergehender Frachtführer von einem nachgehenden befriedigt, so gehen Forderung und Pfandrecht des ersteren auf den letzteren über.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Forderungen und Rechte eines Spediteurs, der an der Beförderung mitgewirkt hat.

§ 443

Rang mehrerer Pfandrechte

(1) Bestehen an demselben Gut mehrere nach den §§ 397, 441, 464, 475b und 623 begründete Pfandrechte, so geht unter denjenigen Pfandrechten, die durch die Versendung oder durch die Beförderung des Gutes entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor.

(2) Diese Pfandrechte haben Vorrang vor dem nicht aus der Versendung entstandenen Pfandrecht des Kommissionärs und des Lagerhalters sowie vor dem Pfandrecht des Spediteurs, des Frachtführers und des Verfrachters für Vorschüsse.

§ 444

Ladeschein

(1) Über die Verpflichtung zur Ablieferung des Gutes kann von dem Frachtführer ein Ladeschein ausgestellt werden, der die in § 408 Abs. 1 genannten Angaben enthalten soll. Der Ladeschein ist vom Frachtführer zu unterzeichnen; eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift durch Druck oder durch Stempel genügt.

(2) Ist der Ladeschein an Order gestellt, so soll er den Namen desjenigen enthalten, an dessen Order das Gut abgeliefert werden soll. Wird der Name nicht angegeben, so ist der Ladeschein als an Order des Absenders gestellt anzusehen.

(3) Der Ladeschein ist für das Rechtsverhältnis zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger maßgebend. Er begründet insbesondere die widerlegliche Vermutung, daß die Güter wie im Ladeschein beschrieben übernommen sind; § 409 Abs. 2, 3 Satz 1 gilt entsprechend. Ist der Ladeschein einem gutgläubigen Dritten übertragen worden, so ist die Vermutung nach Satz 2 unwiderleglich.

(4) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Frachtführer und dem Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maßgebend.

§ 445

Ablieferung gegen Rückgabe des Ladescheins

Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Gutes nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf dem die Ablieferung bescheinigt ist, verpflichtet.

§ 446

Legitimation durch Ladeschein

(1) Zum Empfang des Gutes legitimiert ist derjenige, an den das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll oder auf den der Ladeschein, wenn er an Order lautet, durch Indossament übertragen ist.

(2) Dem zum Empfang Legitimierten steht das Verfügungsrecht nach § 418 zu. Der Frachtführer braucht den Weisungen wegen Rückgabe oder Ablieferung des Gutes an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimierten Empfänger nur Folge zu leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird.

§ 447

Ablieferung und Weisungsbefolgung ohne Ladeschein

Der Frachtführer haftet dem rechtmäßigen Besitzer des Ladescheins für den Schaden, der daraus entsteht, daß er das Gut abgeliefert oder einer Weisung wegen Rückgabe oder Ablieferung Folge leistet, ohne sich den Ladeschein zurückgeben zu lassen. Die Haftung ist auf den Betrag begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

§ 448

Traditionspapier

Die Übergabe des Ladescheins an denjenigen, den der Ladeschein zum Empfang des Gutes legitimiert, hat, wenn das Gut von dem Frachtführer übernommen ist, für den Erwerb von Rechten an dem Gut dieselben Wirkungen wie die Übergabe des Gutes.

§ 449

Abweichende Vereinbarungen

(1) Ist der Absender ein Verbraucher (§ 414 Abs. 4), so kann nicht zu dessen Nachteil von § 413 Abs. 2, den §§ 414, 418 Abs. 6, § 422 Abs. 3, den §§ 425 bis 438 und 447 abgewichen werden, es sei denn, der Frachtvertrag hat die Beförderung von Briefen oder briefähnlichen Sendungen zum Gegenstand. § 418 Abs. 6 und § 447 können nicht zu Lasten gutgläubiger Dritter abbedungen werden.

(2) In allen anderen als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fällen kann, soweit der Frachtvertrag nicht die Beförderung von Briefen oder briefähnlichen Sendungen zum Gegenstand hat, von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften nur durch Vereinbarung abgewichen werden, die im einzelnen ausgehandelt ist, auch wenn sie für eine Mehrzahl von gleichartigen Verträgen zwischen denselben Vertragsparteien getroffen ist. Die vom Frachtführer zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes kann jedoch auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einen anderen als den in § 431 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Betrag begrenzt werden, wenn dieser Betrag

1. zwischen zwei und vierzig Rechnungseinheiten liegt und in drucktechnisch deutlicher Gestaltung besonders hervorgehoben ist oder
2. für den Verwender der vorformulierten Vertragsbedingungen ungünstiger ist als der in § 431 Abs. 1 und 2 vorgesehene Betrag.

Gleiches gilt für die vom Absender nach § 414 zu leistende Entschädigung.

(3) Unterliegt der Frachtvertrag ausländischem Recht, so sind die Absätze 1 und 2 gleichwohl anzuwenden, wem nach dem Vertrag der Ort der Übernahme und der Ort der Ablieferung des Gutes im Inland liegen.

§ 450

Anwendung von Seefrachtrecht

Hat der Frachtvertrag die Beförderung des Gutes ohne Umladung sowohl auf Binnen- als auch auf Seegewässern zum Gegenstand, so ist auf den Vertrag Seefrachtrecht anzuwenden, wenn

1. ein Konnossement ausgestellt ist oder
2. die auf Seegewässern zurückzulegende Strecke die größere ist.

Zweiter Unterabschnitt

Beförderung von Umzugsgut

§ 451

Umzugsvertrag

Hat der Frachtvertrag die Beförderung von Umzugsgut zum Gegenstand, so sind auf den Vertrag die Vorschriften des Ersten Unterabschnitts anzuwenden, soweit die folgenden besonderen Vorschriften oder anzuwendende internationale Übereinkommen nichts anderes bestimmen.

§ 451a

Pflichten des Frachtführers

(1) Die Pflichten des Frachtführers umfassen auch das Ab- und Aufbauen der Möbel sowie das Ver- und Entladen des Umzugsgutes.

(2) Ist der Absender ein Verbraucher (§ 414 Abs. 4), so zählt zu den Pflichten des Frachtführers ferner die Ausführung sonstiger auf den Umzug bezogener Leistungen wie die Verpackung und Kennzeichnung des Umzugsgutes.

§ 451b

Frachtbrief. Gefährliches Gut.

Begleitpapiere. Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Abweichend von § 408 ist der Absender nicht verpflichtet, einen Frachtbrief auszustellen.

(2) Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut und ist der Absender ein Verbraucher (§ 414 Abs. 4), so ist er abweichend von § 410 lediglich verpflichtet, den Frachtführer über die von dem Gut ausgehende Gefahr allgemein zu unterrichten; die Unterrichtung bedarf keiner Form. Der Frachtführer hat den Absender über dessen Pflicht nach Satz 1 zu unterrichten.

(3) Der Frachtführer hat den Absender, wenn dieser ein Verbraucher ist (§ 414 Abs. 4), über die zu beachtenden Zoll- und sonstigen Verwaltungsvorschriften zu unterrichten. Er ist jedoch nicht verpflichtet zu prüfen, ob vom Absender zur Verfügung gestellte Urkunden und erteilte Auskünfte richtig und vollständig sind.

§ 451c

Haftung des Absenders in besonderen Fällen

Abweichend von § 414 Abs. 1 Satz 2 hat der Absender dem Frachtführer für Schäden nur bis zu einem Betrag von 1 200 Deutsche Mark je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, Ersatz zu leisten.

§ 451d

Besondere Haftungsausschließgründe

(1) Abweichend von § 427 ist der Frachtführer von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;
2. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender;
3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender;
4. Beförderung von nicht vom Frachtführer verpacktem Gut in Behältern;
5. Verladen oder Entladen von Gut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Lade- oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Frachtführer den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf der Durchführung der Leistung bestanden hat;
6. Beförderung lebender Tiere oder von Pflanzen;
7. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen, erleidet.

(2) Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der in Absatz 1 bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, daß der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.

(3) Der Frachtführer kann sich auf Absatz 1 nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

§ 451e

Haftungshöchstbetrag

Abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 ist die Haftung des Frachtführers wegen Verlust oder Beschädigung auf einen Betrag von 1 200 Deutsche Mark je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt.

§ 451f

Schadensanzeige

Abweichend von § 438 Abs. 1 und 2 erlöschen Ansprüche wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes,

1. wenn der Verlust oder die Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar war und dem Frachtführer nicht spätestens am Tag nach der Ablieferung angezeigt worden ist,
2. wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und dem Frachtführer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist.

§ 451g

Wegfall der Haftungs- befreiungen und -begrenzungen

Ist der Absender ein Verbraucher (§ 414 Abs. 4), so kann sich der Frachtführer oder eine in § 428 genannte Person

1. auf die in den §§ 451d und 451e sowie in dem Ersten Unterabschnitt vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen nicht berufen, soweit der Frachtführer es unterläßt, den Absender bei Abschluß des Vertrages über die Haftungsbestimmungen zu unterrichten und auf die Möglichkeiten hinzuweisen, eine weitergehende Haftung zu vereinbaren oder das Gut zu versichern,
2. auf § 451f in Verbindung mit § 438 nicht berufen, soweit der Frachtführer es unterläßt, den Empfänger spätestens bei der Ablieferung des Gutes über die Form und Frist der Schadensanzeige sowie die Rechtsfolgen bei Unterlassen der Schadensanzeige zu unterrichten.

Die Unterrichtung nach Satz 1 Nr. 1 muß in drucktechnisch deutlicher Gestaltung besonders hervorgehoben sein.

§ 451h

Abweichende Vereinbarungen

(1) Ist der Absender ein Verbraucher (§ 414 Abs. 4), so kann von den die Haftung des Frachtführers und des Absenders regelnden Vorschriften dieses Unterabschnitts sowie den danach auf den Umzugsvertrag anzuwendenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts nicht zum Nachteil des Absenders abgewichen werden.

(2) In allen anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen kann von den darin genannten Vorschriften nur

durch Vereinbarung abgewichen werden, die im einzelnen ausgehandelt ist, auch wenn sie für eine Mehrzahl von gleichartigen Verträgen zwischen denselben Vertragsparteien getroffen ist. Die vom Frachtführer zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes kann jedoch auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einen anderen als den in § 451e vorgesehenen Betrag begrenzt werden. Gleiches gilt für die vom Absender nach § 414 in Verbindung mit § 451c zu leistende Entschädigung. Die in den vorformulierten Vertragsbedingungen enthaltene Bestimmung ist jedoch unwirksam, wenn sie nicht in drucktechnisch deutlicher Gestaltung besonders hervorgehoben ist.

(3) Unterliegt der Umzugsvertrag ausländischem Recht, so sind die Absätze 1 und 2 gleichwohl anzuwenden, wenn nach dem Vertrag der Ort der Übernahme und der Ort der Ablieferung des Gutes im Inland liegen.

Dritter Unterabschnitt

Beförderung mit verschieden- artigen Beförderungsmitteln

§ 452

Frachtvertrag über eine Beförderung mit verschieden- artigen Beförderungsmitteln

Wird die Beförderung des Gutes auf Grund eines einheitlichen Frachtvertrags mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln durchgeführt und wären, wenn über jeden Teil der Beförderung mit jeweils einem Beförderungsmittel (Teilstrecke) zwischen den Vertragsparteien ein gesonderter Vertrag abgeschlossen worden wäre, mindestens zwei dieser Verträge verschiedenen Rechtsvorschriften unterworfen, so sind auf den Vertrag die Vorschriften des Ersten Unterabschnitts anzuwenden, soweit die folgenden besonderen Vorschriften oder anzuwendende internationale Übereinkommen nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch dann, wenn ein Teil der Beförderung zur See durchgeführt wird.

§ 452a

Bekannter Schadensort

Steht fest, daß der Verlust, die Beschädigung oder das Ereignis, das zu einer Überschreitung der Lieferfrist geführt hat, auf einer bestimmten Teilstrecke eingetreten ist, so bestimmt sich die Haftung des Frachtführers abweichend von den Vorschriften des Ersten Unterabschnitts nach den Rechtsvorschriften, die auf einen Vertrag über eine Beförderung auf dieser Teilstrecke anzuwenden wären. Der Beweis dafür, daß der Verlust, die Beschädigung oder das zu einer Überschreitung der Lieferfrist führende Ereignis auf einer bestimmten Teilstrecke eingetreten ist, obliegt demjenigen, der dies behauptet.

§ 452b

Schadensanzeige. Verjährung

(1) § 438 ist unabhängig davon anzuwenden, ob der Schadensort unbekannt ist, bekannt ist oder später bekannt wird. Die für die Schadensanzeige vorgeschriebene Form und Frist ist auch gewahrt, wenn die

Vorschriften eingehalten werden, die auf einen Vertrag über eine Beförderung auf der letzten Teilstrecke anzuwenden wären.

(2) Für den Beginn der Verjährung des Anspruchs wegen Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist ist, wenn auf den Ablieferungszeitpunkt abzustellen ist, der Zeitpunkt der Ablieferung an den Empfänger maßgebend. Der Anspruch verjährt auch bei bekanntem Schadensort frühestens nach Maßgabe des § 439.

§ 452c

Umzugsvertrag über eine Beförderung mit verschieden- artigen Beförderungsmitteln

Hat der Frachtvertrag die Beförderung von Umzugsgut mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln zum Gegenstand, so sind auf den Vertrag die Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts anzuwenden. § 452a ist nur anzuwenden, soweit für die Teilstrecke, auf der der Schaden eingetreten ist, Bestimmungen eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen internationalen Übereinkommens gelten.

§ 452d

Abweichende Vereinbarungen

(1) Von der Regelung des § 452b Abs. 2 Satz 1 kann nur durch Vereinbarung abgewichen werden, die im einzelnen ausgehandelt ist, auch wenn diese für eine Mehrzahl von gleichartigen Verträgen zwischen denselben Vertragsparteien getroffen ist. Von den übrigen Regelungen dieses Unterabschnitts kann nur insoweit durch vertragliche Vereinbarung abgewichen werden, als die darin in Bezug genommenen Vorschriften abweichende Vereinbarungen zulassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann jedoch auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen vereinbart werden, daß sich die Haftung bei bekanntem Schadensort (§ 452a)

1. unabhängig davon, auf welcher Teilstrecke der Schaden eintreten wird, oder
 2. für den Fall des Schadenseintritts auf einer in der Vereinbarung genannten Teilstrecke
- nach den Vorschriften des Ersten Unterabschnitts bestimmt.

(3) Vereinbarungen, die die Anwendung der für eine Teilstrecke zwingend geltenden Bestimmungen eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen internationalen Übereinkommens ausschließen, sind unwirksam.

Fünfter Abschnitt Speditionsgeschäft

§ 453

Speditionsvertrag

(1) Durch den Speditionsvertrag wird der Spediteur verpflichtet, die Versendung des Gutes zu besorgen.

(2) Der Versender wird verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

(3) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nur, wenn die Besorgung der Versendung zum Betrieb

eines gewerblichen Unternehmens gehört. Erfordert das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht und ist die Firma des Unternehmens auch nicht nach § 2 in das Handelsregister eingetragen, so sind in Ansehung des Speditionsgeschäfts auch insoweit die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Vierten Buches ergänzend anzuwenden; dies gilt jedoch nicht für die §§ 348 bis 350.

§ 454

Besorgung der Versendung

(1) Die Pflicht, die Versendung zu besorgen, umfaßt die Organisation der Beförderung, insbesondere

1. die Bestimmung des Beförderungsmittels und des Beförderungsweges,
2. die Auswahl ausführender Unternehmer, den Abschluß der für die Versendung erforderlichen Fracht-, Lager- und Speditionsverträge sowie die Erteilung von Informationen und Weisungen an die ausführenden Unternehmer und
3. die Sicherung von Schadenersatzansprüchen des Versenders.

(2) Zu den Pflichten des Spediteurs zählt ferner die Ausführung sonstiger vereinbarter auf die Beförderung bezogener Leistungen wie die Versicherung und Verpackung des Gutes, seine Kennzeichnung und die Zollbehandlung. Der Spediteur schuldet jedoch nur den Abschluß der zur Erbringung dieser Leistungen erforderlichen Verträge, wenn sich dies aus der Vereinbarung ergibt.

(3) Der Spediteur schließt die erforderlichen Verträge im eigenen Namen oder, sofern er hierzu bevollmächtigt ist, im Namen des Versenders ab.

(4) Der Spediteur hat bei Erfüllung seiner Pflichten das Interesse des Versenders wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 455

Behandlung des Gutes. Begleitpapiere. Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Der Versender ist verpflichtet, das Gut, soweit erforderlich, zu verpacken und zu kennzeichnen und Urkunden zur Verfügung zu stellen sowie alle Auskünfte zu erteilen, deren der Spediteur zur Erfüllung seiner Pflichten bedarf. Soll gefährliches Gut versendet werden, so hat der Versender dem Spediteur rechtzeitig schriftlich oder in sonst lesbarer Form die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen.

(2) Der Versender hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Spediteur Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht werden durch

1. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung,
2. Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes oder
3. Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden oder Auskünfte, die für eine amtliche Behandlung des Gutes erforderlich sind.

§ 414 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist der Versender ein Verbraucher (§ 414 Abs. 4), so hat er dem Spediteur Schäden und Aufwendungen nach Absatz 2 nur zu ersetzen, soweit ihn ein Verschulden trifft.

§ 456

Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung ist zu zahlen, wenn das Gut dem Frachtführer oder Verfrachter übergeben worden ist.

§ 457

Forderungen des Versenders

Der Versender kann Forderungen aus einem Vertrag, den der Spediteur für Rechnung des Versenders im eigenen Namen abgeschlossen hat, erst nach der Abtretung geltend machen. Solche Forderungen sowie das in Erfüllung solcher Forderungen Erlangte gelten jedoch im Verhältnis zu den Gläubigern des Spediteurs als auf den Versender übertragen.

§ 458

Selbsteintritt

Der Spediteur ist befugt, die Beförderung des Gutes durch Selbsteintritt auszuführen. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er hinsichtlich der Beförderung die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters. In diesem Fall kann er neben der Vergütung für seine Tätigkeit als Spediteur die gewöhnliche Fracht verlangen.

§ 459

Spedition zu festen Kosten

Soweit als Vergütung ein bestimmter Betrag vereinbart ist, der Kosten für die Beförderung einschließt, hat der Spediteur hinsichtlich der Beförderung die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters. In diesem Fall hat er Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen nur, soweit dies üblich ist.

§ 460

Sammelladung

(1) Der Spediteur ist befugt, die Versendung des Gutes zusammen mit Gut eines anderen Versenders auf Grund eines für seine Rechnung über eine Sammelladung geschlossenen Frachtvertrages zu bewirken.

(2) Macht der Spediteur von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er hinsichtlich der Beförderung in Sammelladung die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters. In diesem Fall kann der Spediteur eine den Umständen nach angemessene Vergütung verlangen, höchstens aber die für die Beförderung des einzelnen Gutes gewöhnliche Fracht.

§ 461

Haftung des Spediteurs

(1) Der Spediteur haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des in seiner Obhut befindlichen Gutes entsteht. Die §§ 426, 427, 429, 430, 431 Abs. 1, 2 und 4, die §§ 432, 434 bis 436 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für Schaden, der nicht durch Verlust oder Beschädigung des in der Obhut des Spediteurs befindlichen Gutes entstanden ist, haftet der Spediteur, wenn er eine ihm nach § 454 obliegende Pflicht verletzt. Von dieser Haftung ist er befreit, wenn der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte.

(3) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verhalten des Versenders oder ein besonderer Mangel des Gutes mitgewirkt, so hängen die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit diese Umstände zu dem Schaden beigetragen haben.

§ 462

Haftung für andere

Der Spediteur hat Handlungen und Unterlassungen seiner Leute in gleichem Umfang zu vertreten wie eigene Handlungen und Unterlassungen, wenn die Leute in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln. Gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, deren er sich bei Erfüllung seiner Pflicht, die Versendung zu besorgen, bedient.

§ 463

Verjährung

Auf die Verjährung der Ansprüche aus einer Leistung, die den Vorschriften dieses Abschnitts unterliegt, ist § 439 entsprechend anzuwenden.

§ 464

Pfandrecht

Der Spediteur hat wegen aller durch den Speditionsvertrag begründeten Forderungen sowie wegen unbestrittener Forderungen aus anderen mit dem Versender abgeschlossenen Speditions-, Fracht- und Lagerverträgen ein Pfandrecht an dem Gut. § 441 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 465

Nachfolgender Spediteur

(1) Wirkt an einer Beförderung neben dem Frachtführer auch ein Spediteur mit und hat dieser die Ablieferung zu bewirken, so ist auf den Spediteur § 442 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Wird ein vorhergehender Frachtführer oder Spediteur von einem nachfolgenden Spediteur befriedigt, so gehen Forderung und Pfandrecht des ersteren auf den letzteren über.

§ 466

Abweichende Vereinbarungen

(1) Ist der Versender ein Verbraucher (§ 414 Abs. 4), so kann nicht zu dessen Nachteil von § 461 Abs. 1, den §§ 462 und 463 abgewichen werden, es sei denn, der Speditionsvertrag hat die Versendung von Briefen oder briefähnlichen Sendungen zum Gegenstand.

(2) In allen anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen kann, soweit der Speditionsvertrag nicht die Versendung von Briefen oder briefähnlichen Sendungen zum Gegenstand hat, von den in Absatz 1 genannten Vorschriften nur durch Vereinbarung abgewichen

werden, die im einzelnen ausgehandelt ist, auch wenn sie für eine Mehrzahl von gleichartigen Verträgen zwischen denselben Vertragsparteien getroffen ist. Die vom Spediteur zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes kann jedoch auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einen anderen als den in § 431 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Betrag begrenzt werden, wenn dieser Betrag

1. zwischen zwei und vierzig Rechnungseinheiten liegt und in drucktechnisch deutlicher Gestaltung besonders hervorgehoben ist oder
2. für den Verwender der vorformulierten Vertragsbedingungen ungünstiger ist als der in § 431 Abs. 1 und 2 vorgesehene Betrag.

(3) Von § 458 Satz 2, § 459 Satz 1, § 460 Abs. 2 Satz 1 kann nur insoweit durch vertragliche Vereinbarung abgewichen werden, als die darin in Bezug genommenen Vorschriften abweichende Vereinbarungen zulassen.

(4) Unterliegt der Speditionsvertrag ausländischem Recht, so sind die Absätze 1 bis 3 gleichwohl anzuwenden, wenn nach dem Vertrag der Ort der Übernahme und der Ort der Ablieferung des Gutes im Inland liegen.

Sechster Abschnitt

Lagergeschäft

§ 467

Lagervertrag

(1) Durch den Lagervertrag wird der Lagerhalter verpflichtet, das Gut zu lagern und aufzubewahren.

(2) Der Einlagerer wird verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

(3) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nur, wenn die Lagerung und Aufbewahrung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehören. Erfordert das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht und ist die Firma des Unternehmens auch nicht nach § 2 in das Handelsregister eingetragen, so sind in Ansehung des Lagergeschäfts auch insoweit die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Vierten Buches ergänzend anzuwenden; dies gilt jedoch nicht für die §§ 348 bis 350.

§ 468

Behandlung des Gutes. Begleitpapiere. Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Der Einlagerer ist verpflichtet, dem Lagerhalter, wenn gefährliches Gut eingelagert werden soll, rechtzeitig schriftlich oder in sonst lesbarer Form die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Er hat ferner das Gut, soweit erforderlich, zu verpacken und zu kennzeichnen und Urkunden zur Verfügung zu stellen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die der Lagerhalter zur Erfüllung seiner Pflichten benötigt.

(2) Ist der Einlagerer ein Verbraucher (§ 414 Abs. 4), so ist abweichend von Absatz 1

1. der Lagerhalter verpflichtet, das Gut, soweit erforderlich, zu verpacken und zu kennzeichnen,
2. der Einlagerer lediglich verpflichtet, den Lagerhalter über die von dem Gut ausgehende Gefahr allgemein zu unterrichten; die Unterrichtung bedarf keiner Form.

Der Lagerhalter hat in diesem Falle den Einlagerer über dessen Pflicht nach Satz 1 Nr. 2 sowie über die von ihm zu beachtenden Verwaltungsvorschriften über eine amtliche Behandlung des Gutes zu unterrichten.

(3) Der Einlagerer hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Lagerhalter Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht werden durch

1. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung,
2. Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes oder
3. Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der in § 413 Abs. 1 genannten Urkunden oder Auskünfte.

§ 414 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ist der Einlagerer ein Verbraucher (§ 414 Abs. 4), so hat er dem Lagerhalter Schäden und Aufwendungen nach Absatz 3 nur zu ersetzen, soweit ihn ein Verschulden trifft.

§ 469

Sammellagerung

(1) Der Lagerhalter ist nur berechtigt, vertretbare Sachen mit anderen Sachen gleicher Art und Güte zu vermischen, wenn die beteiligten Einlagerer ausdrücklich einverstanden sind.

(2) Ist der Lagerhalter berechtigt, Gut zu vermischen, so steht vom Zeitpunkt der Einlagerung ab den Eigentümern der eingelagerten Sachen Miteigentum nach Bruchteilen zu.

(3) Der Lagerhalter kann jedem Einlagerer den ihm gebührenden Anteil ausliefern, ohne daß er hierzu der Genehmigung der übrigen Beteiligten bedarf.

§ 470

Empfang des Gutes

Befindet sich Gut, das dem Lagerhalter zugesandt ist, beim Empfang in einem beschädigten oder mangelhaften Zustand, der äußerlich erkennbar ist, so hat der Lagerhalter Schadenersatzansprüche des Einlagerers zu sichern und dem Einlagerer unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 471

Erhaltung des Gutes

(1) Der Lagerhalter hat dem Einlagerer die Besichtigung des Gutes, die Entnahme von Proben und die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen während der Geschäftsstunden zu gestatten. Er ist jedoch berechtigt und im Falle der Sammellagerung auch verpflichtet, die zur Erhaltung des Gutes erforderlichen Arbeiten selbst vorzunehmen.

(2) Sind nach dem Empfang Veränderungen an dem Gut entstanden oder zu befürchten, die den Verlust oder die Beschädigung des Gutes oder Schäden des

Lagerhalters erwarten lassen, so hat der Lagerhalter dies dem Einlagerer oder, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, dem letzten ihm bekannt gewordenen legitimen Besitzer des Scheins unverzüglich anzuzeigen und dessen Weisungen einzuholen. Kann der Lagerhalter innerhalb angemessener Zeit Weisungen nicht erlangen, so hat er die angemessen erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen. Er kann insbesondere das Gut gemäß § 373 verkaufen lassen; macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so hat der Lagerhalter, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, die in § 373 Abs. 3 vorgesehene Androhung des Verkaufs sowie die in Absatz 5 derselben Vorschriften vorgesehenen Benachrichtigungen an den letzten ihm bekannt gewordenen legitimen Besitzer des Lagerscheins zu richten.

§ 472

Versicherung. Einlagerung bei einem Dritten

(1) Der Lagerhalter ist verpflichtet, das Gut auf Verlangen des Einlagerers zu versichern. Ist der Einlagerer ein Verbraucher (§ 414 Abs. 4), so hat ihn der Lagerhalter auf die Möglichkeit hinzuweisen, das Gut zu versichern.

(2) Der Lagerhalter ist nur berechtigt, das Gut bei einem Dritten einzulagern, wenn der Einlagerer ihm dies ausdrücklich gestattet hat.

§ 473

Dauer der Lagerung

(1) Der Einlagerer kann das Gut jederzeit herausverlangen. Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er den Vertrag jedoch nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der zur Kündigung des Vertrags ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt.

(2) Der Lagerhalter kann die Rücknahme des Gutes nach Ablauf der vereinbarten Lagerzeit oder bei Einlagerung auf unbestimmte Zeit nach Kündigung des Vertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat verlangen. Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann der Lagerhalter auch vor Ablauf der Lagerzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Rücknahme des Gutes verlangen.

(3) Ist ein Lagerschein ausgestellt, so sind die Kündigung und das Rücknahmeverlangen an den letzten dem Lagerhalter bekannt gewordenen legitimen Besitzer des Lagerscheins zu richten.

§ 474

Aufwendungsersatz

Der Lagerhalter hat Anspruch auf Ersatz seiner für das Gut gemachten Aufwendungen, soweit er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

§ 475

Haftung für Verlust oder Beschädigung

Der Lagerhalter haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung ent-

steht, es sei denn, daß der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte. Dies gilt auch dann, wenn der Lagerhalter gemäß § 472 Abs. 2 das Gut bei einem Dritten einlagert.

475a

Verjährung

Auf die Verjährung von Ansprüchen aus einer Lagerung, die den Vorschriften dieses Abschnitts unterliegt, findet § 439 entsprechende Anwendung. Im Falle des gänzlichen Verlusts beginnt die Verjährung mit Ablauf des Tages, an dem der Lagerhalter dem Einlagerer oder, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, dem letzten ihm bekannt gewordenen legitimen Besitzer des Lagerscheins den Verlust anzeigt.

§ 475b

Pfandrecht

(1) Der Lagerhalter hat wegen aller durch den Lagervertrag begründeten Forderungen sowie wegen unbestrittener Forderungen aus anderen mit dem Einlagerer abgeschlossenen Lager-, Fracht- und Speditionsverträgen ein Pfandrecht an dem Gut. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Forderung aus einer Versicherung sowie auf die Begleitpapiere.

(2) Ist ein Orderlagerschein durch Indossament übertragen worden, so besteht das Pfandrecht dem legitimen Besitzer des Lagerscheins gegenüber nur wegen der Vergütungen und Aufwendungen, die aus dem Lagerschein ersichtlich sind oder ihm bei Erwerb des Lagerscheins bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt waren.

(3) Das Pfandrecht besteht, solange der Lagerhalter das Gut in seinem Besitz hat, insbesondere solange er mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann.

§ 475c

Lagerschein

(1) Über die Verpflichtung zur Auslieferung des Gutes kann von dem Lagerhalter, nachdem er das Gut erhalten hat, ein Lagerschein ausgestellt werden, der die folgenden Angaben enthalten soll:

1. Ort und Tag der Ausstellung des Lagerscheins;
2. Name und Anschrift des Einlagerers;
3. Name und Anschrift des Lagerhalters;
4. Ort und Tag der Einlagerung;
5. die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre nach den Gefahrgutvorschriften vorgesehene, sonst ihre allgemein anerkannte Bezeichnung;
6. Anzahl, Zeichen und Nummern der Packstücke;
7. Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes;
8. im Falle der Sammlagerung einen Vermerk hierüber.

(2) In den Lagerschein können weitere Angaben eingetragen werden, die der Lagerhalter für zweckmäßig hält.

(3) Der Lagerschein ist vom Lagerhalter zu unterzeichnen. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift durch Druck oder Stempel genügt.

§ 475d

Wirkung des Lagerscheins

(1) Der Lagerschein ist für das Rechtsverhältnis zwischen dem Lagerhalter und dem legitimierten Besitzer des Lagerscheins maßgebend.

(2) Der Lagerschein begründet insbesondere die widerlegliche Vermutung, daß das Gut und seine Verpackung in bezug auf den äußerlichen Zustand sowie auf Anzahl, Zeichen und Nummern der Packstücke wie im Lagerschein beschrieben übernommen worden sind. Ist das Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes oder der Inhalt vom Lagerhalter überprüft und das Ergebnis der Überprüfung in den Lagerschein eingetragen worden, so begründet dieser auch die widerlegliche Vermutung, daß Gewicht, Menge oder Inhalt mit den Angaben im Lagerschein übereinstimmt. Ist der Lagerschein einem gutgläubigen Dritten übertragen worden, so ist die Vermutung nach den Sätzen 1 und 2 unwiderleglich.

(3) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Lagerhalter und dem Einlagerer bleiben die Bestimmungen des Lagervertrages maßgebend.

§ 475e

Auslieferung gegen Rückgabe des Lagerscheins

(1) Ist ein Lagerschein ausgestellt, so ist der Lagerhalter zur Auslieferung des Gutes nur gegen Rückgabe des Lagerscheins, auf dem die Auslieferung bescheinigt ist, verpflichtet.

(2) Die Auslieferung eines Teils des Gutes erfolgt gegen Abschreibung auf dem Lagerschein. Der Abschreibungsvermerk ist vom Lagerhalter zu unterschreiben.

(3) Der Lagerhalter haftet dem rechtmäßigen Besitzer des Lagerscheins für den Schaden, der daraus entsteht, daß er das Gut ausgeliefert hat, ohne sich den Lagerschein zurückgeben zu lassen oder ohne einen Abschreibungsvermerk einzutragen.

§ 475f

Legitimation durch Lagerschein

Zum Empfang des Gutes legitimiert ist derjenige, an den das Gut nach dem Lagerschein ausgeliefert werden soll oder auf den der Lagerschein, wenn er an Order lautet, durch Indossament übertragen ist. Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Indossamente zu prüfen.

§ 475g

Traditionsfunktion des Orderlagerscheins

Ist von dem Lagerhalter ein Lagerschein ausgestellt, der durch Indossament übertragen werden kann, so hat, wenn das Gut vom Lagerhalter übernommen ist, die Übergabe des Lagerscheins an denjenigen, den

der Lagerschein zum Empfang des Gutes legitimiert, für den Erwerb von Rechten an dem Gut dieselben Wirkungen wie die Übergabe des Gutes.

§ 475h

Abweichende Vereinbarungen

Ist der Einlagerer ein Verbraucher (§ 414 Abs. 4), so kann nicht zu dessen Nachteil von den §§ 475a und 475e Abs. 3 abgewichen werden.“

Artikel 2

Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 64 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

Auf das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern auf Binnengewässern finden die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Vierten Buchs des Handelsgesetzbuchs Anwendung.“

2. Die §§ 27 bis 76 werden aufgehoben.

3. § 131 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Schiffen, welche nur zu Fahrten innerhalb desselben Ortes bestimmt sind, sind § 8 Abs. 4 und §§ 15 bis 19 auf das Rechtsverhältnis des Schiffers nicht anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 934-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 44 der Verordnung vom 25. Februar 1997 (BGBl. I S. 348), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Auf die Beförderung von Personen und Reisegepäck durch Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, soweit das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr - COTIF - (BGBl. 1985 II S. 130), die Zusatzbestimmungen nach Artikel 7 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) - Anhang A zum Übereinkommen - sowie die internationalen Tarife der Eisenbahnen für den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr nichts anderes bestimmen.“

2. § 4 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „, des Absenders oder des Empfängers“ gestrichen, wird die Angabe „VIII“ durch die Angabe „IV“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die nach dieser Verordnung anzuwendenden, die Haftung der Eisenbahn regelnden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe b wird aufgehoben.
bb) Buchstabe c wird Buchstabe b; der darin enthaltene Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.
cc) Buchstabe d wird aufgehoben.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Aufgabe von Reisegepäck“.
- b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Auf die Beförderung von Reisegepäck sind die Vorschriften der §§ 407, 413, 414 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1, §§ 415, 418 bis 420, 423 bis 430, 432 bis 439 und 451b Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Für Schäden hat der Absender jedoch nur bis zu einem Betrag von 2 500 Deutsche Mark je Gepäckstück Ersatz zu leisten.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Unter welchen Bedingungen der Reisende
1. Kraftfahrzeuge und Anhänger,
2. Krankenfahrstühle und Kinderwagen,
3. sonstige auch unverpackte Gegenstände
als Reisegepäck aufgeben kann, bestimmt der Tarif.“
- d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bezeichnung“ durch das Wort „Kennzeichnung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.
bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „aufweisen“ die Wörter „oder die nicht hinreichend gekennzeichnet sind“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Reisegepäck wird zur Beförderung von und nach Orten angenommen, die in den Gepäckverkehr einbezogen sind.“
- b) Die Absätze 3, 4, 5, 7, 8 und 9 werden aufgehoben.
- c) Absatz 6 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Bei der Aufgabe des Reisegepäckes wird dem Reisenden ein Gepäckschein ausgehändigt. Die

Angaben im Gepäckschein sind für die Beförderung maßgebend. Der Gepäckschein muß enthalten:

- a) Stelle und Tag der Aufgabe des Reisegepäckes sowie die vom Reisenden vorgesehene Ablieferungsstelle;
b) gegebenenfalls Name und Anschrift des Empfangsbevollmächtigten des Reisenden;
c) Lieferfrist;
d) die Gepäckfracht und etwaige andere Entgelte.“

- d) Absatz 10 wird Absatz 4.

7. § 28 wird aufgehoben.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Hat der Reisende einen Empfangsbevollmächtigten benannt, so kann die Eisenbahn auch diesem das Gepäck ausliefern, selbst wenn der Gepäckschein dabei nicht zurückgegeben oder vorgelegt wird.“
- b) Die Absätze 2 bis 5, 7 und 8 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2.

9. § 30 wird aufgehoben.

10. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 3 und 5 werden aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
„(1) Die Haftung der Eisenbahn wegen Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck ist auf einen Betrag von 2 500 Deutsche Mark je Gepäckstück, bei Verlust oder Beschädigung von Kraftfahrzeugen auf einen Betrag von 40 000 Deutsche Mark je Fahrzeug begrenzt. Ein Anhänger mit oder ohne Ladung gilt als ein Kraftfahrzeug.“
- c) Absatz 4 wird Absatz 2.
- d) Im neuen Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Für im Fahrzeug belassene Gegenstände ist die Haftung der Eisenbahn auf einen Betrag von 2 500 Deutsche Mark je Fahrzeug begrenzt.“

11. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Verlustvermutung

Der Reisende kann das Gut als verloren betrachten, wenn es nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der Lieferfrist abgeliefert wird.“

12. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33

Haftungshöchstbetrag
bei Überschreitung der Lieferfrist

Bei Überschreitung der Lieferfrist haftet die Eisenbahn bis zum dreifachen Betrag der Fracht je Gepäckstück oder, sofern es sich bei dem Reise-

gepäck nicht um ein Kraftfahrzeug handelt, nach Wahl des Reisenden bis zum einfachen Betrag der Fracht je Gepäckstück für je angefangene 24 Stunden.“

13. § 34 wird aufgehoben.

14. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Wird das hinterlegte Gepäck nicht binnen der im Tarif festgesetzten Aufbewahrungsfrist abgeholt, so ist die Eisenbahn berechtigt, das Gepäck drei Monate nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ohne Förmlichkeit bestmöglich zu verkaufen. Sie ist hierzu schon früher berechtigt, wenn der Wert des Gepäcks durch längeres Lagern unverhältnismäßig vermindert oder in keinem Verhältnis zu den Lagerkosten stehen würde. Die Eisenbahn hat dem Reisenden den Verkaufserlös nach Abzug der noch nicht bezahlten Kosten zur Verfügung zu stellen. Reicht der Erlös zur Deckung dieser Beträge nicht aus, so ist der Reisende zur Nachzahlung des ungedeckten Betrags verpflichtet. Die Eisenbahn hat den Reisenden, wenn sich sein Aufenthalt ermitteln läßt, vom bevorstehenden Verkauf des Gepäcks zu benachrichtigen.“

15. Die Abschnitte V, VII und VIII werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), geändert gemäß Artikel 43 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beförderungsbedingungen“ die Wörter „im Schienenpersonenverkehr“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „und Güterverkehr“ gestrichen.

2. In § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „und Gütern“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Allgemeinen Magnetschwebbahngesetzes

In § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Magnetschwebbahngesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019) werden die Wörter „und Gütern“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Beförderungsvertrag“ die Wörter „gegenüber einem Fluggast“ eingefügt.

2. § 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Frachtgütern und“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Luftbeförderung umfaßt den Zeitraum, in dem sich das Reisegepäck auf einem Flughafen, an Bord eines Luftfahrzeugs oder – bei Landung außerhalb eines Flughafens – sonst in der Obhut des Luftfrachtführers befindet.“

3. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 52 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über Orderlagerscheine

Der Verordnung über Orderlagerscheine in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird folgender § 45 angefügt:

„§ 45

Außerkrafttreten. Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, am 1. Juli 1998 außer Kraft.

(2) Eine auf Grund dieser Verordnung erteilte Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen kann auch noch nach Außerkrafttreten dieser Verordnung nach § 13 widerrufen werden. In jedem Fall gilt die Ermächtigung nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahrs, in dem diese Verordnung außer Kraft tritt, als widerrufen; § 13 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung der Getreide-Ausfuhr- und -Verarbeitungs-Überwachungsverordnung

Nummer 7 der Anlage 2 der Getreide-Ausfuhr- und -Verarbeitungs-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1995 (BGBl. I S. 593) wird wie folgt gefaßt:

„7. Der Umschlagsbetrieb muß einen Auszug aus dem Handelsregister vorlegen, aus dem hervorgeht, daß er nicht mit Getreide handelt, und die für die Ausübung seines Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit zudem durch die Vorlage von Auszügen aus dem Gewerbezentralregister oder dem Bundeszentralregister nachweisen.“

Artikel 9

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Einreichung der Übersichten nach § 10 der Verordnung über Orderlagerscheine in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4102-2, veröffentlichten bereinigten Fassung;
2. die Verordnung über den Lade- und Löschtag sowie die Lade- und Löschzeiten in der Binnenschifffahrt vom 26. Januar 1994 (BGBl. I S. 160);
3. die Kraftverkehrsordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (KVO) vom 23. Dezember 1958 (BANz. Nr. 249 vom 31. Dezember 1958), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1414);
4. die Beförderungsbedingungen für den Umzugsverkehr und für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr (GÜKUMB) vom 3. August 1983 (BANz. Nr. 151 vom 16. August 1983), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1414).

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3, 7 und 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11

Neufassung der Eisenbahn-Verkehrsordnung

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut der Eisenbahn-Verkehrsordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Artikel 8 tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1998 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 25. Juni 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Erstes Gesetz
zur Anpassung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe
und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch
(Erstes Berufsausbildungsbeihilfe-Anpassungsgesetz - 1. BABAnpG)**

Vom 25. Juni 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688), wird wie folgt geändert:

1. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt:
 - die Zahl „785“ durch die Zahl „800“,
 - die Zahl „830“ durch die Zahl „845“ und
 - die Zahl „235“ durch die Zahl „240“.
 - b) In Absatz 2 und 3 wird jeweils die Zahl „145“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
2. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt:
 - die Zahl „345“ durch die Zahl „350“ und
 - die Zahl „670“ durch die Zahl „680“.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „145“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden ersetzt:
 - die Zahl „615“ jeweils durch die Zahl „625“,
 - die Zahl „830“ jeweils durch die Zahl „845“ und
 - die Zahl „235“ durch die Zahl „240“.
3. In § 101 Abs. 2 werden die Zahl „500“ durch die Zahl „510“ und die Zahl „670“ durch die Zahl „680“ ersetzt.
4. § 105 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt:
 - die Zahl „500“ durch die Zahl „510“,
 - die Zahl „670“ durch die Zahl „680“,
 - die Zahl „170“ durch die Zahl „175“,
 - die Zahl „370“ durch die Zahl „375“,
 - die Zahl „415“ durch die Zahl „425“,
 - die Zahl „785“ durch die Zahl „800“,
 - die Zahl „830“ durch die Zahl „845“ und
 - die Zahl „235“ durch die Zahl „240“.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
5. § 106 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Bedarf werden bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung zugrunde gelegt

 1. bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils 345 Deutsche Mark monatlich,
 2. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kosten-erstattung für Unterbringung und Verpflegung 615 Deutsche Mark monatlich. Hinzuzurechnen sind die Kosten der Unterbringung, soweit sie 80 Deutsche Mark monatlich übersteigen, höchstens jedoch 75 Deutsche Mark monatlich,
 3. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats und Kosten-erstattung für Unterbringung und Verpflegung 275 Deutsche Mark monatlich,

wenn der Behinderte unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
 - b) In Absatz 1 werden ersetzt:
 - die Zahl „345“ durch die Zahl „350“,
 - die Zahl „615“ durch die Zahl „625“ und
 - die Zahl „275“ durch die Zahl „280“.
 - c) In Absatz 2 wird die Zahl „325“ durch die Zahl „330“ ersetzt.
6. In § 107 werden die Zahl „100“ durch die Zahl „102“ und die Zahl „120“ durch die Zahl „122“ ersetzt.
7. In § 108 Abs. 2 Nr. 1 werden ersetzt:
 - die Zahl „345“ durch die Zahl „365“ und
 - die Zahl „175“ durch die Zahl „185“.

8. § 413 Abs.1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Liegt die Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet, werden als Bedarf für den Lebensunterhalt in den Fällen des

1. § 65 Abs. 1

anstelle des Betrages von

- 800 Deutsche Mark
ein Betrag von 645 Deutsche Mark,
- 845 Deutsche Mark
ein Betrag von 690 Deutsche Mark,
- 240 Deutsche Mark
ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
- 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 230 Deutsche Mark,

2. § 66

a) Absatz 1

anstelle des Betrages von

- 350 Deutsche Mark
ein Betrag von 325 Deutsche Mark,
- 680 Deutsche Mark
ein Betrag von 635 Deutsche Mark,

b) Absatz 3

anstelle des Betrages von

- 625 Deutsche Mark
ein Betrag von 570 Deutsche Mark,
- 845 Deutsche Mark
ein Betrag von 690 Deutsche Mark,
- 80 Deutsche Mark
ein Betrag von 30 Deutsche Mark,
- 240 Deutsche Mark
ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
- 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 130 Deutsche Mark in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 1 und von 230 Deutsche Mark in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 2

zugrunde gelegt.“

9. § 414 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Absatz 1

anstelle des Betrages von

- 345 Deutsche Mark
ein Betrag von 320 Deutsche Mark,
- 615 Deutsche Mark
ein Betrag von 560 Deutsche Mark,
- 80 Deutsche Mark
ein Betrag von 30 Deutsche Mark,
- 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 55 Deutsche Mark,
- 275 Deutsche Mark
ein Betrag von 235 Deutsche Mark,“.

10. § 414 Abs.1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Liegt die Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet, werden in den Fällen des

1. § 101 Abs. 2

anstelle des Betrages von

- 510 Deutsche Mark
ein Betrag von 470 Deutsche Mark,
- 680 Deutsche Mark
ein Betrag von 635 Deutsche Mark,

2. § 105

a) Absatz 1

anstelle des Betrages von

- 510 Deutsche Mark
ein Betrag von 470 Deutsche Mark,
- 680 Deutsche Mark
ein Betrag von 635 Deutsche Mark,
- 375 Deutsche Mark
ein Betrag von 330 Deutsche Mark,
- 425 Deutsche Mark
ein Betrag von 380 Deutsche Mark,
- 800 Deutsche Mark
ein Betrag von 645 Deutsche Mark,
- 845 Deutsche Mark
ein Betrag von 690 Deutsche Mark,
- 240 Deutsche Mark
ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
- 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 230 Deutsche Mark,

b) Absatz 2

anstelle des Betrages von

- 510 Deutsche Mark
ein Betrag von 470 Deutsche Mark,

3. § 106

a) Absatz 1

anstelle des Betrages von

- 350 Deutsche Mark
ein Betrag von 325 Deutsche Mark,
- 625 Deutsche Mark
ein Betrag von 570 Deutsche Mark,
- 80 Deutsche Mark
ein Betrag von 30 Deutsche Mark,
- 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 55 Deutsche Mark,
- 280 Deutsche Mark
ein Betrag von 240 Deutsche Mark,

b) Absatz 2

anstelle des Betrages von

- 330 Deutsche Mark
ein Betrag von 305 Deutsche Mark,

4. § 107

anstelle des Betrages von

- 102 Deutsche Mark
ein Betrag von 87 Deutsche Mark,
- 122 Deutsche Mark
ein Betrag von 107 Deutsche Mark,

5. § 108 Abs. 2

anstelle des Betrages von

- 365 Deutsche Mark
ein Betrag von 355 Deutsche Mark,
- 185 Deutsche Mark
ein Betrag von 180 Deutsche Mark,
- 4 820 Deutsche Mark
ein Betrag von 4 335 Deutsche Mark,
- 3 000 Deutsche Mark
ein Betrag von 2 680 Deutsche Mark,

6. § 111

anstelle des Betrages von

- 495 Deutsche Mark
ein Betrag von 440 Deutsche Mark

zugrunde gelegt.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 in Kraft, wenn auch die Bedarfssätze und Freibeträge bei der Ausbildungsförderung für Studenten und Schüler durch Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz entsprechend festgelegt sind. Der Tag, an dem danach Artikel 1 in Kraft tritt, wird vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben. Die in Artikel 1 bestimmten Änderungen sind nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen, die nach dem 30. Juni 1998 beginnen. Vom 1. Oktober 1998 an sind die in Artikel 1 bestimmten Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 3 zu berücksichtigen.

(2) Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a und Nummer 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 25. Juni 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG)

Vom 25. Juni 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1609), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Komma ersetzt durch das Wort „und“ und das Wort „oder“ gestrichen.
- c) Nummer 3 wird gestrichen.

2. Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Für einen Master- oder Magisterstudiengang im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes oder für einen postgradualen Diplomstudiengang im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut und diesen in derselben Fachrichtung ergänzt.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „320“ durch die Zahl „325“,
 - die Zahl „345“ durch die Zahl „350“,
 - die Zahl „580“ durch die Zahl „590“ und
 - die Zahl „615“ durch die Zahl „625“.
- b) In Absatz 2 werden ersetzt
 - die Zahl „560“ durch die Zahl „570“,
 - die Zahl „615“ durch die Zahl „625“,
 - die Zahl „635“ durch die Zahl „650“ und
 - die Zahl „740“ durch die Zahl „755“.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „550“ durch die Zahl „560“ und
 - die Zahl „595“ durch die Zahl „605“.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „235“ durch die Zahl „240“ ersetzt.

5. In § 15 Abs. 3a wird nach der Angabe „Nr. 1,“ die Angabe „2,“ eingefügt.

6. In § 15a Abs. 3 werden nach dem Wort „Studiengänge“ die Wörter „sowie für Studiengänge nach § 7 Abs. 1a“ eingefügt.

7. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „3 sowie“ gestrichen.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Förderungshöchstdauer“ die Wörter „oder bei Ausbildungen an Akademien fünf Jahre nach dem Ende der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Ausbildungszeit“ eingefügt.
- b) In Absatz 5a Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „Satz 3“.

9. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt

- die Zahl „1390“ durch die Zahl „1475“,
- die Zahl „625“ jeweils durch die Zahl „665“ und
- die Zahl „485“ durch die Zahl „515“.

10. Nach § 18b Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Für Auszubildende an Akademien gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß der Teilerlaß unabhängig vom Zeitpunkt des Bestehens der Abschlußprüfung 20 vom Hundert beträgt.“

11. § 18c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „Satz 1“.
- b) In Absatz 10 Nr. 4 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ ersetzt durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie einer Regelung auf Grund des Absatzes 1a“ gestrichen.
 - bb) Nummer 2a wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 2b wird Nummer 2.
 - dd) In der neuen Nummer 2 wird die Angabe „§§ 10e, 10i oder § 7b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4“ ersetzt durch die Angabe „§ 10e oder § 10i“.
 - ee) In Satz 4 wird die Angabe „2a und 2b“ ersetzt durch die Angabe „2“.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „bis 2b“ werden ersetzt durch die Wörter „und 2“.

- bb) Zudem werden ersetzt
- die Zahl „21,4“ durch die Zahl „22,1“,
 - die Zahl „18700“ durch die Zahl „20300“,
 - die Zahl „12,7“ jeweils durch die Zahl „13“,
 - die Zahl „9100“ jeweils durch die Zahl „9800“,
 - die Zahl „34,7“ durch die Zahl „36,1“ und
 - die Zahl „29700“ durch die Zahl „32600“.
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- die Zahl „180“ durch die Zahl „190“,
 - die Zahl „245“ durch die Zahl „260“,
 - die Zahl „345“ durch die Zahl „365“,
 - die Zahl „600“ durch die Zahl „635“,
 - die Zahl „535“ durch die Zahl „565“ und
 - die Zahl „835“ durch die Zahl „885“.
- b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt
- die Zahl „245“ durch die Zahl „260“ und
 - die Zahl „180“ durch die Zahl „190“.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- die Zahl „2020“ durch die Zahl „2140“ und
 - die Zahl „1390“ jeweils durch die Zahl „1475“.
- b) In Absatz 3 werden ersetzt
- die Zahl „175“ durch die Zahl „185“,
 - die Zahl „115“ durch die Zahl „120“,
 - die Zahl „535“ durch die Zahl „565“,
 - die Zahl „680“ durch die Zahl „720“ und
 - die Zahl „625“ durch die Zahl „665“.
15. Dem § 27 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „und die Wiedereingliederungsbeihilfe nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes,“ angefügt.
16. § 40 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Ein Studentenwerk kann Amt für Ausbildungsförderung nur sein, wenn
1. es eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist und
 2. ein Bediensteter die Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat.“
17. Dem § 40a wird folgender Satz angefügt:
- „Im Falle der Errichtung eines Landesamtes für Ausbildungsförderung nach Satz 1 findet § 40 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 keine Anwendung.“
18. In § 48 Abs. 4 wird die Angabe „3 sowie“ gestrichen.
19. In § 50 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „, Akademie“ gestrichen.
20. In § 60 wird die Angabe „1. Januar 1998“ durch die Angabe „1. Januar 2001“ ersetzt.
21. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Nummer 4 wird das Komma ersetzt durch das Wort „sowie“.
 - b) In der Nummer 5 wird die Angabe „, sowie“ gestrichen.
 - c) Die Nummer 6 wird gestrichen.
22. In § 66a werden die Absätze 1 und 5 bis 7 gestrichen.

Artikel 2

In § 9 Abs. 1a der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird die Zahl „150“ durch die Zahl „155“ ersetzt.

Artikel 3

Die auf Artikel 2 dieses Gesetzes beruhenden Teile der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz können auf Grund der Ermächtigung des § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 4

Artikel 2 des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) wird aufgehoben.

Artikel 5

In § 30 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), das durch Artikel 27 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird die Angabe „1. Januar 1999“ durch die Angabe „1. Januar 2001“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 10 tritt mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 20 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 3, 4, 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nr. 13 und 14 sowie Artikel 2 treten mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1998 beginnen. Vom 1. Oktober 1998 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(5) Artikel 1 Nr. 9 tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 25. Juni 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Verordnung über die Berufsausbildung zum Glasbläser/zur Glasbläserin*)

Vom 19. Juni 1998

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert ist, und des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Glasbläser/Glasbläserin wird

1. gemäß § 25 der Handwerksordnung für eine Ausbildung in dem Gewerbe Nr. 75, Glasbläser und Glasaparatbauer, der Anlage A der Handwerksordnung sowie
2. gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung im Ausbildungsberuf Glasbläser/ Glasbläserin dauert drei Jahre. Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Glasgestaltung,
 2. Christbaumschmuck,
 3. Kunstaugen
- gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

6. Einsetzen, Pflegen und Warten von Arbeitsmitteln, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen,
7. Trennen und Umformen von Glasstäben und Glasröhren,
8. Fügen und Formen von Glasstäben und Glasröhren,
9. Herstellen von Hohlglasartikeln,
10. Formen von Vollglasartikeln.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Glasgestaltung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Anfertigen von Hohlglastieren in verschiedenen Größen und Stellungen,
2. Anfertigen von Gebrauchs- und Ziergläsern mit Dekor in verschiedenen Größen,
3. Anfertigen anspruchsvoller Glasplastiken nach vorgegebenen und eigenen Entwürfen.

(3) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Christbaumschmuck sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Fertigen von anspruchsvollem Christbaumschmuck frei geformt oder in Formen geblasen,
2. Veredeln von Christbaumschmuck.

(4) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Kunstaugen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Gestalten der Iris und der Pupille,
2. Herstellen der Augenform.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in höchstens sechs Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen von gegliederten Vollglasartikeln,
2. Herstellen von Hohlglasartikeln in offener oder geschlossener Form;

dabei sollen die Bereiche Vollglas und Hohlglas mit mindestens je einer Arbeitsprobe berücksichtigt werden.

(4) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
2. Verarbeitungseigenschaften und Einsatz verschiedener Glassorten für die Kunstglasfertigung,
3. zeichnerisches Entwerfen und technische Umsetzung,
4. Verfahren der Kunstglasveredelung,
5. berufsbezogene Berechnungen.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden in der Fachrichtung Glasgestaltung sechs Arbeitsproben, in der Fachrichtung Christbaumschmuck fünf Arbeitsproben, in der Fachrichtung Kunsttaugen in der Alternative I drei Arbeitsproben, in der Alternative II zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. in der Fachrichtung Glasgestaltung:
 - a) Tierplastik aus Vollglas fertigen,
 - b) Tierplastik aus Hohlglas blasen,
 - c) Zierglas mit Veredlung fertigen,
 - d) Bechervase mit Veredlung fertigen,
 - e) Hohlglasartikel nach Wahl fertigen und
 - f) Vollglasartikel nach Wahl herstellen;
2. in der Fachrichtung Christbaumschmuck:
 - a) Kugeln bis 10 Zentimeter Durchmesser blasen,
 - b) Oliven oder Eier aus Maschinenglasstücken blasen,
 - c) Formartikel blasen,
 - d) freigeblasene Spezialformen fertigen,
 - e) Vorgabemuster durch Stempeln, Bestreuen und Aufbringen von Bildern sowie Arbeiten von Litzen und Borten vervielfältigen,
 - f) Gehänge nach Muster fertigen oder
 - g) Christbaumschmuckartikel nach Wahl blasen und veredeln;
3. in der Fachrichtung Kunsttaugen:

Je nach Produktpalette des Ausbildungsbetriebes:

Alternative I

- a) ein Paar Kristallfischaugen nach Muster fertigen,
- b) ein Paar Emailleaugen nach Muster fertigen und
- c) ein Paar Säugetieraugen nach Muster fertigen.

Alternative II

- a) ein Kunstauge mit vorderer Augenkammer und verschwommenem Limbusrand fertigen und
- b) eine Standardform aus Hohlglas fertigen.

(3) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen Technologie, Arbeitsplanung und Arbeitsorganisation sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Technologie:
 - a) in der Fachrichtung Glasgestaltung:
 - aa) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
 - bb) Werk- und Hilfsstoffe,
 - cc) historische und zeitgenössische Formensprache,
 - dd) Verfahren zur Herstellung von Gebrauchs- und Ziergläsern,
 - ee) Verfahren zur Herstellung hohlgeblasener und massiver Glasplastiken,
 - ff) Qualitätsmerkmale;
 - b) in der Fachrichtung Christbaumschmuck:
 - aa) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
 - bb) Werk- und Hilfsstoffe,

- cc) historische und zeitgenössische Formensprache,
- dd) Verfahren zur Herstellung von Christbaumschmuck,
- ee) Verfahren zur Veredelung von Christbaumschmuck,
- ff) Qualitätsmerkmale;
- c) in der Fachrichtung Kunstaugen:
 - aa) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
 - bb) Werk- und Hilfsstoffe,
 - cc) anatomischer Aufbau von Tier- und Menschenaugen,
 - dd) Verfahren zur Herstellung massiver Kunstaugen,
 - ee) Verfahren zur Herstellung hohlgeblasener Kunstaugen,
 - ff) Qualitätsmerkmale;
- 2. im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und Arbeitsorganisation:
 - a) Planen, Entwerfen und Gestalten von Kunstglasobjekten,
 - b) Planen, Entwerfen und Gestalten von Dekoren,
 - c) Materialbedarfsberechnungen,
 - d) Kalkulieren von Angeboten;
- 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Technologie | 180 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und Arbeitsorganisation | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung ist der Prüfungsbereich Technologie mit 50 vom Hundert, der Prüfungsbereich Arbeitsplanung und Arbeitsorganisation mit 30 vom Hundert und der Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde mit 20 vom Hundert zu gewichten.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
B ü n g e r

Anlage
(zu § 4)Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Glasbläser/zur Glasbläserin**I. Gemeinsame Ausbildungsinhalte**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbil- dungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbilden- den Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- vertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der be- triebsverfassungs- oder personalvertretungsrecht- lichen Organe des auszubildenden Betriebes beschrei- ben			
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhü- tungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes an- wenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbil- dungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltscho- nenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse ¹⁾ (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	a) Arbeitsabläufe nach sicherheitstechnischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen und abstimmen b) Handskizzen und Fachzeichnungen lesen und anfertigen c) Ausgangsmaterialien auswählen und zur Verarbeitung bereitstellen d) Arbeitsergebnisse nach Qualitätskriterien kontrollieren und bewerten sowie fehlerhafte Artikel aussortieren e) Artikel verpacken, versandfertig machen und präsentieren	5		
6	Einsetzen, Pflegen und Warten vom Arbeitsmitteln, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen ¹⁾ (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a) Geräte, Maschinen und Anlagen für die Formgebung und Veredelung von Glasartikeln einsetzen b) Werkzeuge für das Kunstglasblasen handhaben c) Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Formen und Anlagen der Kunstglasfertigung sowie Behälter und Füllvorrichtungen für das Beschichten pflegen, warten und instand halten	3		
7	Trennen und Umformen von Glasstäben und Glasröhren (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	a) Glasstäbe und Glasröhren nach Farbe und Durchmesser sortieren und reinigen b) Glasstäbe sowie Glasröhren trennen und Spitzen ziehen c) Vollglaskugeln aus Glasstäben herstellen d) Hohlglaskugeln aus Röhren herstellen e) zwei Vollglaskugeln zusammensetzen sowie Glasröhren durch Ringschieben verformen f) Farbglasstäbe zu neuer Basisfarbe mischen g) Glasstäbe und Glasröhren zusammensetzen h) Vollglaskugeln durch Verformen und Ansetzen zu Objekten gestalten	10		
8	Fügen und Formen von Glasstäben und Glasröhren (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) Standflächen formen b) Hohlglaskörper zu Kugel- und Birnenformen aufblasen c) Glasröhren durch Zusammenschmelzen wandungsgleich verbinden d) Glasstäbe und Glasröhren biegen e) Glasstäbe zu Fadenstäben verschmelzen und abdrehen f) Glasstäbe und Glasröhren durch Löten, Kleben und Kitten verbinden g) Glas-Metall-Verbindungen herstellen	8		

¹⁾ Die laufenden Nummern 5 und 6 sollen integriert mit anderen Ausbildungsinhalten vermittelt werden.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
9	Herstellen von Hohlglasartikeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a) frei geblasene Artikel herstellen, insbesondere Gefäße, Schalen, Vasen, Trinkgläser, Christbaumschmuck, Gärröhrchen, Kunstaugen	16			
		b) hohlgeblasene Artikel unter Verwendung von manuell geführten Werkzeugen herstellen, insbesondere Reflexkugeln, Kugeln mit Glasöse, Vasen		12		
		c) durch Farb- und Fadenstäbe aufgeschmolzene Dekore herstellen			8	
		d) formgeblasene Artikel herstellen, insbesondere Christbaumschmuck		8		
10	Formen von Vollglasartikeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a) dekorativen Raumschmuck gestalten	6			
		b) aufsitzende Tierplastiken gestalten	4			
		c) wenig gegliederte Tierplastiken, insbesondere Vögel und Fische, herstellen		6		
		d) Grundformen menschlicher Figuren herstellen e) Glasposten in Formen stoßen und durch Farb- und Fadenstäbe aufgeschmolzene Dekore herstellen			8	
Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen Ausbildungsinhalte aus der laufenden Nummer 9 oder der laufenden Nummer 10 des Ausbildungsrahmenplanes unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte vertieft vermittelt werden.					10	

II. Ausbildungsinhalte in den Fachrichtungen

A. Fachrichtung Glasgestaltung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Anfertigen von Hohlglasstücken in verschiedenen Größen und Stellungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)	a) zweibeinige Hohlglasiere gestalten b) vierbeinige Hohlglasiere gestalten			6
2	Anfertigen von Gebrauchs- und Ziergläsern mit Dekor in verschiedenen Größen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2)	a) Kugelvassen formen und Faden- und Noppendekor aufbringen b) Einblumenvasen mit zwei eingeschobenen Ringen formen c) Bechervasen, insbesondere in Glocken- und Zylinderform mit Faden- und Noppendekor sowie glattem und gewelltem Rand, formen d) Schalen mit Fadendekor, abgesprengt, geschliffen und verschmolzen, formen e) langstielige Kerzenhalter mit eingesetztem Stiel, Stiel mit verdrehter Fadenaufgabe und Tellerfuß formen f) Ziergläser mit aufgeschmolzenen Metalloxiden und Emailleauflagen anfertigen			16

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
3	Anfertigen anspruchsvoller Glasplastiken nach vorgegebenen und eigenen Entwürfen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)	a) Vogelplastiken, insbesondere Reiher, Fasane und Pfaue mit aufgeschmolzenen Flügeln, formen b) stark gegliederte Tierplastiken mit aufgesetzten Teilen, insbesondere Katzen und Hunde, formen			10
		c) stark gegliederte Tierplastiken mit angesetzten Teilen, insbesondere Rehböcke, formen d) mehrfach angesetzte Tierplastiken, insbesondere Hirsche, formen e) Tierplastiken in verschiedenen Bewegungshaltungen auf Sockel, insbesondere Pferde, formen			10
		f) großvolumige Plastiken, insbesondere Bären, formen g) stilisierte Plastiken formen h) Glasmontagen anfertigen			10

B. Fachrichtung Christbaumschmuck

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Fertigen von anspruchsvollem Christbaumschmuck frei geformt oder in Formen geblasen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1)	a) Kugeln mit Glasöse und Öffnung formen b) Glocken in verschiedenen Formen und Größen frei formen c) Doppel- und Dreifachspitzen glatt, gerieft, mit Reflexen und geschobenen Ringen blasen			10
		d) Lyra- und Strahlenspitzen frei blasen e) Sonderformen, insbesondere Trompeten, Vasen und Fantasieformen, anfertigen			5
		f) Dekorationselemente, insbesondere Oliven, formen			4
		g) formgeblasene Artikel ab 100 mm und Kombinationen aus frei und in Formen geblasenen Elementen fertigen und veredeln			7
2	Veredeln von Christbaumschmuck (§ 3 Abs. 3 Nr. 2)	a) Grundfarben durch Tauchen, Streichen und Spritzen auftragen			4
		b) Linienarten, Bänder, Ornamente und Motive mit dem Pinsel malen c) mit allen Lackarten kopieren und mustergetreu malen d) Christbaumschmuck stempeln und bestreuen sowie Bilder, Litzen und Borten aufbringen e) Christbaumschmuck durch Umspinnen veredeln			10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) Christbaumschmuck lüsternd und Einbrennfarben auftragen			4
		g) Dekorationsartikel und Gehänge anfertigen sowie mit Glasfaser und ausgewählten Materialien Formartikel, insbesondere Vögel und Engel, dekorieren h) Christbaumschmuck durch Siebdruck veredeln i) Einzelkugeln durch Mehrfarbenmalerei sowie Bauernmalerei dekorieren			8

C. Fachrichtung Kunstaugen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Gestalten der Iris und der Pupille (§ 3 Abs. 4 Nr. 1)	a) Basisfarbe aufschmelzen b) Irisstruktur aufbauen c) Pupille aufschmelzen d) Kristallglas aufsetzen			14
		Alternative I e) Emailleglas und Emaillefarben aufschmelzen f) Metallhülsen aufsetzen			8
		Alternative II e) verschwommenen Limbusrand herstellen			
2	Herstellen der Augenform (§ 3 Abs. 4 Nr. 2)	a) massive oder hohle Grundformen aus Kristall- oder Kryolithglas herstellen			10
		Alternative I b) angeschmolzene Ecken herstellen c) Metalldraht und -ösen einschmelzen d) Säugetier-Sonderformen herstellen e) konkav-konvexe Augenform ausblasen			20
		Alternative II b) ovale Augenform blasen und gestalten c) Augenform anreißen d) Rückwand gestalten e) Handhabe abschmelzen f) Rückwand verschmelzen g) Standardform thermisch abtrennen und Rand verschmelzen			

Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht

Vom 23. Juni 1998

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) und auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit, hinsichtlich des § 49 des Arzneimittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des § 25 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3150), werden der Anlage folgende Positionen angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
„1187	Aceclofenac und seine Salze	1. Juli 2003
1188	Brimonidin und seine Salze	1. Juli 2003
1189	Buserelin und seine Salze – zur präoperativen Behandlung uteriner Myome –	1. Juli 2003
1190	Candesartancilexetil und seine Salze	1. Juli 2003
1191	Ciclosporin – bei schwersten therapieresistenten Formen der Psoriasis und nephrotischem Syndrom – – bei rheumatoider Arthritis und therapieresistenten Formen einer atopischen Dermatitis –	1. Juli 2003
1192	Clostridium botulinum Toxin Typ A	1. Juli 2003
1193	Dexketoprofen und seine Salze	1. Juli 2003
1194	Difloxacin und seine Salze – zur Anwendung beim Hund –	1. Juli 2003
1195	Ebastin und seine Salze	1. Juli 2003
1196	Eprinomectin – zur Anwendung beim Rind –	1. Juli 2003
1197	Interferon beta	1. Juli 2003
1198	Iotrolan – zur intravasalen Anwendung –	1. Juli 2003
1199	Lacidipin	1. Juli 2003
1200	Lansoprazol und seine Salze	1. Juli 2003
1201	Leuprorelin und seine Salze – zur Behandlung der Pubertas praecox vera –	1. Juli 2003
1202	Levofloxacin und seine Salze	1. Juli 2003
1203	Losartan und seine Salze – zur Behandlung der chronischen Herzinsuffizienz –	1. Juli 2003
1204	Meloxicam und seine Salze – zur Anwendung beim Hund –	1. Juli 2003
1205	Milrinon und seine Salze	1. Juli 2003
1206	Modafinil und seine Salze	1. Juli 2003
1207	Molgramostim	1. Juli 2003
1208	Mometason-17-(2-furoat) – zur nasalen Anwendung –	1. Juli 2003

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
1209	Nelfinavir und seine Salze	1. Juli 2003
1210	Nevirapin und seine Salze	1. Juli 2003
1211	Öl von Hochseefischen (mit spezifizierter Zusammensetzung) – zur parenteralen Ernährung –	1. Juli 2003
1212	Pramipexol und seine Salze	1. Juli 2003
1213	Reboxetin und seine Salze	1. Juli 2003
1214	Samarium (¹⁵³Sm)lexidronam und seine Salze	1. Juli 2003
1215	Tacrolimus – zur Verhinderung der Abstoßung von Nierentransplantaten –	1. Juli 2003
1216	Temocapril und seine Salze	1. Juli 2003
1217	Ticlopidin und seine Salze – zur Prophylaxe und Sekundärprophylaxe von thrombotischem Hirninfarkt nach transitorischen ischämischen Attacken (TIA) und reversiblen ischämischem neurologischem Defizit (RIND), wenn Unverträglichkeit gegenüber Acetylsalicylsäure besteht –	1. Juli 2003
1218	Tolterodin und seine Salze	1. Juli 2003
1219	Topiramat	1. Juli 2003
1220	Triamcinolonacetonid und seine Salze – zur nasalen Anwendung –	1. Juli 2003
1221	Zubereitung aus Fluorouracil und seinen Salzen, Epinephrin und seinen Salzen und Kollagen vom Rind	1. Juli 2003
1222	Zubereitung aus Fosinopril und seinen Salzen und Hydrochlorothiazid und seinen Salzen	1. Juli 2003
1223	Zubereitung aus Moexipril und seinen Salzen und Hydrochlorothiazid und seinen Salzen	1. Juli 2003“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1998

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Verordnung zur Änderung kosmetikrechtlicher Vorschriften*)

Vom 25. Juni 1998

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung sowie
- des § 26a Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

bb) Verseifung mit 12-molarem Natriumhydroxid (Glycerin und Seife):

aaa) diskontinuierlicher Prozeß bei 95 °C während 3 Stunden oder

bbb) kontinuierlicher Prozeß bei 140 °C, 2 bar (2 000 hPa) während 8 Minuten oder gleichwertige Bedingungen;

die Durchführung des Verfahrens ist vom Hersteller zu bescheinigen und den Talgerzeugnissen beizufügen“.

Artikel 1

Änderung der Kosmetik-Verordnung

In Anlage 1 Teil A der Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3314), wird die Nummer 419 wie folgt gefaßt:

- „419. a) Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln sowie Rückenmark
- aa) von über 12 Monate alten Rindern,
- bb) von Schafen oder Ziegen, die über 12 Monate alt sind oder bei denen ein permanenter Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat,
- und deren Derivate,
- b) Milz von Schafen oder Ziegen und deren Derivate,
- c) Talgerzeugnisse aus den in den Buchstaben a und b genannten Erzeugnissen dürfen verwendet werden, wenn bei ihrer Herstellung folgende Verfahren angewandt worden sind:
- aa) Umesterung durch Hydrolyse bei mindestens 200 °C, 40 bar (40 000 hPa) während 20 Minuten (Glycerin, Fettsäuren, Fettsäureester),

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern, Schafen oder Ziegen bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln

Die Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern, Schafen oder Ziegen bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2840) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder 2“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „oder Bereithaltung der Erklärung nach Absatz 2 oder 3“ durch die Worte „der Erklärung nach Absatz 2“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Anlage 4 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Zweiundzwanzigsten Richtlinie 98/16/EG der Kommission vom 5. März 1998 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 77 S. 44).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. Juni 1998

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 20, ausgegeben am 19. Juni 1998

Tag	Inhalt	Seite
6. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1002
6. 4. 98	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich	1011
7. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens sowie des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu	1027
9. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	1032
9. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung	1032
14. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	1033
14. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	1033
15. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1034
16. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1034
16. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1035
22. 4. 98	Bekanntmachung des deutsch-rumänischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung	1035
23. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1039
7. 5. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Siebenten Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen	1040

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 18,80 DM (16,80 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 19,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
25. 5. 98 Verordnung (EG) Nr. 1061/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	L 152/3	26. 5. 98
26. 5. 98 Verordnung (EG) Nr. 1065/98 der Kommission zur Aufhebung bestimmter Verordnungen im Rindfleischsektor	L 153/3	27. 5. 98
26. 5. 98 Verordnung (EG) Nr. 1066/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen	L 153/5	27. 5. 98
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 45/98 des Rates vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1998) (ABl. L 12 vom 19. 1. 1998)	L 152/8	26. 5. 98
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 851/98 des Rates vom 20. April 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 122 vom 24. 4. 1998)	L 152/9	26. 5. 98
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 der Kommission vom 20. November 1997 zur Eintragung bestimmter Namen in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 319 vom 21. 11. 1997)	L 153/18	27. 5. 98